

# UNTERSUCHUNGSHAFT IM WANDEL

Eine qualitative Forschung  
zur sozialen Betreuung  
in der Untersuchungshaft

Bachelor-Arbeit  
der Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit

Corinne Dubach und Veronika Regli  
Begleitung: Patrick Zobrist  
August 2024

## **Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Sozialarbeit  
Kurs Pass und BB 2020-2024

Corinne Dubach und Veronika Regli

## **Untersuchungshaft im Wandel**

Eine qualitative Forschung zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft

Diese Arbeit wurde am 30.07.2024 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomandinnen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2024 Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

«Der Schweizer Strafvollzug hat die zweithöchste Suizidrate in Europa. Kritiker weisen seit Jahren auf Missstände in Schweizer Gefängnissen hin. Besonders die Untersuchungshaft sei grundrechtswidrig und erhöhe die Suizidgefahr. Kommen jetzt Reformen?» (Venetz, 2024). «Die Untersuchungshaft ist sehr restriktiv. Nun verbessern Zürich und Bern die Bedingungen – auch mit Atemübungen für Häftlinge» (Marti, 2024). Diese Überschriften in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) verdeutlichen die Kritik an der Untersuchungshaft und die Bemühungen, die Bedingungen zu verbessern. Obwohl die Bedingungen in der Untersuchungshaft von strukturellen, finanziellen und politischen Gegebenheiten abhängen, obliegt es der sozialen Betreuung, die schädlichen Auswirkungen der Untersuchungshaft zu mildern und die Ressourcen der Inhaftierten zu erhalten. Diese qualitative Forschungsarbeit untersuchte anhand von sechs Leitfadeninterviews mit Professionellen der Sozialen Arbeit konkrete Unterstützungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen. Die Analyse der Interviews zeigte, dass für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft das Haftregime, der Zeitpunkt der Interventionen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und externen Diensten sowie die interprofessionelle Kooperation mit der Staatsanwaltschaft zentral sind. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass frühe Interventionen und die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft die schädlichen Folgen mildern, die Ressourcen der Inhaftierten erhalten und ein verbessertes Übergangsmanagement ermöglichen würden.

## Danksagung

Die Autorinnen möchten sich herzlich bei allen Personen bedanken, die bei dieser Arbeit mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank geht dabei an unsere acht Interviewpartner:innen. Wir betrachten es nicht als selbstverständlich, dass sie uns so viel Vertrauen und Offenheit entgegengebracht und uns den Zugang zu einem nicht alltäglichen Bereich der Sozialen Arbeit ermöglicht haben. Nur durch sie ist diese Forschungsarbeit möglich geworden. Weiterhin möchten wir uns bei Patrick Zobrist für seine wertvolle und professionelle Begleitung während der Erstellung der Bachelorarbeit bedanken. Ein herzliches Dankeschön gilt Barbara Bussmann für ihre engagierte Korrektur und ihre wertvollen Rückmeldungen. Ebenfalls bedanken wir uns bei Lars Dubach und Franz Schmaderer für das Korrekturlesen unserer Bachelor-Arbeit. Abschliessend geht ein ausserordentlicher Dank an unsere Familien und Freunde, welche uns während des ganzen Studiums unterstützt und begleitet haben.

## Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	I
Danksagung .....	II
Inhaltsverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	VI
1 Einleitung .....	1
1.1 Ausgangslage .....	1
1.2 Motivation, Berufsrelevanz und Adressat:innen .....	2
1.3 Fragestellung .....	3
1.4 Abgrenzung .....	4
1.5 Aufbau der Arbeit .....	4
2 Die Untersuchungshaft und deren Folgen .....	5
2.1 Rechtlicher Rahmen .....	5
2.2 Anordnung der Untersuchungshaft .....	7
2.3 Besonderheiten der Untersuchungshaft .....	9
2.3.1 Unschuldsvermutung .....	9
2.3.2 Verhältnismässigkeit .....	9
2.3.3 Staatsanwaltschaft .....	10
2.4 Untersuchungsgefangene: Zahlen und Merkmale .....	10
2.5 Ausgestaltung der Untersuchungshaft .....	11
2.5.1 Unterbringung und Eintrittsverfahren .....	12
2.5.2 Beschäftigung und Alltagsgestaltung .....	12
2.5.3 Soziale Kontakte innerhalb der Haftanstalt .....	13
2.5.4 Soziale Kontakte zur Aussenwelt .....	14
2.5.5 Begründung der restriktiven Haftbedingungen .....	15
2.6 Haftfolgen .....	16
2.6.1 Psychische Auswirkungen .....	16
2.6.2 Soziale Auswirkungen .....	18
3 Untersuchungshaft aus Sicht der Sozialen Arbeit .....	19
3.1 Grundprinzipien und Auftrag der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe .....	19
3.2 Resozialisierung in der Untersuchungshaft .....	20
3.3 Soziale Betreuung in der Untersuchungshaft .....	21
3.3.1 Internationale Grundlagen zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft .....	21

3.3.2 Schweizerische Grundlagen zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft.....	21
3.4 Wandel in der Untersuchungshaft .....	22
3.4.1 Empfehlungen der KKJPD für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft.....	23
3.4.2 Übergangsmanagement .....	24
3.4.3 Modellversuch in den Kantonen Zürich und Bern .....	26
3.5 Wissenslücke .....	28
4 Forschungsdesign .....	28
4.1 Forschungsfrage .....	28
4.2 Erhebungsmethode.....	29
4.3 Sampling.....	30
4.4 Datenauswertung.....	31
5 Forschungsergebnisse .....	32
5.1 Darstellung der Forschungsergebnisse .....	32
5.1.1 Alltagsgestaltung und Herausforderungen aus Sicht der Professionellen .....	33
5.1.2 Soziale Betreuung in der Untersuchungshaft.....	39
5.1.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit und interprofessionelle Kooperation .....	45
5.1.4 Entwicklungen der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft .....	48
5.1.5 Exkurs: Modellversuch «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft» .....	49
5.2 Diskussion der Forschungsergebnisse .....	52
5.2.1 Alltagsgestaltung und Herausforderungen .....	53
5.2.2 Soziale Betreuung in der Untersuchungshaft.....	53
5.2.3 Förderliche Faktoren für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft.....	54
5.2.4 Hinderliche Faktoren für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft.....	57
5.2.5 Beantwortung der Forschungsfrage .....	64
6 Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit .....	65
6.1 Fazit .....	65
6.2 Handlungsempfehlungen .....	67
6.2.1 Einführung eines standardisierten Erstgesprächs nach Eintritt in die Untersuchungshaft...	67
6.2.2 Konzept für den interdisziplinären Austausch und die interprofessionelle Kooperation .....	68
6.2.3 Aufklärungsarbeit gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidigung .....	68
6.2.4 Austauschplattformen für die interprofessionelle Kooperation mit der Staatsanwaltschaft	69
6.2.5 Durchführung eines standardisierten Austrittsgesprächs bei Entlassung .....	69
6.3 Ausblick .....	69

7 Literaturverzeichnis .....	71
8 Anhang .....	78
Anhang A: Interviewleitfaden .....	78
Anhang B: Darstellung der Haupt- und Subkategorien .....	82

Die gesamte Arbeit wurde von Corinne Dubach und Veronika Regli gemeinsam verfasst.

## Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
BFS	Bundesamt für Statistik
BiSt	Programm Bildung im Strafvollzug
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
CPT	Europäisches Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules (Europäische Strafvollzugsgrundsätze)
JuWe	Justizvollzug und Wiedereingliederung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
NKVF	Nationale Kommission für die Verhütung von Folter
NMR	Nelson-Mandela-Regeln
NWI-CH	Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz
PRISMA	Prison Stress Management
Rec	Recommendation (Empfehlung)
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
SKLB	Schweizerische Konferenz der Leitenden Bewährungshilfe
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
UNO	Vereinte Nationen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## 1 Einleitung

Die Untersuchungshaft gehört zu den problematischsten Kapiteln des schweizerischen Haftrechts (Riklin, 1987, S. 81). Während im Strafvollzug die Fähigkeit der Gefangenen, straffrei zu leben, gefördert werden soll, liegt bei der Untersuchungshaft ein anderer Zweck im Vordergrund (Erismann, 2022, S. 566). Dieser besteht nach Noll (2019) in der Wahrheitsfindung sowie der Verhinderung der Beweisverdunkelung, der Flucht oder der Begehung einer (erneuten) Straftat durch die beschuldigte Person. Daher unterscheiden sich die Haftbedingungen im Strafvollzug grundlegend von denjenigen in der Untersuchungshaft. Während die Bedingungen im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen haben, ist das Setting in der Untersuchung deutlich strenger. Trotz der belastenden Auswirkungen dieser Haftbedingungen auf die beschuldigten Personen hat sich die Untersuchungshaft im Gegensatz zum Straf- und Massnahmenvollzug in den vergangenen Jahren wenig verändert. In jüngster Zeit zeichnet sich in einzelnen Kantonen jedoch ein Wandel ab (S. 32–33).

### 1.1 Ausgangslage

Als Untersuchungshaft gilt jene vom Zwangsmassnahmengericht angeordnete strafprozessuale Zwangsmassnahme, bei der, basierend auf einem dringenden Tatverdacht und einem besonderen Haftgrund, einer beschuldigten Person die Freiheit entzogen wird (Gfeller et al., 2017, S. 15). Nach Gfeller et al. (2017) verfolgt die Untersuchungshaft, gestützt auf Art. 196 StPO, das Ziel, die Beweise zu sichern, die Anwesenheit von beschuldigten Personen während des Verfahrens sicherzustellen oder die Vollstreckung eines Entscheides zu gewährleisten (S. 20). In Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit werden die nationalen und internationalen Vorschriften für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft erörtert. Abgesehen von allgemeinen Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen werden auch konkrete Vorgaben für die Untersuchungshaft beschrieben. Da diese Vorgaben im Vollzug der Untersuchungshaft längst nicht alle eingehalten werden, wurde die Schweiz in der Vergangenheit wiederholt kritisiert. Laut Künzli et al. (2022) wurde das schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) deshalb auf Veranlassung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) beauftragt, eine Studie über die Beachtung der menschenrechtlichen Standards in der Untersuchungshaft zu verfassen. Diese Studie stellte Defizite in verschiedenen Gefängnissen fest. Sie betrafen insbesondere die Unterbringung in Einzelhaft, die langen Zelleneinschlusszeiten, das Verbot von sozialen Kontakten mit der Aussenwelt sowie die

fehlenden Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die inhaftierten Personen. Verantwortlich für diese Defizite ist gemäss Künzli et al. einerseits die tief verwurzelte Akzeptanz, dass die Untersuchungshaft die strengste Haftform sein muss. Zum anderen sehen sie die Zersplitterung der Gefängnisse in viele kleine Gefängnisse, denen die Ressourcen und die Infrastruktur fehlen sowie die häufig schematische Praxis der Staatsanwaltschaften, die weder auf den konkreten Haftgrund Rücksicht nehmen noch individuelle Lösungen ermöglichen, als Ursache für die genannten Defizite (S. 1–4). Als Reaktion auf die Kritik sind nun laut Noll (2019) in verschiedenen Kantonen Bestrebungen im Gange, die Untersuchungshaft menschenrechtskonformer zu gestalten (S. 33). Zudem hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Empfehlungen erarbeitet, die einen harmonisierten Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter Beachtung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben fördern sollen (KKJPD, 2023, S. 5).

## 1.2 Motivation, Berufsrelevanz und Adressat:innen

Die Soziale Arbeit spielt in unterschiedlichen Funktionen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Strafjustiz und des Justizvollzuges eine bedeutende Rolle. Professionelle der Sozialen Arbeit sind in Sozialdiensten in Justizvollzugsanstalten tätig, aber auch in der Bewährungshilfe und in Vollzugsdiensten (Schneider, 2022, S. 148-149). Kaum verbindlich geregelt ist hingegen die freiwillige soziale Betreuung in der Untersuchungshaft, die die Autorinnen in ihrer Forschung untersucht haben. Beide Autorinnen sind in ihrer bisherigen beruflichen Praxis mit Menschen, die in Untersuchungshaft inhaftiert waren, in Berührung gekommen. Sie nahmen dabei wahr, dass die grundlegenden Rechte von Menschen in der Untersuchungshaft besonders stark eingeschränkt sind. Als die Autorinnen sich vertiefter mit der unter anderem durch die SKMR geäußerte Kritik an den menschenrechtlichen Standards der Untersuchungshaft auseinandergesetzt haben, weckte dies ihr Interesse, zu erforschen, inwiefern Professionelle der Sozialen Arbeit dazu beitragen können, die Situation von Menschen in Untersuchungshaft zu verbessern und bestehende Ressourcen zu erhalten. Dabei interessierten die Autorinnen die besonderen Umstände der Menschen in Untersuchungshaft, da Betroffene abrupt und unvorbereitet in ihren Rechten, in der Verwirklichung ihres Lebens und in ihrer Bedürfnisbefriedigung eingeschränkt werden, weil sie in den durch das Haftregime und Haftsetting vorgegebenen Strukturen leben müssen.

Nach dem Berufskodex von Avenir Social (2010) ist es das Ziel und die Verpflichtung der Sozialen Arbeit, ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens eingeschränkt sind oder deren

Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind, zu leisten. Die Soziale Arbeit soll Lösungen für diese sozialen Probleme erfinden, entwickeln und vermitteln sowie soziale Notlagen verhindern, beseitigen oder lindern (S. 7). Daraus ergibt sich gerade im Kontext der Untersuchungshaft ein Handlungsauftrag für die Soziale Arbeit, weil Menschen in Untersuchungshaft in ihrer Lebensgestaltung unerwartet und unvorbereitet massgeblich eingeschränkt werden. Es geht in der vorliegenden Bachelorarbeit darum, aufzuzeigen, dass die Soziale Arbeit mit und für Menschen in Untersuchungshaft einen grösseren Stellenwert einnehmen muss, damit die inhaftierten Menschen, für die die Unschuldsvermutung gilt und die massiven Einschränkungen in ihren Grundrechten erleben, die notwendige soziale Unterstützung zuteilwird. Mit dieser Forschungsarbeit sollen konkrete Unterstützungsmöglichkeiten der beschuldigten Personen durch die Sozialarbeitenden unter den beschriebenen Bedingungen und unter Berücksichtigung der geplanten Erneuerungen untersucht werden.

Die vorliegende Arbeit richtet sich in erster Linie an Professionelle der Sozialen Arbeit, die im Arbeitsfeld der Untersuchungshaft tätig sind, sowie an Leitungen von Sozialdiensten von Untersuchungsgefängnissen und Gefängnisleitungen. Die Arbeit untersucht jedoch nicht nur den Auftrag und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Sozialdienste mit Fachpersonen anderer Disziplinen der Untersuchungshaft, sondern auch die Wechselwirkungen der interprofessionellen Kooperation, wie die Staatsanwaltschaft und die Strafverteidigung. Diese Arbeit könnte deshalb auch für Fachpersonen dieser Disziplinen von Interesse sein.

### 1.3 Fragestellung

Ausgehend von der beschriebenen Situation in der Untersuchungshaft stellen sich folgende Fragen:

- Welche Auswirkungen haben die Haft- und gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Untersuchungshaft auf die inhaftierten Personen, und wie wird die Rolle der Sozialen Arbeit in diesem Kontext beschrieben (Literaturfrage)?
- Welche Faktoren beeinflussen die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden bei der Unterstützung der in Untersuchungshaft inhaftierten Personen (Forschungsfrage)?
- Welche Handlungsempfehlungen ergeben sich für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse (Praxisfrage)?

## 1.4 Abgrenzung

Diese Arbeit behandelt die Situation von Menschen in Untersuchungshaft, jedoch nicht die von Jugendlichen, weiblichen Inhaftierten, LGBTQI+ Personen oder Menschen in ausländerrechtlicher Haft. Auch Soziale Arbeit im Strafvollzug und nach der Entlassung (Bewährungshilfe) wird nicht thematisiert. Die Sicht der Professionellen in der Sozialen Arbeit wird erfragt, während die Erfahrungen betroffener Personen unberücksichtigt bleiben. Dies liegt einerseits an der schwierigen Erreichbarkeit der Betroffenen und andererseits daran, dass es um die Perspektive der Professionellen auf die soziale Unterstützung während und nach der Untersuchungshaft geht, um möglichen Handlungsbedarf aus Sicht der Sozialen Arbeit zu erkennen.

## 1.5 Aufbau der Arbeit

Die Ausgangslage, Motivation, Berufsrelevanz, Adressat:innen, Abgrenzung und die Fragestellung dieser Arbeit finden sich im ersten Kapitel. Im zweiten Kapitel wird der rechtliche Rahmen von der Anordnung der Untersuchungshaft bis zu deren Ausgestaltung erläutert. Es folgt eine Darstellung der Vorschriften zu den Haftbedingungen hinsichtlich der Zellenausstattung, des Eintritts in die Haft, der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der sozialen Kontakte innerhalb und ausserhalb der Haftanstalt. Ferner werden die durch die Inhaftierung einerseits und durch die Haftbedingungen andererseits resultierenden Haftfolgen für die Beschuldigten beschrieben. In Kapitel 3 wird auf die Grundprinzipien sowie den Auftrag der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft eingegangen. Es werden die Grundlagen der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft im internationalen und im schweizerischen Kontext und die Entwicklungen der Untersuchungshaft beschrieben. Die angewandte Forschungsmethode, das Sampling und das Vorgehen bei der Datenerhebung werden in Kapitel 4 erläutert. Die Ergebnisse der geführten Interviews werden in Kapitel 5 ausgewertet und dargestellt sowie aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und diskutiert. In diesem Kapitel findet sich die Antwort auf die Hauptfrage dieser Untersuchung. Es wird ersichtlich, welche Faktoren die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden bei der Unterstützung der inhaftierten Personen beeinflussen. Zudem werden die sich daraus ergebenden berufsrelevanten Schlussfolgerungen gezogen. Basierend auf den Ergebnissen werden in Kapitel 6 das Fazit und konkrete Handlungsempfehlungen präsentiert. Die weiterführenden Fragestellungen, die während der Untersuchung entstanden sind, werden im Ausblick behandelt.

## 2 Die Untersuchungshaft und deren Folgen

In den nachfolgenden zwei Kapiteln wird der Literaturfrage nachgegangen, die lautet:

Welche Auswirkungen haben die Haft- und gesetzlichen Rahmenbedingungen in der  
Untersuchungshaft auf die inhaftierten Personen, und wie wird die Rolle der Sozialen Arbeit in  
diesem Kontext beschrieben?

Um diese Frage zu beantworten, wird zunächst im Kapitel 2 die Untersuchungshaft beleuchtet. Dazu wird kursorisch der rechtliche Rahmen rund um die Untersuchungshaft aufgezeigt und auf gewisse Besonderheiten eingegangen, die in Abgrenzung zu anderen Haftarten gelten. Danach werden die Voraussetzungen erläutert, welche erfüllt sein müssen, damit für eine beschuldigte Person die Untersuchungshaft angeordnet werden kann. Es folgen statistische Angaben zu den Untersuchungsgefangenen hinsichtlich Alter, Geschlecht und Aufenthaltsstatus sowie weiteren Merkmalen. Schliesslich werden die Haftbedingungen sowie deren Folgen beleuchtet. Im darauffolgenden Kapitel 3 werden die Rolle und der Auftrag der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft sowie die aktuellen Entwicklungen untersucht, um damit den zweiten Teil der Literaturfrage zu beantworten.

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft müssen zwingend die völker- und verfassungsmässig garantierten Grundrechte der Gefangenen respektieren. Diese sind in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 5. November 1950, SR 0.101, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) vom 18. September 1992, SR 0.103.1, im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) vom 16. Dezember 1992, SR 0.103.2 und schliesslich in der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999, SR 101 geregelt (Brägger & Zangger, 2020, S. 64).

Ergänzend ist das sogenannte Soft Law massgebend. Dieses vermag zwar nicht direkt Rechte und Pflichten für die Untersuchungsgefangenen zu begründen. Deren Bestimmungen sind aber Richtlinien für den Gesetzgeber, die Justizbehörden und die Praxis. So zieht sie auch das Bundesgericht bei der Auslegung von Grundrechtsansprüchen der Untersuchungsgefangenen heran (Noll, 2019, S. 39–40). Zum Soft Law zählen die Nelson Mandela Rules (NMR) der UNO, in denen die Mindestgrundsätze für

die Behandlung der Gefangenen festgehalten sind. Neben den allgemeinen Vorgaben für alle Gefangenen, finden sich darin auch spezifische Garantien für die Untersuchungsgefangenen (Künzli et al., 2020b, S. 3–5). Weiterhin zählen die Empfehlungen des Europarats zum Soft Law. Diese zielen darauf ab, den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen in Europa unter Wahrung der Menschenrechte zu gestalten. Zentral sind dabei die Empfehlungen über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze [European Prison Rules (EPR)] (Lehner, 2022, S. 209). Gemäss Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Um Verstösse gegen Art. 3 EMRK vorzubeugen, wurde vom Europarat ein Ausschuss begründet, das sogenannte Europäische Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Das CPT prüft durch periodische und ad-hoc Besuche der Haftanstalten von Mitgliedstaaten die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde und hält die Ergebnisse in Berichten fest. Die wesentlichen Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit werden ausgewertet und in den CPT-Standards veröffentlicht (Fiolka, 2022, S. 177–179). Die aus den Besuchen des CPT resultierenden Berichte und ihre Standards zählen ebenfalls zum Soft Law (Noll, 2019, S. 40).

Auf nationaler Ebene gelten für den Vollzug der Untersuchungshaft die massgebenden Bestimmungen im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0 sowie der Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0. Von grosser Bedeutung ist Art. 235 Abs. 5 StPO, wonach die Kantone für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig sind. Diese sind folglich unter Beachtung der Vorgaben des internationalen und nationalen übergeordneten Rechts frei, den Vollzug zu regeln (Künzli et al., 2022, S. 16). Dazu haben sie sich zu drei Konkordaten zusammengeschlossen. Diese koordinieren die Planung, den Bau und den Betrieb der Vollzugsanstalten. Sie erlassen zudem Richtlinien, die der Harmonisierung der Gesetzgebung und der Vollzugspraxis in den Kantonen dienen. Die KKJPD stellt weiter die Koordination zwischen diesen Konkordaten und dem Bund sicher (Brägger & Zangger, 2020, S. 5). Wie bereits bei der Ausgangslage erwähnt, hat die KKJPD als Reaktion auf die Kritik an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft Empfehlungen erarbeitet, die einen harmonisierten Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter Beachtung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben fördern sollen (KKJPD, 2023, S. 5). Abschliessend sind für den Vollzug der Untersuchungshaft die Erlasse auf kantonaler Ebene zu erwähnen, die ebenfalls Anwendung finden. Zu diesen Erlassen zählen die Einführungsgesetze zur schweizerischen Strafprozessordnung, die Straf- und Massnahmenvollzugsgesetze und Verordnungen, die Verordnungen über die Organisation einzelner Gefängnisse sowie die Hausordnungen, Merkblätter und Weisungen auf der Ebene der Gefängnisse (Künzli et al., 2022, S. 16–17).

## 2.2 Anordnung der Untersuchungshaft

Im Folgenden wird das Verfahren von der vorläufigen Festnahme der beschuldigten Person bis zum rechtskräftigen Urteil aufgezeigt (Abbildung 1).

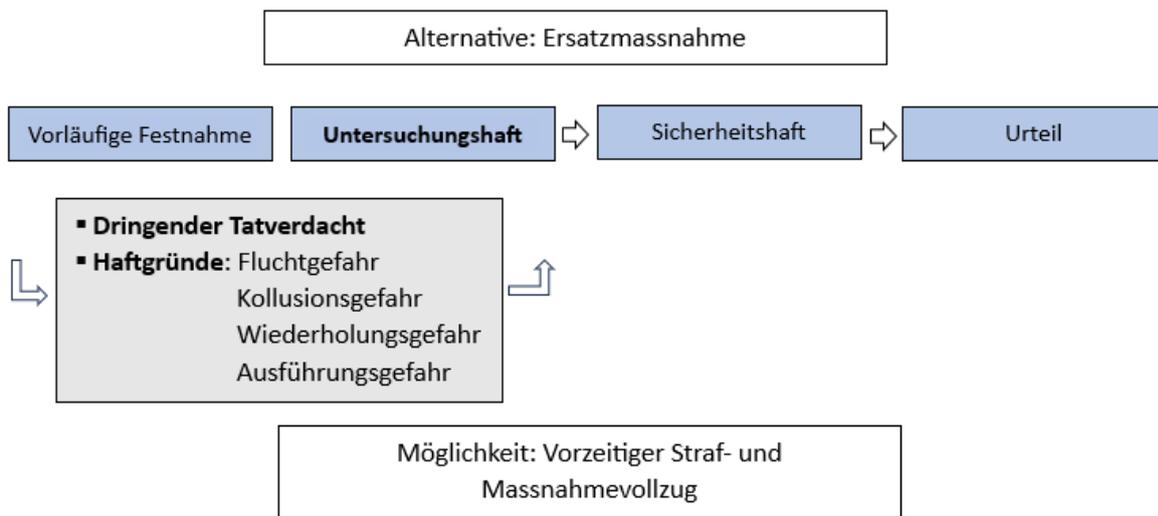


Abbildung 1: Verfahren Anordnung Untersuchungshaft (leicht modifiziert nach Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV], 2024)

Nach Art. 10 Abs. 2 BV hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Künzli et al. (2022) beschreiben, unter welchen Umständen dieses Grundrecht eingeschränkt werden darf. Sie führen aus, dass die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt sein müssen, die in Bezug auf die Untersuchungshaft als Zwangsmassnahme in Art. 197 Abs. 1 StPO konkretisiert werden. Demnach darf die Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen ergriffen werden können und die Bedeutung der Straftat die Untersuchungshaft rechtfertigt. So muss sich der Tatverdacht auf eine schwerwiegende Straftat, d.h. auf ein Verbrechen oder ein Vergehen beziehen. Abgesehen von einem dringenden Tatverdacht ist zudem ein besonderer Haftgrund gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a-c StPO erforderlich. Der besondere Haftgrund kann in der Fluchtgefahr liegen, wobei eine Flucht nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich erscheinen muss. Ein weiterer besonderer Haftgrund besteht in der Kollusionsgefahr nach Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO. Dieser liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Mitbeschuldigte zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder Spuren und Beweismittel beseitigt. Der dritte Haftgrund schliesslich liegt in der Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO. Dieser ist erfüllt, wenn

befürchtet werden muss, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit Dritter ernsthaft und erheblich gefährdet. Beim Haftgrund der Ausführungsgefahr wird das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nicht verlangt. Wenn jedoch von der Gefahr ausgegangen werden muss, dass die beschuldigte Person die Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, in die Tat umsetzen könnte, ist die Untersuchungshaft dennoch zulässig (Art. 221 Abs. 2 StPO). Bestätigt sich nach der vorläufigen Festnahme durch die Polizei (Art. 217-219 StPO) und der Anhörung durch die Staatsanwaltschaft sowohl der dringende Tatverdacht als auch ein Haftgrund (Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr) respektive allein der Haftgrund der Ausführungsgefahr, so beantragt die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft. Zu beachten ist allerdings, dass die Anordnung der Untersuchungshaft nur zulässig ist, sofern sie für die inhaftierte Person zumutbar ist und keine milderen Mittel, wie insbesondere eine Ersatzmassnahme, zur Verfügung stehen. Ersatzmassnahmen, die den gleichen Zweck wie die Untersuchungshaft verfolgen, sind in Art. 237 StPO beispielhaft aufgelistet. Sie können in einer Sicherheitsleistung, der Ausweissperre oder in besonderen Auflagen bestehen (S. 20–24).

Untersuchungshaft darf längstens für drei Monate angeordnet werden (Art. 227 Abs. 1 StPO). Allerdings kann die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht eine Verlängerung beantragen, sofern sie die Voraussetzungen der Haft weiterhin als gegeben erachtet (Gfeller et al., 2017, S. 305–306). Stefan Tobler, Leiter Projekte der Untersuchungsgefängnisse Zürich, stellt fest, dass rund die Hälfte der verhafteten Personen nach etwa sechs bis sieben Wochen wieder entlassen wird. Nach drei Monaten sind es etwa 70 % der inhaftierten Personen (Brand, 2023, S. 39). Bei rund 15 % der Fälle dauert die Untersuchungshaft jedoch länger als ein halbes Jahr und sogar mehrere Jahre (Zurkirchen & Tobler, 2019, S. 80).

Beendet wird die Untersuchungshaft mit der Sicherheitshaft, dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung (Art. 220 StPO). Die Sicherheitshaft tritt mit Eingang der Anklageschrift beim Gericht an die Stelle der Untersuchungshaft. Zwischen den beiden Haftarten bestehen jedoch keine vollzugsrechtlichen Unterschiede. Bei fortgeschrittenem Untersuchungsstadium, aber vor Vorliegen eines Urteils, kann die Untersuchungshaft auch im vorzeitigen Strafvollzug enden. Der Vorteil liegt darin, dass im vorzeitigen Strafvollzug nicht mehr das strenge Haftregime der Untersuchungshaft gilt. Fallen die Voraussetzungen der Untersuchungshaft allerdings weg, so kann die Untersuchungshaft auch in der Entlassung enden (Gfeller et al., 2017, S. 15–16).

## 2.3 Besonderheiten der Untersuchungshaft

In Abgrenzung zu anderen Haftarten ergeben sich für die Untersuchungshaft gewisse Besonderheiten, die im Folgenden näher erläutert werden. Dazu zählen die Unschuldsvermutung sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip, die beide bei der Anordnung und der Ausgestaltung der Untersuchungshaft von grosser Bedeutung sind. Eine weitere Besonderheit der Untersuchungshaft liegt in der Rolle der Staatsanwaltschaft, die abgesehen von der Anstaltsleitung, die Untersuchungshaft massgebend mitprägt.

### 2.3.1 Unschuldsvermutung

Wie bereits dargelegt, befindet sich die beschuldigte Person aufgrund eines dringenden Tatverdachts und einem besonderen Haftgrund auf Anordnung des Zwangsmassnahmengerichts in der Untersuchungshaft. Nach Künzli et al. (2022) gilt für die beschuldigte Person jedoch die Unschuldsvermutung. Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person, die wegen einer Straftat angeklagt ist, bis zum Nachweis ihrer Schuld durch ein Gericht als unschuldig gilt. Die Unschuldsvermutung ist auf internationaler Ebene in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II sowie auf Bundesebene in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 1 StPO geregelt. Sie wirkt sich einerseits auf die Anordnung der Untersuchungshaft aus, indem im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Inhaftierung tatsächlich notwendig ist und kein milderes Mittel zum Ziel führen würde. Andererseits hat die Unschuldsvermutung auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Haft, indem Untersuchungsgefangene von den Strafgefangenen getrennt untergebracht werden müssen. Im Weiteren sind die Untersuchungsgefangenen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a UNO-Pakt II so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht (S. 9–10).

### 2.3.2 Verhältnismässigkeit

Durch die Anordnung der Untersuchungshaft wird der beschuldigten Person die Freiheit entzogen. Nach Künzli et al. (2022) stellt die Inhaftierung daher einen schweren Eingriff in die Grundrechte dar, der einzig zum Zweck der Sicherstellung eines ordnungsgemäss verlaufenden Strafverfahrens berechtigt ist. Die Untersuchungshaft stellt insbesondere weder eine strafrechtliche noch eine disziplinarische Sanktion dar. Umso bedeutender ist deshalb die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Dieses besagt, dass die Haftanordnung nur dann rechtmässig ist, wenn sie sich im Einzelfall als notwendig erweist, um öffentliche Interessen zu wahren (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV). Die öffentlichen Interessen können in der Vermeidung von Kollusion, der Sicherstellung

der Anwesenheit der beschuldigten Personen während der Strafuntersuchung sowie im Schutz von potenziellen Opfern liegen. Weiter bewirkt das Verhältnismässigkeitsprinzip, dass auch weitergehende Einschränkungen der Freiheit in der Untersuchungshaft nur dann rechtmässig sind, wenn sie sich als notwendig erweisen, um öffentliche Interessen zu wahren (S. 8–9).

### 2.3.3 Staatsanwaltschaft

Nach Künzli et al. (2022) liegt eine weitere Besonderheit der Untersuchungshaft darin, dass deren Ausgestaltung nicht primär durch die Anstaltsleitung geprägt wird, wie dies im Strafvollzug der Fall ist, sondern massgeblich von der Staatsanwaltschaft abhängt. Die Staatsanwaltschaft nimmt im gesamten Untersuchungsverfahren eine wichtige Rolle ein, da sie als Verfahrensleiterin über Einschränkungen in der Untersuchungshaft bestimmt (Art. 235 Abs. 2 StPO). Insbesondere bei der Frage nach Kontaktmöglichkeiten innerhalb wie ausserhalb der Haftanstalt prägt die Staatsanwaltschaft die Situation der inhaftierten Person massgebend mit. Eine rechtliche Grundlage wie die Hausordnung bildet deshalb nicht die real existierenden Rechte von Personen in Untersuchungshaft ab, da ein darin eingeräumtes Besuchsrecht zuvor von der Staatsanwaltschaft noch bewilligt werden muss (S. 11).

## 2.4 Untersuchungsgefangene: Zahlen und Merkmale

Nachfolgend werden Zahlen und Fakten zur Beschreibung der Untersuchungsgefangenen hinsichtlich verschiedener Merkmale wie Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus oder sozioökonomischem Status dargelegt. Diese Merkmale haben insbesondere für die Folgen der Haftbedingungen Konsequenzen, wie später noch näher erläutert wird.

Am 31. März 2024 befanden sich 2'076 Personen in Untersuchungshaft. Von den 2'076 Inhaftierten waren 1'945 Personen männlich und lediglich 131 Personen weiblich. Dies entspricht einem Verhältnis von rund 94 % (männlich) zu 6 % (weiblich). Gut 77 % der Untersuchungsgefangenen waren über 24 Jahre und rund 21 % zwischen 18 und 24 Jahren alt. Nur gerade 2% waren minderjährig. Die Gruppe von ausländischen Gefangenen spielt in der Untersuchungshaft eine bedeutende Rolle. Der Ausländeranteil in Untersuchungshaft betrug am Stichtag 78 %. Rund 22 % der Untersuchungsgefangenen waren Schweizer:innen und prozentual etwa gleich viele der inhaftierten Personen waren ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung (24 %). Ausländische Untersuchungsgefangene ohne Aufenthaltsbewilligung machen folglich rund die Hälfte aller inhaftierten Personen in Untersuchungshaft aus (Bundesamt für Statistik, 2024). Kawamura-Reindl (2022) weist darauf hin, dass ein überwiegender Teil der inhaftierten Personen zum Kreis der sozial

Benachteiligten zählt, wie verschiedenste kriminologische Untersuchungen immer wieder zeigen. Sie verweist auf eine Studie in Deutschland, in der zwischen 2003 und 2004 ca. 1'800 inhaftierte Personen mit einer Kontrollgruppe nicht inhaftierter Personen bezüglich ihrer Lebenslage verglichen wurden. Es handelt sich um eine Studie, die bereits verurteilte Personen untersuchte. Die frappanten Unterschiede zur Kontrollgruppe, die nicht inhaftiert ist, weisen jedoch darauf hin, dass sich in der Untersuchungshaft ein ähnliches Bild zeigen könnte. Die Studie weist eine deutliche Unterversorgung in vielerlei Hinsicht bei den inhaftierten Personen auf. So verfügten diese über einen geringeren Bildungsabschluss, waren häufiger arbeitslos und verfügten daher über weniger finanzielle Mittel. Sie litten zudem deutlich häufiger an psychischen Krankheiten. Hinzu kommt ein Defizit an Unterstützung durch stabile Strukturen in der Herkunftsfamilie oder im Freundeskreis (S. 166–169).

## 2.5 Ausgestaltung der Untersuchungshaft

Im Folgenden wird die konkrete Ausgestaltung der Haft in Bezug auf die Unterbringung sowie die Beschäftigungs- und Kontaktmöglichkeiten vorgestellt. Ein wichtiger Faktor bei der Ausgestaltung der Untersuchungshaft ist die Tatsache, dass für deren Vollzug die Kantone zuständig sind (Art. 235 Abs. 5 StPO). Für den Vollzug der Untersuchungshaft haben sich die Kantone an die internationalen und nationalen Vorgaben zu halten. Hinsichtlich der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates sind in Bezug auf die Untersuchungshaft insbesondere die Empfehlungen Rec(2006)13 sowie die EPR von grosser Bedeutung. Hinzu kommen die NMR sowie die Berichte und Standards des CPT (Brägger & Zangger, 2020, S. 64). Die Herausforderung beim Vollzug der Untersuchungshaft liegt darin, die inhaftierten Personen entsprechend ihrer Stellung als Nichtverurteilte zu behandeln und gleichzeitig den Zweck der Untersuchungshaft zu gewährleisten.

Wie die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungshaft in diesem Spannungsfeld aussieht, wird in den nachfolgenden Unterkapiteln beschrieben. Als Grundlage dient eine Studie, welche nach Künzli et al. (2022) aufgrund der Kritik an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft vom SKMR in Auftrag gegeben wurde. Die Studie aus dem Jahr 2015 stellt die internationalen menschenrechtlichen Standards vor und untersucht deren Einhaltung beim Vollzug der Untersuchungshaft in sieben Kantonen der Schweiz (St. Gallen, Waadt, Nidwalden, Basel-Stadt, Aargau, Bern, Genf, Tessin und Zürich). Die Studie wurde im Jahr 2022 nach erneuter Evaluierung der gleichen Kantone aktualisiert (S. 69).

### 2.5.1 Unterbringung und Eintrittsverfahren

Untersuchungsgefangene sind in der Regel in Haftanstalten unterzubringen, die diesen vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen (Art. 234 StPO). Brägger (2022) verweist hinsichtlich der Ausgestaltung der Unterbringung auf die EPR, welche minimale Standards festgelegt haben. Demnach sind die Untersuchungsgefangenen getrennt von Strafgefangenen, männliche getrennt von weiblichen und heranwachsende getrennt von erwachsenen Gefangenen unterzubringen. Die Zellen sollen die Privatsphäre der Gefangenen schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und Hygiene entsprechen. Konkret bedeutet dies, dass die Gefangenen Anspruch auf ein Bett und Zugang zu sanitärer Einrichtung haben. Das Fenster muss gross genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen und arbeiten können. Hinsichtlich der Grösse der Zelle für eine Person legen die CPT-Standards ein absolutes Minimum von 4m<sup>2</sup> zuzüglich 2m<sup>2</sup> für den Sanitärbereich fest (S. 754–756). Beim Eintritt von neu eingewiesenen Gefangenen sind einige internationale Vorschriften hervorzuheben. Nach Künzli et al. (2022) sind Neueintretende zunächst über ihre Rechte und Pflichten in der Haft, die Disziplinarvorschriften der Haftanstalt und über das sie betreffende Gerichtsverfahren zu informieren (EPR 15(2) i.V.m. 30). Sie fügen an, dass ein wesentlicher Teil der Gefangenen die jeweilige Amtssprache vermutlich kaum versteht. Daher sollten die Informationen in den verbreitetsten Fremdsprachen zur Verfügung stehen. Im Weiteren sind die inhaftierten Personen über ihr Recht auf Verteidigung und die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege zu informieren (EPR 98(1)). Von besonderer Bedeutung ist nach Künzli et al., dass so bald wie möglich nach Eintritt in die Untersuchungshaft eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wird. Diese dient dazu, Misshandlungen der Gefangenen vorzubeugen aber auch, um das Gefängnispersonal gegenüber unberechtigten Vorwürfen zu schützen (S. 32-35). Künzli et al. (2022) betonen zudem, dass Eintrittsuntersuchungen auch dazu dienen können, mögliche Suizidendenzen zu erkennen (S. 51).

### 2.5.2 Beschäftigung und Alltagsgestaltung

Künzli et al. (2022) betonen die Bedeutung der Beschäftigung von Gefangenen, um die Monotonie der Haft zu durchbrechen. Sie verweisen auf die Empfehlungen des CPT, das feststellt, dass Untersuchungsgefangenen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden sollten (S. 44). Nach Auffassung des CPT (1992) sollte Untersuchungsgefangenen Zugang zu Sport, einer Ausbildung sowie kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten geboten werden. Dazu sollten sie einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb der Zelle verbringen dürfen, damit ihre psychische und physische Gesundheit nicht gefährdet wird. Es empfiehlt als Zielvorgabe mindestens acht Stunden

täglich (S. 13–14). Künzli et al. (2022) beschreiben die Beschäftigungsmöglichkeiten, die sie bei den Besuchen verschiedener Untersuchungsgefängnisse angetroffen haben, wie folgt: Elektronische Geräte sind abgesehen von Radio- und Fernsehgeräten, welche die Haftanstalt zur Verfügung stellen, nicht zulässig. Denkbar ist jedoch die Beschäftigung der Gefangenen durch ein Sportangebot in einem Fitnessraum oder im Spazierhof. Weitere Möglichkeiten bestehen im Angebot eines Ausbildungsprogramms und im Bereitstellen einer Bibliothek oder eines Aufenthaltsraums, in dem sich Gefangene zum Zeitvertreib treffen können. Künzli et al. haben bei ihren Besuchen in den Haftanstalten festgestellt, dass das Angebot an Freizeitgestaltung in der Untersuchungshaft kantonale äusserst unterschiedlich ist. Unterschiede gibt es auch beim Angebot von Arbeitsmöglichkeiten, wobei es daran grundsätzlich in der Untersuchungshaft mangelt (S. 45-46). Laut Zurkirchen und Tobler (2019) hängt es von der Auftragslage ab, ob inhaftierte Personen arbeiten können. Die Gefängnisse stehen allerdings in Konkurrenz zu geschützten Werkstätten. Ferner decken auch die internen Aufgaben im Hausdienst, der Küche oder der Wäscherei die Nachfrage nach Arbeit und Beschäftigung der Gefangenen nicht ab (S. 82). Laut Brägger und Zangger (2020) sieht die Realität vieler Untersuchungsgefangenen immer noch so aus, dass sie über Monate, abgesehen von einem einstündigen Spaziergang im Spazierhof, 23 Stunden in ihrer Zelle verbringen, obwohl dies nicht mehr den internationalen Empfehlungen entspricht (S. 10).

### 2.5.3 Soziale Kontakte innerhalb der Haftanstalt

Künzli et al. (2022) verweisen auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wonach Untersuchungsgefangene wie nicht verurteilte Personen zu behandeln sind und daher Kontaktmöglichkeiten innerhalb einer Haftanstalt grundsätzlich möglich sein sollten. Einschränkungen sollten nur dann angeordnet werden, wenn der Haftgrund es im Einzelfall verlangt. Bei der Unterbringung in einer Mehrbettzelle besteht zwangsläufig die Möglichkeit zum sozialen Austausch. Bei einer Einzelunterbringung kann dieser dennoch gefördert werden, indem die Haftanstalt Freizeitaktivitäten oder Arbeitsangebote bereitstellt. Auch der tägliche einstündige Spaziergang im Hof, den die meisten Kantone den Gefangenen ermöglichen, bietet eine Gelegenheit für sozialen Kontakt und Interaktion (S. 42–43).

Von der Einzelunterbringung ist jedoch die Einzelhaft zu unterscheiden. Lehner (2022) verweist auf die NMR, die festhalten, dass Einzelhaft vorliegt, wenn Gefangene während mehr als 22 Stunden keinen wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt zu anderen Menschen haben. Aufgrund der schädigenden Wirkung verbieten die NMR die Einzelhaft über mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tage. Die EPR

verlangen zudem, dass sie nur als Ausnahme angeordnet werden darf, sofern kein milderes Mittel zur Verfügung steht (S. 212). Auch nach Bundesrecht darf die Einzelhaft nur beim Antritt der Strafe, zum Schutz von Dritten sowie als Disziplinarsanktion angeordnet werden (Art. 78 StGB). Problematisch ist jedoch nach Künzli et al. (2020a) die in vielen Kantonen verbreitete Praxis, wonach Untersuchungsgefangene auch ohne Anordnung der Einzelhaft und ungeachtet des Haftgrundes für lange Haftperioden 23 Stunden pro Tag in ihrer Zelle verbringen müssen (S. 21). In vielen Kantonen ist die Untersuchungshaft deshalb faktisch wie eine Einzelhaft ausgestaltet, auch wenn keine Kollusionsgefahr besteht (Künzli et al., 2020b, S. 2). Nach Künzli et al. (2022) sind die Bedingungen für Untersuchungsgefangene, bei denen Kollusionsgefahr angenommen wird, besonders hart, da diese sich selbst beim einstündigen Spaziergang allein im Spazierhof aufhalten müssen. Dann besteht einzig die Kontaktmöglichkeit zum Aufsichts- und Betreuungspersonal, dem Sozialdienst oder der Seelsorge. Künzli et al. trafen bei ihren Besuchen allerdings auch Haftanstalten an, die den sogenannten Gruppenvollzug führen (S. 42–43). Dabei können sich Gefangene, sofern zwischen ihnen keine Kollusionsgefahr besteht, zu bestimmten Zeiten in den Zellen anderer Inhaftierter oder in den Korridoren treffen (Zurkirchen & Tobler, 2019, S. 82).

#### 2.5.4 Soziale Kontakte zur Aussenwelt

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der Haftbedingungen liegt darin, inwiefern Kontakte zur Aussenwelt ermöglicht werden. Laut Noll (2019) statuieren die internationalen Vorgaben den Untersuchungsgefangenen das Recht auf Aussenkontakte zu Familie und Freunden, sofern keine Kollusionsgefahr oder die Gefahr der Beeinflussung von Zeugen besteht (EPR 24, EPR 99, NMR 58). Das Bundesrecht hingegen schreibt in Art. 335 Abs. 2 StPO vor, dass persönliche und mündliche Kontakte der inhaftierten Personen mit anderen Personen die Bewilligung der Staatsanwaltschaft voraussetzen (S. 40–42). Künzli et al. (2022) stellten bei ihren Besuchen in verschiedenen Untersuchungsgefängnissen fest, dass es bezüglich der Aussenkontakte unterschiedliche kantonale Regelungen sowie Vorgehensweisen bei den Staatsanwaltschaften gibt. Zwar lassen die meisten Kantone einstündige Besuche pro Woche zu, ob diese jedoch auch genehmigt werden, hängt von der Praxis der Staatsanwaltschaft ab. Sie stellten zudem fest, dass in vielen Untersuchungsgefängnissen generelle Telefonverbote gelten. Dies, obwohl die Unschuldsvermutung verlangt, dass die mit der Haft verbundenen Einschränkungen gestützt auf eine Einzelfallprüfung aufzuheben sind, sofern der Haftzweck nicht gefährdet ist. Bei Betroffenen, die ausschliesslich gestützt auf den Haftgrund der Fluchtgefahr in Haft sind, rechtfertigen sich Einschränkungen bei den Aussenkontakten nicht. Künzli et

al. kritisieren deshalb den herrschenden Automatismus mit dem Beschränkungen angeordnet werden (S. 40). Achermann (2015) verweist darauf, dass bei Ausländer:innen ohne Aufenthaltstitel, die nur im Kontext ihrer Straftat in die Schweiz gekommen sind, deren Angehörige in der Regel im Ausland leben. Hier finden Besuche, wenn überhaupt, nur sehr selten statt. Für diese Personen beschränken sich die Kontaktmöglichkeiten meist auf Telefongespräche. Werden diese unterbunden, hat dies für sie besonders schwere Folgen (S. 78).

### 2.5.5 Begründung der restriktiven Haftbedingungen

Nach Künzli et al. (2022) sind Freiheitseinschränkungen der Inhaftierten in Untersuchungshaft berechtigt, um eine Kollusion zu verhindern und sicherzustellen, dass die beschuldigte Person, während der Strafuntersuchung anwesend ist. Sie dienen folglich der Sicherstellung eines ordnungsgemäss verlaufenden Strafverfahrens (S. 8). Gfeller et al. (2017) halten jedoch fest, dass die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft deutlich härter sind als jene im Strafvollzug, ohne dass dies mit dem Haftgrund gerechtfertigt werden könnte (S. 20–21). Künzli et al. (2022) erklären diesen Umstand mit der weit verbreiteten und auch akzeptierten Vorstellung, dass die Untersuchungshaft die strengste Haftform ist (S. 3–4). Andere Autoren erklären die strengen Haftbedingungen damit, dass damit ein Druck, ein Geständnis abzulegen, erzeugt werden kann (Forster, 1996, S. 1529, Gfeller et al., 2017, S. 23–24). Gfeller et al. (2017) verweisen dabei auf das Risiko von falschen Geständnissen. Personen, die zum ersten Mal einer Tat beschuldigt werden und sich kooperativ zeigen, können regelmässig mit bedingten Strafen rechnen (S. 5–6). Bei einer bedingten Strafe wird der Strafvollzug für eine Probezeit aufgeschoben. Nur wenn sich die verurteilte Person in dieser Zeit nicht bewährt, wird die Strafe tatsächlich vollzogen (Verasani, 2022, S. 123). Eine bedingte Strafe ist daher weniger einschneidend als ein längerer Aufenthalt in der Untersuchungshaft. Daher können sich Beschuldigte gedrängt sehen, ein falsches Geständnis abzulegen (Gfeller et al., 2017, S. 5–6). Das strenge Haftregime ist aber auch unter dem Gesichtspunkt problematisch, dass es zwangsläufig auch Unschuldige trifft. Eine Vielzahl von Verfahren wird eingestellt oder sie enden in einem Freispruch. Die Betroffenen können zwar eine geringe finanzielle Entschädigung geltend machen (Art. 431 Abs. 2 StPO). Doch mögliche psychische Auswirkungen sowie Probleme bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle oder Wohnung, werden dabei ausgeblendet (Gfeller et al., 2017, S. 10-11).

## 2.6 Haftfolgen

Die Inhaftierung von Beschuldigten in die Untersuchungshaft hat für die Betroffenen aber auch für ihr Umfeld unterschiedliche Konsequenzen. Nachfolgend werden zunächst die möglichen psychologischen Wirkungen der Untersuchungshaft für die Betroffenen erläutert. Danach werden weitere mögliche Auswirkungen in Bezug auf Beruf, Wohnung und Umfeld der inhaftierten Personen beschrieben.

### 2.6.1 Psychische Auswirkungen

Die erste Zeit in der Untersuchungshaft aber auch die kurze Phase vor Eintritt in die Untersuchungshaft ist oft von grosser Unsicherheit geprägt. Gfeller et al. (2017) beschreiben, dass der Zugriff durch die Polizei meist unvermittelt geschieht. Betroffene Personen werden von ihrem Arbeitsplatz oder von zu Hause abgeholt, teilweise in Anwesenheit von Arbeitgeber:innen oder Angehörigen. Danach werden die Betroffenen auf den Polizeiposten gebracht. Die Zuführung zur Staatsanwaltschaft erfolgt regelmässig erst am nächsten Tag. Die Staatsanwaltschaft hat anschliessend innerhalb von 48 Stunden beim Zwangsmassnahmengericht einen Haftantrag zu stellen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Bewilligt das Zwangsmassnahmengericht den Antrag, wird die beschuldigte Person in die Untersuchungshaft überführt (S. 3–6).

In den ersten Tagen in der Untersuchungshaft müssen sich die inhaftierten Personen an die Umstellung gewöhnen, nachdem sie aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen wurden. Bereits das Eingesperrtwerden und der Freiheitsentzug in einer Zelle bedeuten für die meisten Menschen eine schwere psychische Belastung (Forster, 1996, S. 1527). Daher sind Unterbringungen der Untersuchungsgefangenen in ihren Zellen während bis zu 23 Stunden pro Tag besonders problematisch. Die Gefangenen haben zudem mit der Umstellung zu kämpfen, dass soziale Kontakte in der Untersuchungshaft stark eingeschränkt werden. Besuche sind in der ersten Zeit meist nicht erlaubt. Auch die sonst gewohnten Kommunikationsmittel sind für die Untersuchungsgefangenen nicht mehr verfügbar, da die Aussenkommunikation mit Mobiltelefonie und mittels Internet nicht zugelassen sind und Telefonanrufe mindestens in der ersten Phase der Untersuchungshaft, bei der oft Kollusionsgefahr besteht, oftmals nicht bewilligt werden (Gfeller et al., 2017, S. 9). Als psychisch schwer belastend empfinden Gefangene zudem die Reizmonotonie und das Gefühl des Ausgeliefertseins (Forster, 1996, S. 1527).

In der Literatur wird häufig der Begriff des Haftchocks verwendet. Damit wird ausgedrückt, dass die Betroffenen nach der Verhaftung durch die scharfe Zäsur und die Ungewissheit darüber, was geschehen wird, unter Angst und Schock stehen (Gfeller et al., 2017, S. 9; Kohle, 2017, S. 45). Künzli et al. (2022) verweisen darauf, dass ein möglicher Haftchock zu Beginn der Haft auftritt und etwa drei Tage andauert. Sie betonen deshalb die Wichtigkeit der medizinischen Eintrittsuntersuchungen, um die physische Gesundheit der Eintretenden einzuschätzen (S. 51–53). Zurkirchen und Tobler (2019) stellten fest, dass insbesondere diejenigen Personen eine Lebenskrise erleben, die zum ersten Mal inhaftiert sind (S. 82–83). Forster (1996) beschreibt ferner, dass die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft Psychosen wie Panikattacken oder Klaustrophobie bei den Gefangenen auslösen können (S. 1527). Kohle (2017) bestätigt, dass in der Untersuchungshaft nebst Psychosen weitere Symptome wie Anpassungsstörungen, Schlafstörungen und Depressionen häufig auftreten. Daher benötigt ein grosser Teil der Gefangenen Medikamente wie Beruhigungs- und Schlaftabletten. Kohle weist weiter darauf hin, dass zum Gefühl der Niedergeschlagenheit auch Schuld- und Schamgefühle bezüglich des begangenen Delikts kommen können oder Unverständnis, Trauer und Wut bei einer unrechtmässigen Verhaftung. Sie betont, dass die Untersuchungsgefangenen insgesamt einem massiven Stress ausgesetzt sind, der zu schwerwiegenden psychischen Problemen und Suizidalität führen kann (S. 45–46). Klecha et al. (2015) verweisen darauf, dass psychische Störungen in der Haft deutlich häufiger vorkommen, als in der Allgemeinbevölkerung. Diese können sowohl als Folge der Haftbedingungen auftreten als auch bereits vor Eintritt in die Untersuchungshaft bestanden haben, da ausreichend belegt ist, dass zwischen psychischen Störungen und Delinquenz ein Zusammenhang besteht (S. 115–117). Neueintretende Gefangene leiden beispielsweise häufig an Suchterkrankungen. Die Betroffenen sind dann auf die Behandlung von Entzugssyndromen angewiesen, damit keine lebensbedrohlichen Entzugsdelirien erfolgen (Venzlaff et al., 2009, S. 388). Andere Untersuchungsgefangene leiden an Erkrankungen wie Depressionen oder Schizophrenie und sollten besonders beobachtet werden, da die Erkrankung durch die Haft verstärkt und zu einem Suizid führen kann (Künzli et al., 2022, S. 51–53).

## 2.6.2 Soziale Auswirkungen

Wie vorangehend beschrieben werden die Beschuldigten regelmässig von einem Tag auf den anderen aus ihrem sozialen Kontext herausgerissen. Forster (1996) betont, dass die Betroffenen zumeist keine Zeit haben, um vorher die familiären, geschäftlichen und beruflichen Verhältnisse zu regeln. Durch ihre Abwesenheit in der Untersuchungshaft besteht deshalb die Gefahr, dass sie ihre Arbeitsstelle oder das Unternehmen verlieren und Geschäftsbeziehungen darunter leiden (S. 1527). Heeb (2017) erklärt, dass Untersuchungsgefangene, die eine Arbeitsstelle haben, oftmals fristlos gekündigt werden, sobald die Arbeitgeber:innen von der Anordnung der Untersuchungshaft erfahren. Wenn nicht sofort die fristlose Kündigung ausgesprochen wird, so werden zumindest die Lohnzahlungen eingestellt. Dadurch können häufig der Mietzins und allenfalls weitere finanzielle Pflichten wie die Unterhaltsleistungen nicht mehr bezahlt werden. Darunter leidet die gesamte Familie (S. 37–38). Mit dem drohenden Verlust der Arbeitsstelle gehen grosse Existenzängste einher. Es besteht jedoch nicht nur die Gefahr, die Arbeitsstelle und die Wohnung zu verlieren, sondern auch das Beziehungsnetz droht Schaden zu nehmen. Aufgrund der massiven Einschränkungen der Aussenkontakte für die inhaftierten Personen, sind selbst die Besuche der Familie eingeschränkt und finden meist nur hinter einer Trennscheibe statt (Gfeller et al., 2017, S. 229–230). Was für die Betroffenen zusätzlich belastend sein kann, ist die Vorverurteilung in ihrem sozialen Umfeld. Selbst wenn das Verfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, bleibt nicht selten die Annahme bestehen, dass die Beschuldigten nicht ohne Grund in Haft waren (Forster, 1996, S. 1528; Gfeller et al., 2017, S. 5–6). Insbesondere bei länger dauernder Untersuchungshaft und der Kündigung der Wohnung oder Arbeitsstelle erschwert die Lücke im Lebenslauf die Suche nach einer Arbeitsstelle und allenfalls nach einer Wohnung (Wegel, 2019, S. 105). Nach Queloz et al. (2015) ist die Situation für Ausländer:innen, denen die Wegweisung aus der Schweiz droht, zusätzlich erschwert. Bei in der Schweiz lebenden ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist die Ungewissheit während des ausstehenden Entscheides belastend. Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet darüber, ob die Bewilligung aufgrund der Straftat entzogen oder nicht verlängert werden soll [Art. 62 lit. b, Art. 63 Abs. 1 lit. a, Art. 64 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 1. Januar 2008, SR 142.20]. Die Betroffenen haben nicht selten Angst davor, in ein teilweise unbekanntes Land umziehen zu müssen. Zudem bereitet ihnen die Aussicht auf eine mögliche Trennung von ihren Familien grosse Sorgen. Asylsuchenden droht ebenfalls die Zwangsrückkehr in ihr Herkunftsland (Art. 83 Abs. 7 lit. a AIG). Für die Betroffenen bedeutet diese Unsicherheit eine grosse Belastung (S. 76–78).

## 3 Untersuchungshaft aus Sicht der Sozialen Arbeit

Dieses Kapitel behandelt die Grundprinzipien und berufsethischen Grundlagen und den Auftrag der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft.

Es werden die Grundlagen und Entwicklungen der Sozialen Arbeit in der Betreuung während der Untersuchungshaft im internationalen und schweizerischen Kontext aufgezeigt. Dabei wird teilweise auf deutsche Literatur zurückgegriffen, um eine fundierte Darstellung zu gewährleisten, da es in der Schweiz nur wenig Literatur zum Thema Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft gibt. Im Weiteren werden Entwicklungen in der Untersuchungshaft in der Schweiz gefolgt von den diesbezüglichen Empfehlungen des KKJPD beschrieben. Weiter beleuchtet das Kapitel das Übergangsmangement bei Entlassung oder Übertritt in eine Vollzugsinstitution und stellt den Modellversuch der ressourcenorientierten Betreuung in der Untersuchungshaft vor. Abschliessend wird auf die Wissenslücke zur sozialen Betreuung während und nach der Untersuchungshaft hingewiesen, die die Autorinnen durch die qualitative Forschung schliessen möchten.

### 3.1 Grundprinzipien und Auftrag der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe

Die Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft ist ein Bestandteil der staatlichen Straffälligenhilfe. Der Begriff der Straffälligenhilfe stammt aus der deutschen Terminologie und bezeichnet neben den sozialen Diensten in der Untersuchungshaft weitere Dienste wie die Bewährungshilfe und den Strafvollzug, die unter dem Begriff der sozialen Dienste der Justiz zusammengefasst werden (Bukowski & Nickolai, 2018, S. 35). Diese Institutionen bieten spezifische Unterstützungsdienste für straffällige Personen an, wobei ihnen in der Regel ein konkreter Auftrag der Justiz vorausgeht (Schneider, 2022, S. 148). Die Arbeit der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe richtet sich nach dem Auftrag, komplexe soziale Probleme zu bewältigen, die gemäss Staub-Bernasconi (2018) im Rahmen des systemischen Paradigmas als vielschichtige Sachverhalte definiert werden. Diese Probleme beziehen sich auf ein umfassendes Verständnis von Menschen und Gesellschaft und betreffen weder nur individuelle Personen oder Gruppen noch allein die Sozialstruktur und Kultur sozialer Systeme. Die Soziale Arbeit wählt soziale Probleme als ihren Gegenstand, was vermeidet, die Betrachtung auf spezifische gesellschaftliche Gruppen oder Kontexte zu beschränken. Stattdessen ermöglicht es, ein breites Spektrum sozialer Problemkonstellationen in historischer, gegenwärtiger und zukünftiger Perspektive zu berücksichtigen und sich gemäss ihres dritten Mandats in öffentliche Problemdiskussionen

einzubringen (S. 209–210). Nach Schlebusch (2020) ist Soziale Arbeit Teil eines strafenden Systems, das den Freiheitsentzug zur Sicherheit der Gesellschaft anerkennt. Er betont, dass gelungene Resozialisierung der beste Schutz für die Bevölkerung ist. Dazu müssen straffällige Menschen während der Haft Beratung und Behandlung erhalten. Oft wird dieses integrative Verständnis von Resozialisierung und Sicherheit jedoch nicht konsequent umgesetzt, was zu Konflikten in den Berufsrollen führt. Soziale Arbeit sollte daher eine eigenständige Position einnehmen, die auf dem Konzept des Tripelmandats basiert, das wissenschaftliche Erkenntnisse und Berufsethik einbezieht (S. 46–47). Bukowski und Nickolai (2018) stimmen zu, dass Soziale Arbeit in der Justiz Rollenkonflikten ausgesetzt ist, da das Vertrauensverhältnis zur Klientel durch die soziale Kontrolle gestört wird. Das doppelte Mandat im Strafjustizsystem erfordert eine Erweiterung zum Tripelmandat, das auf professionellem Handeln, wissenschaftlicher Erkenntnis und Berufsethik basiert, wobei die Menschenwürde zentral ist (S. 65). Schlebusch (2020) unterstreicht, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsdisziplin das umgebende System mit einbeziehen muss. In der Straffälligenhilfe sollen die Integrationschancen der Gefangenen verbessert und ihre Wiedereingliederung unterstützt werden, wobei jeder Mensch respektvoll behandelt werden muss (S. 47–48). Cornel (2021) resümiert, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit in freiheitsentziehenden Institutionen das Wohlergehen der Gefangenen berücksichtigen und Zwangskontexte beachten müssen. Soziale Arbeit in solchen Einrichtungen soll Soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und Vielfalt fördern und den Gefangenen eine Perspektive für die Zukunft geben (S. 30).

### 3.2 Resozialisierung in der Untersuchungshaft

Polizeiliche Festnahmen und Untersuchungshaft sind oft der erste Kontakt mit dem strafrechtlichen System. Soziale Arbeit soll hier unterstützen, um Ausgrenzung und Stigmatisierung zu verhindern und die Integration nach der Haft zu erleichtern (Cornel, 2021, S. 88). Cornel (2023) betont, dass Desintegrationseffekte und Haftschäden in der Untersuchungshaft vermieden werden müssen, durch Kontakte zur Existenzsicherung wie Arbeit, Ausbildung und zu Angehörigen. Die Resozialisierung ist anspruchsvoll, da die Dauer der Untersuchungshaft oft ungewiss ist und Rückkehrmöglichkeiten begrenzt sind. Resozialisierung gegen den Willen der Betroffenen ist nicht ethisch und nicht aussichtsreich. Soziale Hilfen müssen sich aus der Lebenslage der Hilfesuchenden konstruieren. Die Ungewissheit über das Strafverfahren, Isolation und soziale Benachteiligungen prägen die Situation in der Untersuchungshaft.

Es müssen Bedürfnisse, Freiwilligkeit, Information und Fähigkeiten der Betroffenen berücksichtigt werden. Dabei ist die Vernetzung von externen Unterstützungsangeboten entscheidend, um Desintegrationseffekte zu verhindern (S. 292–294).

### 3.3 Soziale Betreuung in der Untersuchungshaft

Nachfolgend werden die internationalen und die nationalen Grundlagen der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft beschrieben. Es wird Bezug auf die bisherigen und geplanten Entwicklungen der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft in der Schweiz genommen.

#### 3.3.1 Internationale Grundlagen zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft

Wie in Kapitel 2.5 zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft dargelegt, sind für die Untersuchungshaft internationale Grundsätze wie EPR, CPT-Berichte und NMR bedeutend. Die EPR gelten für Personen in Untersuchungshaft oder mit Freiheitsentzug durch ein Urteil (EPR 10(1)). Sie empfehlen allgemeine soziale Unterstützung, Kontakt zur Aussenwelt (EPR 24(5)) und Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung (EPR 107). Das CPT betont die Wichtigkeit von Kontakt zu Aufsichts-, Betreuungs-, Sozial- und psychologisch-psychiatrischem Personal, besonders in den ersten Tagen der Isolation (Noll, 2019, S. 44). Die NMR enthalten allgemeine Regeln für alle Gefangenen (NMR 1–85) und spezifische Regeln für Untersuchungsgefangene (NMR 111-120) (Künzli et al., 2020b, S. 12–13). Die NMR betonen die Rolle von Sozialarbeitenden und dass die Beziehungen der Gefangenen zu Familien und Sozialorganisationen aufrechterhalten und ihre Rechte bezüglich zivilrechtlicher Belange und Sozialleistungen gewahrt werden sollen (NMR 88.2).

#### 3.3.2 Schweizerische Grundlagen zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft

Das StGB verpflichtet die Kantone, soziale Betreuung während des Strafverfahrens und Strafvollzugs sicherzustellen, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB). Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Justizvollzugsverordnungen der Kantone nur minimal geregelt. Im Kanton Zürich etwa hält § 133 der Justizvollzugsverordnung (JVZ ZH) vom 6. Dezember 2006, OS 331.1, fest, dass Inhaftierte Sozialberatung für persönliche Probleme und Entlassungsvorbereitung beantragen können. Die StPO enthält keine expliziten Normen zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft, sieht jedoch vor, dass Strafbehörden Sozialbehörden informieren, wenn es zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich ist (Art. 75 Abs. 2 StPO). Die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter

der Bewährungshilfen (SKLB, 2013) betont die Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung auch in der Untersuchungshaft, wobei darauf geachtet werden muss, dass Interventionen vor einem Schuldspruch die Unschuldsvermutung nicht beeinträchtigen. Durchgehende Betreuung bedeutet, dass die Klientin oder der Klient während des gesamten Strafverfahrens und der Freiheitsstrafe von derselben Person oder demselben Bewährungsdienst begleitet wird, oder zumindest, dass die Bewährungsdienste rechtzeitig in die Entlassungsvorbereitungen einbezogen werden (S. 13). Hauptaufgaben der Bewährungsdienste sind Beratung in psychosozialen Fragen, Vermittlung von Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Freizeitgestaltung, Aufbau eines sozialen Netzes und Umgang mit Finanzen sowie Vermittlung von finanzieller Unterstützung, Schuldenregulierung und Zugang zu therapeutischen Einrichtungen (S. 10–11). Abgesehen von den genannten Regelungen fehlen in der Schweiz umfassende Grundlagen und Konzepte für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft. In Reaktion auf die in den Kapiteln 2.1 und 2.5 erwähnte Kritik hat die KKJPD (2023) die Problematik in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft untersucht und Lösungsansätze entwickelt (S. 5). Diese Empfehlungen zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft umfassen auch Vorschläge zur sozialen Betreuung (S. 28), die im folgenden Kapitel näher erläutert werden.

### 3.4 Wandel in der Untersuchungshaft

Wie in den vorangehenden Kapiteln erwähnt, wurde der Vollzug der Untersuchungshaft in der Schweiz in den letzten Jahren mehrfach kritisiert. Diese Kritik bezog sich auf die Haftbedingungen, wie die häufige Einzelhaft mit langen Einschlusszeiten, das Verbot sozialer Interaktionen, den Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten und die erheblichen Unterschiede im Vollzug zwischen den Kantonen (KKJPD, 2023, S. 5). Daneben wurden aber auch die unzureichende soziale Betreuung in der Untersuchungshaft, die fehlende durchgehende Betreuung und das Übergangsmanagement kritisiert. So bemängelten Brägger und Zangger (2020) den Mangel an standardisierten Eintrittsabklärungen in vielen kantonalen Gefängnissen, insbesondere in kleineren Haftanstalten, aufgrund von Personalmangel und fehlendem Fachpersonal. Dies führt dazu, dass der Gesundheitszustand und die soziale Situation der Inhaftierten nicht angemessen erfasst werden, was den Empfehlungen des Europarats und des CPT widerspricht und Risiken wie übersehene Krankheiten oder Suizidtendenzen birgt (S. 149). Auch Baechtold et al. (2016) kritisierten zur Situation in der Schweiz, dass Untersuchungsgefängnisse entweder keine oder unzureichende soziale Betreuung anbieten und das Konzept der durchgehenden Betreuung oft nicht angemessen umgesetzt wird.

Gerade in der Untersuchungshaft, der besonders belastenden Phase für die Inhaftierten, wäre sozialarbeiterische Unterstützung dringend notwendig, und ein frühzeitiger Kontakt mit den Inhaftierten würde den Aufbau einer stabilen Beziehung fördern (S. 290–291).

Auf die Bestrebungen des Wandels in der Untersuchungshaft wird in den folgenden Unterkapiteln eingegangen. Dabei werden die Empfehlungen der KKJPD, das Übergangsmanagement mit Fokus bei Entlassung in die Freiheit sowie der Modellversuch Untersuchungshaft der Kantone Zürich und Bern beschrieben. Schliesslich wird die Wissenslücke zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft, welche die Autorinnen schliessen möchten, dargestellt.

### 3.4.1 Empfehlungen der KKJPD für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Als Reaktion auf die erwähnte Kritik hat die KKJPD (2023) die Probleme in der Untersuchungshaft analysiert und Empfehlungen erarbeitet, die auf einem Phasenmodell mit unterschiedlichen Haftregimes basieren. Die Empfehlungen bilden keinen rechtlich verbindlichen Rahmen für die Kantone. Das Ziel ist vielmehr Rahmenbedingungen für den Vollzug der Untersuchungshaft aufzuzeigen, damit dieser mit den grund- und menschheitlichen Vorgaben konform ist. Die Absicht besteht darin, den Kantonen vor allem bei der Planung und Durchführung von Umbau- oder Neubauprojekten als Leitfaden zu dienen und bestehende Strukturen zu verbessern (S. 5–7).

Die KKJPD (2023) betont, dass Strafverfolgungsbehörden und Justizvollzug gemeinsam dafür verantwortlich sind, die Untersuchungshaft rechtsstaatlich korrekt zu gestalten. Dabei sollen Strafverfolgung, Wahrheitsfindung und die Umsetzung des staatlichen Strafanspruchs ausgewogen mit den Rechten der Inhaftierten und der Fürsorgepflicht des Staates betrachtet werden. Gemäss Art. 235 Abs. 1 StPO soll die Untersuchungshaft so restriktiv wie nötig und so offen wie möglich sein, ohne die Strafverfolgung zu behindern oder übermässig in die Grundrechte einzugreifen. Auf dieser Grundlage entwickelte die KKJPD ein Modell mit differenzierten Haftregimes. Die Unterscheidung von Phasen soll die Kommunikation mit der Verfahrensleitung vereinfachen und die Umsetzung des Haftvollzugs konkretisieren. Gemäss Art. 235 Abs. 2 StPO ist die Verfahrensleitung für die Genehmigung von Kontakten zwischen der inhaftierten Person und anderen Personen zuständig. Die Kantone sind jedoch im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung frei in der Umsetzung und können allgemeingültige Abmachungen treffen, um Abläufe und Kompetenzen hinsichtlich Aussenkontakte, Mediennutzung oder Telefonie zu regeln (S. 14).

Das dreiphasige Haftmodell wird hier zum besseren Verständnis der in Kapitel 5.1 dargestellten Forschungsergebnisse kurz erklärt, da die Interviewten auf die Thematik der verschiedenen Haftregimes Bezug genommen haben:

**Eintrittsregime (Phase 1)** Nach Anordnung der Untersuchungshaft erfolgt Einzelhaft mit Abklärung der Selbst- oder Fremdgefährdung und Eignung für Gruppenvollzug. Die Phase dauert maximal 30 Tage.

**Standardregime (Phase 2)** Gruppenvollzug mit längeren Zellenöffnungszeiten, sofern keine Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr besteht.

**Haftregime mit zusätzlichen Öffnungen (Phase 3)** Bei Fortschreiten der Strafuntersuchung erfolgt ein Wechsel in ein offeneres Regime mit Gruppenvollzug und erlaubten Aussenkontakten (KKJPD, 2023, S. 14–16).

Die KKJPD (2023) betont in ihren Empfehlungen die Bedeutung der Achtung der Menschenwürde, Unschuldsvermutung, Diskriminierungsverbot und kooperativer Zusammenarbeit zwischen Haftanstalten, Verfahrensleitungen sowie medizinischen und sozialen Fachkräften. Ziel ist ein effektives Übergangsmanagement zwischen den Haftphasen und beim Übergang von der Untersuchungshaft in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder in die Freiheit (S. 17). Jede Haftanstalt soll gemäss den Empfehlungen eine Anlaufstelle für die soziale Betreuung einrichten. Innerhalb von zwei Wochen nach Inhaftierung sollte ein Erstgespräch mit dem Sozialdienst erfolgen, das auf Wunsch auch von den Inhaftierten angefordert werden kann. Die Betreuung umfasst Beratung und Unterstützung in den Bereichen Aufenthalt in der Haftanstalt, Unterbringung, Arbeit, Finanzen, Gesundheit, soziale Beziehungen sowie Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement (KKJPD, 2023, S. 28).

### 3.4.2 Übergangsmanagement

Nach der Untersuchungshaft werden Inhaftierte entweder in die Freiheit entlassen oder müssen ihre Strafe in einem Gefängnis verbüssen. Dieser Prozess wird vom Übergangsmanagement begleitet, welches helfen soll, geeignete Anschlusslösungen zu finden. In den nachfolgenden Abschnitten wird der Schwerpunkt auf das Übergangsmanagement bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft in die Freiheit gelegt, da Haftentlassene häufig mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Seit Jahren wird in Europa diskutiert, wie Entlassungsstrukturen besser zur Wiedereingliederung von Haftentlassenen beitragen können. Im deutschen Sprachraum wird diese Begleitung als Übergangsmanagement bezeichnet, ein Konzept aus der Pädagogik, welches die Unterstützung von Inhaftierten während der Übergangsphase zur Wiedereingliederung beschreibt. Inhaftierte Menschen haben oft Probleme bei verschiedenen Lebensbereichen wie Arbeit, Abhängigkeitserkrankungen, Schulden und Wohnraum, die bereits aus der Haft heraus bearbeitet werden sollten. Gesetzlich vorgesehen ist eine Weiterbetreuung nur für vorzeitig entlassene Gefangene, die der Bewährungshilfe unterstellt sind. Entlassene aus der Untersuchungshaft, müssen sich an die Institutionen und Behörden wenden, die für die ganze Bevölkerung zuständig sind. Diese Einrichtungen sind jedoch oft überfordert mit dem komplexen Unterstützungsbedarf von Haftentlassenen, die Schwierigkeiten haben, den Überblick zu behalten oder verschiedene Anträge bei unterschiedlichen Behörden zu stellen (Baechtold et al., 2016, S. 288). Auch Zurkirchen und Tobler (2019) betonen die Wichtigkeit der Unterstützung bei der Entlassungsplanung und beim Übergang in eine Vollzugsinstitution. Eine klärende Unterhaltung und Informationen von Anlaufstellen können Unsicherheiten der Betroffenen reduzieren. Ein Schnittstellenmanagement stellt sicher, dass der Fokus vom ersten Tag der Haft an auf der Wiedereingliederung liegt, wobei die Mitwirkung der Inhaftierten erforderlich ist (S. 85). Kawamura-Reindl und Schneider (2015) erachten grundsätzlich ein Übergangsmanagement für alle Gruppen von Inhaftierten und Haftentlassenen als sinnvoll. Insbesondere halten sie die mangelnde Unterstützung für Entlassene aus der Untersuchungshaft durch die ambulanten sozialen Dienste der Justiz für problematisch. Besonders notwendig ist diese Hilfe bei speziellem Unterstützungsbedarf, wie zum Beispiel bei fehlenden sozialen Bindungen, unsicheren Wohnverhältnissen, ökonomischen Schwierigkeiten, gesundheitlichen oder psychischen Belastungen sowie mangelnden Kenntnissen und Fähigkeiten zur Nutzung des allgemeinen Hilfesystems (S. 289–290).

In wenigen Schweizer Kantonen gibt es Organisationen, die Entlassene aus der Untersuchungshaft unterstützen. Im Kanton Zürich bietet die infostelle72 soziale Unterstützung für Haftentlassene an, die ungenügend auf den Übertritt in die Freiheit vorbereitet sind und professionelle Hilfe benötigen (team72, 2023, S. 1). Wie im nachfolgenden Kapitel dargelegt wird, wird in den Kantonen Zürich und Bern zudem ein Modellversuch zur Untersuchungshaft durchgeführt, der auch das Case Management und Übergangsmanagement umfasst.

### 3.4.3 Modellversuch in den Kantonen Zürich und Bern

Die Kritik an der Untersuchungshaft veranlasste die Kantone Zürich, Bern und Waadt dazu, eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines Mehrphasen-Modells zu beauftragen, das gelockerte Haftbedingungen für Inhaftierte ohne Kollusionsgefahr vorsieht. Ziel ist es, die Untersuchungshaft als Teil eines Gesamtprozesses zu betrachten, um Wiedereingliederungschancen zu erhöhen, die Unschuldsvermutung zu wahren und das Normalisierungsprinzip anzuwenden. Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Vollzugsinstitutionen soll verbessert und die Haftbedingungen angepasst werden. Weitere Ziele sind die Verbesserung der sozialen Kontakte, der Zugang zu Arbeits- und Bildungsangeboten sowie medizinische und soziale Betreuung (Zurkirchen & Tobler, 2019, S. 83–84).

Der Modellversuch zur «Ressourcenorientierten Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft» in den Kantonen Zürich und Bern soll zu einem Paradigmenwechsel beitragen. Ziel ist es, Inhaftierte frühzeitig zu unterstützen, indem sich Interventionen auf ihre Ressourcen konzentrieren. Der Versuch strebt an, die Untersuchungshaft nicht nur als «Hütesystem» zu sehen, sondern die Entwicklung der Inhaftierten von Anfang an in den Mittelpunkt zu stellen. In elf Gefängnissen wird ein Ausbildungskonzept für ressourcenorientierte Betreuung und Interventionen des Sozial- und Gesundheitsdienstes eingeführt und evaluiert, einschliesslich standardisierter Eintrittsgespräche, interdisziplinärer Fallbesprechungen und Einbindung von Familienangehörigen (Galli, 2022, S. 50). Gemäss Jahresbericht 2023 Justizvollzug und Wiedereingliederung Zürich (JuWe) werden seit Oktober 2023 in elf Untersuchungsgefängnissen der Kantone Bern und Zürich Massnahmen erprobt, die darauf abzielen, psychische oder materielle Schäden bei Inhaftierten zu verhindern. Der mehrjährige Modellversuch «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft,» der bis 2027 läuft, wird vom Bundesamt für Justiz finanziell unterstützt. Im Fokus stehen der Erhalt und die Förderung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Inhaftierten, wie Selbstorganisation, Selbstbewusstsein und Stressbewältigung. Diese Fähigkeiten erleichtern den Umgang mit Haftbedingungen und reduzieren die Anfälligkeit für psychische Probleme. Angehörige, Arbeitgeber:innen und Vermieter:innen spielen ebenfalls eine Rolle bei der Minderung von Haftschäden. Der Sozialdienst arbeitet direkt mit diesen Personen zusammen, um Lösungen für bestehende Miet- oder Arbeitsverhältnisse zu finden (Justizvollzug und Wiedereingliederung, 2024, S. 28–29).

Im Rahmen des Modellversuchs führen gemäss JuWe (2024) elf Untersuchungsgefängnisse Massnahmen in sechs verschiedenen Bereichen ein, um die negativen Auswirkungen der Haft zu reduzieren:

- 1. Eintrittsverfahren und Sofortmassnahmen:** Der Sozialdienst führt bei Eintritt in die Haft ein ausführliches Gespräch und handelt sofort bei dringenden Problemen.
- 2. Case-Management:** Um Inhaftierte bei ihren Anliegen zu unterstützen, kooperieren der Sozial- und Gesundheitsdienst sowie die Betreuung stärker.
- 3. Angehörigenarbeit:** Am Anfang der Haft kann der Kontakt zu Angehörigen begrenzt sein. Es ist eine Vereinfachung der Kontaktaufnahme geplant, da Angehörige für Inhaftierte eine wichtige Ressource darstellen.
- 4. Übergangmanagement:** Inhaftierte erhalten beim Übergang in die Freiheit oder dem Übertritt in den Strafvollzug eine intensivere Begleitung.
- 5. Schulungs- und Trainingsprogramm:** Mitarbeitende in der Untersuchungshaft können mit einem neu entwickelten Ausbildungsprogramm Beziehungen verbessern und die Fähigkeiten der Inhaftierten fördern oder bewahren.
- 6. PRISMA:** Inhaftierte erhalten mit dem Programm Prison Stress Management (PRISMA) Unterstützung bei der Bewältigung von Stress. Es wurde speziell für Gefängnisse entwickelt und wird erstmals in Untersuchungshaft im Rahmen des Modellversuchs eingesetzt (S. 29-30).

Im Verlauf des Modellprojekts werden in elf Untersuchungsgefängnissen Daten gesammelt, die von der ETH und der Universität Zürich analysiert werden. Ein erster Zwischenbericht wird für den Herbst 2024 erwartet. JuWe erwartet, dass die Massnahmen die Gesundheit der Inhaftierten verbessern und ihre Fähigkeiten erhalten. Dies soll sowohl den Inhaftierten, ihren Angehörigen, dem Vollzugspersonal als auch der Gesellschaft zugutekommen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen anschliessend auf andere Kantone und Vollzugsanstalten übertragen werden (Justizvollzug und Wiedereingliederung, 2024, S. 31).

In einem Interview hebt die Zürcher Justizdirektorin Jacqueline Fehr hervor, dass die Teilnahme am Programm für die Inhaftierten freiwillig ist. Durchschnittlich nehmen zwei von fünf Inhaftierten am Eintrittsgespräch teil. Gemäss Projektleiter Stefan Tobler erhalten etwa 40 Prozent der Inhaftierten in den Zürcher Untersuchungsgefängnissen keine sozialdienstlichen Interventionen. Diese Gruppe besteht aus ausländischen Verdächtigen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Für sie wird lediglich Stressmanagement angeboten (Martí, 2024). In den Kantonen Zürich und Bern, die an diesem

Modellversuch teilnehmen, zeichnet sich folglich ein Wandel in der Ausgestaltung der Untersuchungshaft ab und mitunter rücken auch die Profession der Sozialen Arbeit und ihr Potential in der Untersuchungshaft vermehrt in den Vordergrund. Auf die sozialdienstlichen Interventionen wird im Exkurs zum Modellversuch Untersuchungshaft Bezug genommen, bei dem die Leiterin Sozialdienst der Untersuchungsgefängnisse Zürich zu den bisherigen Erfahrungen befragt wurde (Kapitel 5.1.5).

### 3.5 Wissenslücke

Wie zu Beginn von Kapitel 3 erwähnt gibt es in der Literatur nur wenige Informationen zur Ausgestaltung der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft. Daher konnten die Autorinnen bei der Recherche nicht feststellen, welche Aufgaben die soziale Betreuung der inhaftierten Personen in den verschiedenen Kantonen umfasst und welche Bedingungen die tägliche Arbeit der Sozialarbeitenden beeinflussen. Die Empfehlungen des KKJPD, die die Aufgaben der Sozialdienste beschreiben, sind nicht verbindlich, sondern sollen den Kantonen lediglich Rahmenbedingungen aufzeigen. Daher ist unklar, inwieweit die Empfehlungen des KKJPD in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden und ob es in den Kantonen, die nicht am Modellversuch teilnehmen, Bestrebungen gibt, das Angebot auszubauen. Insbesondere bleibt unklar, ob beim Übergang in den Strafvollzug oder bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft in die Freiheit Unterstützungsleistungen angeboten werden. Aufgrund dieser Wissenslücke haben sich die Autorinnen mit der Frage beschäftigt, welche Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten sich für die soziale Betreuung in der Praxis ergeben und welche Faktoren diese beeinflussen. Dazu wurden Fachpersonen aus verschiedenen Untersuchungsgefängnissen befragt.

## 4 Forschungsdesign

In diesem Kapitel werden die zentralen Schritte der Forschung dargestellt. Neben dem Forschungsgegenstand und der Forschungsmethode werden auch die Stichprobe, die Datenerhebung, die Datenaufbereitung und die Datenauswertung erläutert.

### 4.1 Forschungsfrage

In dieser Bachelorarbeit wird die Sichtweise der Professionellen der Sozialen Arbeit erhoben, um neue Perspektiven auf die in der Praxis noch wenig etablierte soziale Betreuung in der Untersuchungshaft zu eröffnen. Ausserdem wird das Erfahrungswissen der Sozialarbeitenden abgerufen, welches

Vorschläge zur Verbesserung der aktuellen Situation in der Untersuchungshaft beinhalten könnte. Laut Flick (2022) handelt es sich um eine Vergleichsstudie, die das spezialisierte Wissen verschiedener Personen gegenüberstellt (S. 254). Das Forschungsdesign richtet sich nach der zuvor festgelegten Forschungsfrage: Welche Faktoren beeinflussen die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden bei der Unterstützung der in Untersuchungshaft inhaftierten Personen?

## 4.2 Erhebungsmethode

Für die Bedarfserhebung wurde die Methode der qualitativen Befragung gewählt, um das subjektive Expert:innenwissen zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft zu erfassen. Diese Bachelor-Arbeit strebt keine repräsentativen Ergebnisse an, sondern fokussiert sich auf die inhaltliche Qualität des Untersuchungsgegenstandes. Laut Flick et al. (2022) zielt qualitative Forschung darauf ab, die Perspektiven von Beteiligten zu untersuchen, um die Strukturen und Prozesse der sozialen Wirklichkeit zu verstehen und zu interpretieren. (S. 14). Persönliche Perspektiven werden oft durch Leitfadeninterviews erhoben, bei denen offene Fragen detaillierte Antworten ermöglichen (Flick et al., 2022, S. 17).

Der Interviewleitfaden basiert auf der SPSS-Methode von Helfferich (2011), die für Sammeln, Prüfen, Sortieren und Subsumieren steht. Dabei wurden zunächst Leitfragen gesammelt und auf ihre Eignung überprüft. Ungeeignete Fragen, wie reine Informations- oder Vorwissensfragen, wurden gestrichen. Die verbleibenden Fragen und Stichworte wurden in der gewünschten Abfolge geordnet und der Leitfaden in Tabellenform gefasst. Die erste Spalte enthält Erzählaufforderungen, die zweite Spalte Stichworte für mögliches Nachfragen, die dritte Spalte obligatorische Fragen mit vorgegebener Formulierung und die vierte Spalte Aufrechterhaltungs- oder Steuerungsfragen (S. 182–187). Bei der Erstellung des Leitfadens (Anhang A) wurden die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln berücksichtigt und folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Erfahrungen/Alltag in der Untersuchungshaft
- Persönliche Einschätzung zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft und deren Herausforderungen
- Ausblick, Potenzial der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft

### 4.3 Sampling

Wie oft bei empirischen Forschungen war es auch hier nicht möglich, alle Elemente der Grundgesamtheit zu untersuchen. Forschende sind daher auf Stichprobenergebnisse angewiesen. Obwohl bei qualitativer Forschung die inhaltliche Repräsentation im Vordergrund steht, sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die exemplarisch verallgemeinert werden können (Mayer, 2013, S. 38–39). Qualitative Studien verwenden häufig kleine Stichproben, da die detaillierte interpretative Rekonstruktion der einzelnen Fälle in ihrem Lebensweltkontext einen hohen Arbeitsaufwand erfordert und grössere Stichproben forschungsökonomisch unpraktisch wären. Im Gegensatz zu grossen Stichproben, bei denen eine statistische Zufallsauswahl Repräsentativität gewährleistet, führt diese Methode bei kleinen Stichproben zu Verzerrungen. Daher wird im qualitativen Ansatz eine gezielte, nicht zufällige Auswahl von Fällen bevorzugt, die besonders relevant für die Fragestellung sind (Döring, 2023, S. 303). Für die vorliegende Forschung wurde die Stichprobe vorab festgelegt. Kriterien für die Stichprobe ergaben sich aus der Forschungsfrage und theoretischen Vorüberlegungen. Die Auswahl der Befragten basierte auf theoretischem Vorwissen (deduktive Bestimmung der Stichprobe). Folgende Samplestruktur wurde gebildet:

- Professionelle der Sozialen Arbeit, die in Untersuchungsgefängnissen tätig sind
- Untersuchungsgefängnisse mit unterschiedlicher Organisationsstruktur hinsichtlich der Sozialdienste (interner/externer Sozialdienst, Ressourcen für die Untersuchungshaft)

Der Feldzugang ergab sich über gezielte Anfragen der Autorinnen bei verschiedenen Untersuchungsgefängnissen in mehreren Kantonen, die die Autorinnen bereits im Vorfeld geklärt hatten. Insgesamt wurden acht Fachpersonen interviewt, wovon an zwei Interviews jeweils zwei Fachpersonen teilnahmen. Im Rahmen der Interview-Anfragen wurde aus Datenschutzgründen vereinbart, dass keinerlei Informationen auf die Haftanstalten und die Befragten hinweisen dürfen. Folglich sind die Angaben zu den Professionellen der Sozialen Arbeit auf ein Minimum beschränkt. Davon ausgenommen ist das Interview mit der Fachperson zum Modellversuch Untersuchungshaft. Alle Expert:innen unterschrieben jeweils eine Einverständniserklärung, womit sie bestätigten, dass das Gespräch mit einem Tonband aufgezeichnet werden darf und die Daten für die Bachelorarbeit verwendet werden dürfen. Wie Mayer (2013) betont, kann sich eine interviewende Person besser auf die Befragung konzentrieren, wenn das Gespräch parallel auf einem Aufnahmegerät aufgezeichnet wird. So wird die flexible Handhabung des Leitfadens gewährleistet und die interviewte Person erhält mehr Raum, um frei erzählen zu können (S. 47).

#### 4.4 Datenauswertung

Die Interviews wurden als Audiodateien aufgezeichnet und unter Berücksichtigung der semantisch-inhaltlichen Transkriptionsregeln von Dresing und Pehl (2018) wörtlich transkribiert. Dabei werden Wortverschleifungen an das Schriftdeutsch angenähert und Dialekte möglichst wortgenau ins Hochdeutsche übersetzt (S. 20-22). Zur Datenauswertung wurde eine inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) gewählt, die besonders für leitfadengestützte Interviews geeignet ist. Diese Methode kombiniert in der Regel induktive und deduktive Ansätze in einem mehrstufigen Verfahren. Zunächst wird das gesamte Datenmaterial mithilfe deduktiv entwickelter Hauptkategorien, die beispielsweise aus dem Leitfaden stammen, codiert. In einem zweiten Schritt werden diese Kategorien am Material induktiv weiterentwickelt und durch zusätzliche Subkategorien präzisiert. Abschliessend wird das gesamte Datenmaterial erneut anhand des entwickelten Kategoriensystems ausgewertet. Schliesslich werden die Forschungsergebnisse kategorienbasiert ausgewertet und dargestellt (S. 129).

Die sieben Schritte der inhaltlich strukturierenden Analyse sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

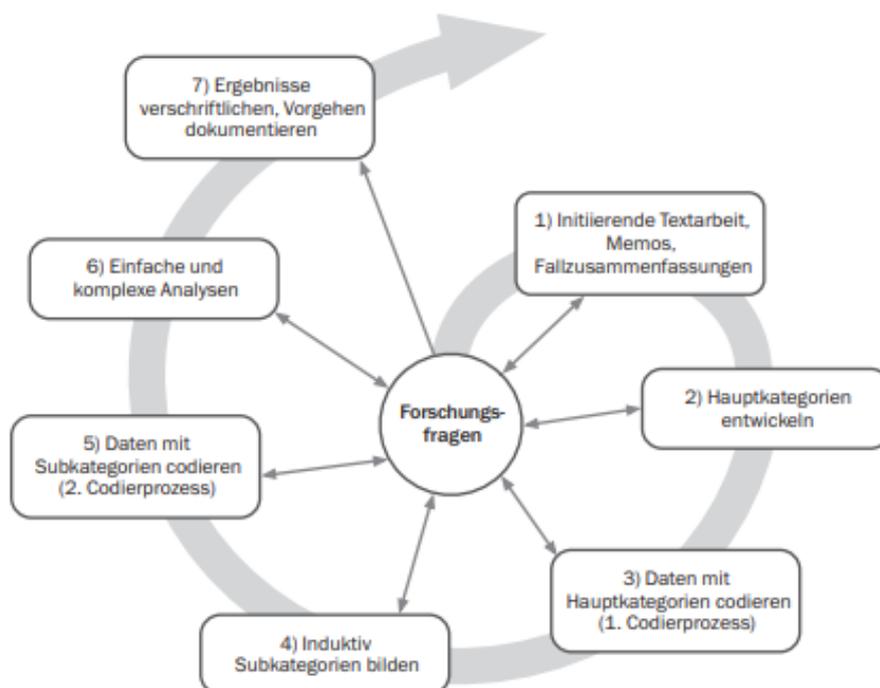


Abbildung 2: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse in 7 Phasen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 132)

Die thematischen Hauptkategorien ergaben sich aufgrund der geführten Expert:innen-Interviews. Durch die Befragung der Expertinnen wurden in den einzelnen Themenbereichen zwei Auswertungen basierend auf Codierungen durchgeführt. Es werden die zentralen Aussagen der interviewten Fachpersonen unterteilt nach Codes eingefügt (Anhang B).

## 5 Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden zunächst die aus den Interviews gewonnenen Daten dargestellt. Um einzelne prägnante Aussagen zu unterstreichen, werden zum Teil Zitate verwendet.

Die Auswahl der präsentierten Ergebnisse ergibt sich aus der Forschungsfrage, die lautet:

**Welche Faktoren beeinflussen die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden bei der Unterstützung der in Untersuchungshaft inhaftierten Personen?**

Um diese Frage zu beantworten, werden der Haftalltag sowie die damit verbundenen Herausforderungen beschrieben, mit denen die inhaftierten Personen aus Sicht der Professionellen konfrontiert sind. Anschliessend wird erläutert, wie Professionelle der Sozialen Arbeit inhaftierte Menschen unterstützen können. Dabei werden auch die Haltung der Sozialarbeitenden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen thematisiert. Schliesslich folgt ein Exkurs über geplante Entwicklungen sowie deren Auswirkungen für die Soziale Arbeit.

### 5.1 Darstellung der Forschungsergebnisse

In der folgenden Darstellung werden den Ergebnissen vier Hauptkategorien zugeteilt, die lauten: Alltagsgestaltung und Herausforderungen aus Sicht der Professionellen, soziale Betreuung in der Untersuchungshaft, interdisziplinäre Zusammenarbeit und interprofessionelle Kooperation sowie Wandel der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft.

Um der Forschungsfrage nachzugehen, wurden insgesamt sechs Interviews mit jeweils einer oder zwei Personen in unterschiedlich grossen Untersuchungsgefängnissen geführt. Zu den interviewten Personen zählen sechs Sozialarbeiterinnen, ein Sozialarbeiter, ein Leiter eines Untersuchungs- und Strafgefängnisses sowie eine Leiterin der Sozialdienste.

Die folgende Darstellung dient der Übersicht:

B1 und 2	Sozialarbeiterinnen Untersuchungsgefängnis
B3 und 4	Sozialarbeiterin und Leiter eines Untersuchungsgefängnisses
B5	Sozialarbeiterin Untersuchungsgefängnis
B6	Sozialarbeiter Untersuchungsgefängnis
B7	Sozialarbeiterin Untersuchungsgefängnis
B8	Katrin Röhm, Leiterin Sozialdienst Untersuchungsgefängnisse Zürich, Exkurs zum Modellversuch «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft» (Dieses Interview wird nicht anonymisiert dargestellt)

### 5.1.1 Alltagsgestaltung und Herausforderungen aus Sicht der Professionellen

Im Folgenden werden der Alltag und die Haftbedingungen der Untersuchungsgefangenen beschrieben. Es wird insbesondere aufgezeigt, welche Herausforderungen und Probleme sich daraus aus Sicht der Professionellen ergeben können.

#### **Freizeitmöglichkeiten und Arbeitsbeschäftigung**

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Freizeitmöglichkeiten aufgrund des besonderen Haftregimes in allen der besuchten Haftanstalten stark eingeschränkt sind. Allen Haftanstalten gemeinsam ist die Gewährung eines Fernsehers in der Zelle sowie des mindestens einstündigen Aufenthalts im Spazierhof. Der Spazierhof wird von allen befragten Personen als karg beschrieben. Teils ist er mit einem Tischtennistisch, einem Basketballkorb oder ähnlichen Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet. Bei vier der fünf besuchten Anstalten steht abgesehen von der Bibliothek ein kleiner Fitnessraum zur Verfügung. Zwei der fünf befragten Personen erwähnen das Programm Bildung im Strafvollzug (BiSt). B5 erklärt dazu, dass die inhaftierten Personen von Lehrpersonen in kleinen Lerngruppen mit speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Lehrmitteln unterrichtet werden. Grundsätzlich geht es jedoch um eine Grundbildung in Mathematik, Deutsch und Computernutzung, wie sie erklärt.

In Bezug auf das Angebot an Arbeit schätzten alle interviewten Personen dieses als bescheiden ein. Alle der befragten Haftanstalten bieten Einzelpersonen die Möglichkeit an, die Reinigung der Flure und

Duschen zu übernehmen oder allenfalls einer Arbeit in der Küche nachzugehen. B6 ergänzt, dass in der Vergangenheit auch interne Malerarbeiten angeboten werden konnten. Doch auch er betont, dass die Gefangenen oft nach Arbeit fragen und diese meistens nicht genug vorhanden ist. Abgesehen von den internen Arbeitsmöglichkeiten gibt es Untersuchungsgefängnisse, die externe Aufträge erhalten. Bei zwei der fünf besuchten Anstalten ist dies der Fall. B6 hebt hervor, dass die Arbeit in der Untersuchungshaft zwei Funktionen erfüllt: zum einen die Erwirtschaftung von Lohn und zum anderen die Beschäftigung der Inhaftierten.

Er schildert dies wie folgt: «Die Arbeit ist sinnstiftend und viele Leute haben nicht die Möglichkeit zu lesen oder sie sind nicht so bildungsnah, dass sie sich mit Literatur oder Fachbüchern beschäftigen würden. Diese Leute brauchen eine Beschäftigung». Auch B1 und 2 betonen die Wichtigkeit der Arbeit für die Inhaftierten. Gerade denjenigen, die lange Zeit in der Untersuchungshaft sind, fehle eine geregelte Tagesstruktur. Deshalb würden die Gefangenen, welche einen geregelten Tagesablauf brauchen, wenn möglich in ein anderes Untersuchungsgefängnis verlegt, welches ein vielfältigeres Angebot bieten könne.

### **Soziale Kontakte zur Aussenwelt**

In Bezug auf die Möglichkeit des Kontakts zu Personen ausserhalb der Anstalt wie zu Angehörigen oder Freunden, gibt es in den besuchten Haftanstalten grosse Unterschiede. Allen Haftanstalten gemeinsam ist die Möglichkeit des Briefkontakts von Beginn der Haft an. Ausserdem geben alle der befragten Personen an, dass zumindest zu Beginn der Haft keine Telefonate oder Besuche erlaubt sind. Nach einer gewissen Dauer und damit mit Fortschreiten des Verfahrens, werden die Einschränkungen teilweise gelockert. In zwei der fünf Anstalten bleiben die Bedingungen jedoch sehr restriktiv. So berichtet B7, dass Telefonate grundsätzlich nicht erlaubt sind und Besuche nur ausnahmsweise, sofern der Haftgrund nicht dagegenspricht, bewilligt werden. Dasselbe bestätigen B3 und 4.

Alle der befragten Personen nehmen die Trennung von der Familie als grosse Belastung für die inhaftierten Personen wahr. B6 erklärt, dass diejenigen, die Kinder haben, das plötzliche Getrenntsein von ihnen als besonders schwierig empfinden. B5 betont, dass einerseits der Umstand, die Familie nicht begrüssen und umarmen zu können als emotional belastend empfunden wird und zum anderen die Tatsache, dass sie teilweise den Verwandten nicht Bescheid geben können, wo sie sich befinden. Auch B3 und 4 erklären, dass es besonders diejenigen Gefangenen, die nicht schriftlich mit den Familien kommunizieren können, hart trifft. Manche Gefangene würden ihnen berichten, dass die

Briefe nicht bei ihren Eltern ankommen werden. Zuvor hatten diese über Facebook Messenger oder andere Dienste Kontakt zu ihren Familien. Durch die Verhaftung breche dieser Kontakt abrupt ab, da ihnen das Mobiltelefon entzogen werde. B3 beschreibt es wie folgt:

Man hat keinen Kontakt zur Familie. Das ist ganz vielen sehr wichtig. Es ist hart vor allem für diejenigen, die nicht schriftlich mit der Familie kommunizieren können. Das können vor allem ausländische Personen sein. Diese sagen mir teilweise die Post kommt nicht dort an, wo meine Mutter wohnt und meine Mutter ist krank, ich würde so gerne mit ihr telefonieren. Das ist eine grosse Belastung, da sie wirklich nichts machen können. Also sie können nicht mal sagen "hey ich lebe noch, ich bin da".

Aus den Interviews geht hervor, dass die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme für inhaftierte Personen aus dem Ausland erschwert sind. So erklärt B6, dass Briefe ins Ausland je nach Destination monatelang unterwegs sind. Telefongespräche seien zudem in einer Sprache zu führen, die eine Aufsichtsperson verstehe, um sicherzustellen, dass nicht über den Fall gesprochen werde. Er fügt an, dass die Möglichkeit der Videotelefonie bestehe. Diese ist gerade für Personen aus dem Ausland interessant, da die Familie sie möglicherweise nicht besuchen kann. Wenn allerdings die Gefahr der Kollusion besteht, wird die Staatsanwaltschaft diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme nicht gewähren. B6 verweist deshalb darauf, dass die Strafverteidigung die Möglichkeit hat, die Angehörigen über die Sozialen Medien zu informieren. Er erklärt zudem, dass manche Staatsanwälte den inhaftierten Personen nach der Einvernahme, bei der jeweils eine dolmetschende Person anwesend ist, erlauben, ihre Angehörigen zu kontaktieren. Er sagt dazu:

Es gibt Staatsanwälte, die es erlauben, in Anwesenheit der übersetzenden Person, kurz mit der Familie zu telefonieren. Das sind die unkomplizierten Staatsanwälte. Das gibt es, ist aber kein Standard. Das muss man sich erkämpfen oder auch einen Anwalt haben, der sich darum sorgt.

### **Soziale Kontakte innerhalb der Haftanstalt**

Im Folgenden werden die Möglichkeiten der sozialen Kontakte innerhalb der Haftanstalt für die inhaftierten Personen dargestellt. In diesem Bereich zeigen die besuchten Haftanstalten ein äusserst unterschiedliches Bild. In einer der fünf besuchten Haftanstalten besteht abgesehen vom einstündigen Spaziergang im Hof nur noch die Kontaktmöglichkeit zu derjenigen Person, mit der die Zelle geteilt wird. B3 und 4 betonen, dass deshalb bei der Zuteilung der Zellen darauf geachtet wird, dass die inhaftierten Personen wenn möglich die gleiche Sprache sprechen und es zwischenmenschlich passt. Wenn eine Person suizidal sei, dann werde besonders darauf geachtet, dass sie nicht allein in einer Zelle sei. Aus

den Interviews geht hervor, dass bei stark eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten die Kontakte zur Seelsorge besonders wichtig werden. So betonen B3 und 4, dass sie die inhaftierten Personen häufig auf die Möglichkeit hinweisen, mit Seelsorgenden zu sprechen. Diese können sich in der Regel Zeit nehmen für ein längeres Gespräch. Bei vier der fünf besuchten Haftanstalten sind die Zellen während einer gewissen Zeit am Tag geöffnet und die inhaftierten Personen können sich während dieser Öffnungszeiten frei in den Fluren und Zellen bewegen. Damit der Gruppenvollzug trotz Kollusionsgefahr von Beginn der Haft möglich ist, können die inhaftierten Personen innerhalb der Haftanstalt in räumlich voneinander getrennten Abteilungen zugeteilt werden oder die Beschuldigten werden innerhalb des Kantons in verschiedenen Untersuchungsgefängnissen untergebracht. Während B7 erklärt, dass die Zellen in der Regel zwei Stunden am Tag geöffnet sind, berichten drei der Anstalten, dass die Zellen bis zu zehn Stunden am Tag offenstehen. B5 beschreibt, wie die Gefangenen sich frei bewegen, sich austauschen oder zusammen Spiele spielen. Auch B6 berichten, dass sich während der Öffnungszeiten teilweise Gruppen bilden, die gemeinsam lesen, spielen, trainieren oder fernsehen. B1 und 2 beschreiben die Stimmung während der Öffnungszeiten folgendermassen: «Wir haben Konstellationen, da sind alle zurückgezogen, sitzen in ihren Zellen. Manchmal gibt es Gruppen, die zusammen Darts, Karten oder sonstige Gesellschaftsspiele spielen».

### **Konflikte unter Inhaftierten**

Wie aus den Interviews weiter hervorgeht, kann es auch innerhalb der Haftanstalt zu Konflikten kommen. Zwei der befragten Professionellen stellten schon Konflikte zwischen den Gefangenen fest, die sich eine Zelle teilen. B6 erklärt, dass regelmässig ein Zellenwechsel organisiert wird, da sich zwei Personen zu Beginn zwar gut verstehen können, aber nach einer Weile nicht mehr. Ferner stellt der Umgang mit anderen inhaftierten Personen im Gruppenvollzug eine grosse Herausforderung dar, wie aus den Interviews hervorgeht. B5 schildert es wie folgt:

Man muss sich auch dessen bewusst sein, dass man hier in ein Haifischbecken mit Menschen geworfen wird, mit denen man ansonsten nie etwas zu tun hätte. Aus allen Gesellschaftsschichten, mit psychischen Belastungen, kommen diese Menschen hier zusammen. Damit muss man klarkommen. Es bestehen hier sprachliche, kulturelle und auch intellektuelle Unterschiede. Je nachdem kann eine gebildete Person mit einer anderen Person nicht viel anfangen oder diese auch als bedrohlich empfinden. Man muss lernen, mit solchen potenziellen Konflikten umzugehen.

Ähnlich beschreibt es B6, der betont, dass gerade diejenigen Personen, die zuvor in der Schweiz einem geregelten Leben nachgegangen sind, die Freunde und Familie, einen Job und eine Wohnung haben, besonders in der Untersuchungshaft leiden. Seiner Erfahrung nach fehlt diesen Personen der Austausch mit Gefangenen mit gleichen Interessen und ähnlichen Hintergründen. Er beschreibt zudem, wie viele der Untersuchungsgefangenen psychisch auffällig seien und der Lärmpegel oft sehr hoch sei. Für diejenigen, die zuvor ein geregeltes Leben geführt haben, ist diese Atmosphäre in Haft seiner Beobachtung nach sehr schwierig.

### **Umstellung der Lebensgewohnheiten**

Aus den Interviews geht die massive Umstellung der Lebensgewohnheiten durch den plötzlichen Ausschluss aus dem bisherigen sozialen System als eine grosse Herausforderung hervor. Alle Professionellen erwähnten den Haftchock, den manche der Gefangenen zu Beginn der Haft erleiden. B1 beschreibt es folgendermassen: «Diese Personen werden plötzlich aus ihrem Alltag bzw. ihrem Leben gerissen. Das ist der sogenannte Haftchock. Man ist plötzlich im Gefängnis und für eine lange Zeit allein in der Zelle. Man hat keinen Kontakt mehr zu den Angehörigen, der Familie oder den Freunden». B3 und 4 erklären, wie unterschiedlich die Reaktion der Gefangenen auf die plötzliche Ausnahmesituation ausfallen kann. Manche würden sich zu Beginn in einem äusserst schlechten psychischen Zustand befinden. Sie seien verzweifelt und weinen den ganzen Tag. Sie schildern, dass sich manche in einem derart schlechten psychischen Zustand befinden, dass sie sich isolieren und nicht in der Lage sind, an einem Gespräch mit dem Sozialdienst teilzunehmen. B5 erklärt, dass manche Personen in dieser Situation aggressiv gegenüber anderen oder sich selbst reagieren. Sie betont, wie wichtig es daher ist, immer daran zu denken, dass eine Person möglicherweise suizidal ist. B3 und 4 weisen jedoch auch darauf hin, dass andere Gefangene ihrer Ansicht nach gut mit der Situation zurechtkommen. Ausserdem erwähnt B6, wie er regelmässig beobachtet, wie sich die inhaftierten Personen mit der Zeit an das Gefängnisleben gewöhnen.

### **Ungewissheit über Dauer der Haft und Ausgang des Verfahrens**

Ein weiteres häufig genanntes Problem in den Interviews ist die Ungewissheit darüber, wie lange die Haft dauert und was die Gefangenen danach erwartet. Laut B3 und 4 dauert die Untersuchungshaft im Durchschnitt einige Monate, in Einzelfällen sogar mehr als zwei Jahre, wie von B1 und 2 bestätigt wird. Auch B5 berichtet von einer allgemein langen Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft, bis zu zwei Jahren. B7 führt dazu aus, dass die Ungewissheit, über die Dauer der Haft zur grössten

Herausforderung zählt, da die Beschuldigten nicht wissen, ob es zu einem Urteil kommt oder ob die ganze Angelegenheit in zwei Tagen erledigt ist. Wie B1 und 2 erklären, kommt für ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erschwerend hinzu, dass sie nicht wissen, ob allenfalls mit dem Urteil ein Landesverweis ausgesprochen wird. B6 bestätigt ebenfalls die lange Verfahrensdauer. Er berichtet, wie von einem Inhaftierten an ihn herangetragen wurde, dass durch die ungewisse Dauer der Haft Geständnisdruck auf ihn ausgeübt worden sei. Ihm sei von der Staatsanwaltschaft vorgerechnet worden, dass er in zwei Monaten entlassen werde, wenn er gestehen würde. Die inhaftierte Person empfand dies als Druckausübung, da sie die Trennung von der Familie kaum ertragen konnte, aber die Untersuchungshaft deutlich länger als zwei Monate hätte dauern können.

### **Fehlende Einflussnahme**

Als eine weitere Herausforderung wird der Umstand genannt, dass die inhaftierten Personen keinen Einfluss auf das Leben ausserhalb der Haft nehmen können. B1 und 2 weisen darauf hin, dass sich insbesondere zu Beginn der Haft viele Gefangene fragen, was nun mit all dem, worum sie sich täglich kümmern, geschieht und wie es weitergehen soll. In der Untersuchungshaft jedoch herrsche plötzlich Stillstand. Sie beobachten, wie dieser Umstand eine grosse innere Unruhe und einen Tatendrang bei manchen inhaftierten Personen auslöst. Die Gefangenen wollen dann möglichst viel erledigen, wissen gleichzeitig jedoch, dass sie aus dem Gefängnis heraus nicht handeln können. Auch beobachtet B5, wie schwierig diese Situation für die inhaftierten Personen ist. Sie beschreibt es folgendermassen: «Ich denke es ist wirklich die psychische Belastung, die dadurch entsteht, dass die Personen keinen Einfluss nehmen können und aushalten und warten müssen».

### **Drohender Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust**

Aus den Interviews geht weiter hervor, dass durch die Inhaftierung Probleme rund um die Wohnung und die Arbeitsstelle auftreten können. B1 und 2 halten zwar fest, dass viele der inhaftierten Personen weder eine Wohnung noch eine Arbeit in der Schweiz haben. Wo es hingegen ein Anliegen sei, kümmere sich oftmals das soziale Umfeld darum. Allerdings verweisen sie darauf, dass für manche der inhaftierten Personen, die Furcht davor, die Arbeitsstelle zu verlieren gross ist. Auch B6 bestätigt, dass für viele Gefangene die Sorge im Zusammenhang mit der Wohnung oder der Arbeitsstelle eine grosse Belastung darstellt. Hinsichtlich der Problematik mit der Wohnung erwähnen B3 und 4 zudem, dass bei Personen, die aufgrund des vorgeworfenen Delikts mit langjährigen Haftstrafen zu rechnen haben,

die Wohnung gekündigt und geräumt werden muss. Da sie in der Regel die Lagerkosten nicht tragen können, verlieren diese Personen alles, was sich in der Wohnung befindet. Sie betonen, wie schwierig der Verlust des ganzen Hab und Gutes für diese Personen ist.

### **Finanzielle Unsicherheiten**

Die Befragten erwähnten im Weiteren die finanziellen Sorgen der Gefangenen. Laut B1 und 2 sowie B5 stellt sich zu Beginn der Inhaftierung häufig die Frage nach der Finanzierung von laufenden Rechnungen wie der Krankenkassenprämie und dem Mietzins. Da es in der Untersuchungshaft kaum Arbeitsmöglichkeiten gibt, haben die Inhaftierten keine Gelegenheit, Geld zu verdienen. Laut B4 erhalten Personen mit Aufenthaltsstatus in der Schweiz in der Regel Sozialhilfe und dadurch auch ein Taschengeld, womit sie sich Kleinigkeiten am Kiosk kaufen können. Personen ohne Aufenthaltsstatus hingegen erhalten kein Taschengeld.

### **Delikt**

Alle befragten Personen betonen, dass das vorgeworfene Delikt an sich für die Beschuldigten Probleme mit sich bringt. B5 hebt hervor, dass es für die inhaftierten Personen eine grosse Belastung sein kann, die Schuld für ein Delikt mit sich herumzutragen. B3 und 4 fügen an, dass ihrer Beobachtung nach häufig ein Zusammenhang besteht zwischen dem vorgeworfenen Delikt und dem psychischen Zustand der Beschuldigten. Personen, denen ein Tötungsdelikt vorgeworfen wird, werden ihren Erfahrungen nach meistens von Beginn an psychiatrisch behandelt. Laut B6 ist die Behandlung dieser Personen allerdings auf die Abgabe von Medikamenten beschränkt. Eine Psychotherapie werde in der Untersuchungshaft nicht angeboten. Das vorgeworfene Delikt scheint jedoch auch in einem anderen Zusammenhang problematisch zu sein. So beschreibt B6 die Furcht vor der Stigmatisierung mancher Gefangenen. Gerade für diejenigen Personen, die in der Schweiz einen Job, ein soziales Umfeld, eine Familie und ein Ansehen haben, sei die Untersuchungshaft katastrophal, wie er beschreibt, da sie unter der befürchteten Stigmatisierung leiden.

#### 5.1.2 Soziale Betreuung in der Untersuchungshaft

Nachdem der von den Professionellen geschilderte Haftalltag mit den sich daraus ergebenden Problemen der Untersuchungsgefangenen beschrieben wurde, wird im Folgenden erläutert, inwiefern die Sozialarbeitenden sie bei der Bewältigung dieser Probleme unterstützen können. In diesem Kapitel

wird deshalb die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft dargestellt. Es werden vorerst die Aufgaben des Sozialdienstes bei Eintritt in die Untersuchungshaft beschrieben. Es sollen insbesondere die Themen im Eintrittsgespräch wie Existenzsicherung, Finanzen und die Beratung zur Wohn- und Arbeitssituation aufgezeigt werden. Daneben sollen die Angebote der psychosozialen Beratung und Betreuung aufgezeigt werden. Schliesslich wird die Unterstützung des Sozialdienstes bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft thematisiert.

### **Beratung bei Eintritt in die Untersuchungshaft**

Das Angebot der Sozialdienste in der Untersuchungshaft ist in allen untersuchten Gefängnissen freiwillig und die Inhaftierten werden bei Eintritt darüber informiert. Die Art der ersten Kontaktaufnahme variiert jedoch: In einigen Haftanstalten (B1, B2, B6) können sich die Gefangenen per Formular oder Hausbrief zum Erstgespräch anmelden. In der Haftanstalt von B3 erfolgt eine automatische Anmeldung für ein Erstgespräch am Donnerstag nach dem Eintritt, unterstützt durch ein Informationsblatt in sechs Sprachen. B5 beschreibt, dass Gefangene selbst aktiv einen Termin vereinbaren müssen, was oft durch Sprachbarrieren und Schamgefühle verhindert wird. Nachdem B5 erlebt hatte, dass Inhaftierte erst nach einem halben Jahr mit einem Stapel unerledigter Angelegenheiten kamen, beschloss sie, alle Inhaftierten innerhalb des ersten Monats zu besuchen und über ihre Dienstleistungen zu informieren. Das Büro von B6 ist für die Gefangenen sichtbar, was spontane Gespräche ermöglicht. Bei allen befragten Fachpersonen der Sozialdienste werden im Eintrittsgespräch die Familien-, Wohn- und Arbeitssituation aufgenommen und über die Angebote des Sozialdienstes informiert. Daneben wird aber auch die Haftsituation abgeklärt, wie B1 und 2 schildern:

Beim Erstgespräch erfassen wir die wichtigsten Daten: Seit wann sind sie da, wie lang müssen sie vorerst bleiben, wer ist der Staatsanwalt, wer ist der Anwalt und danach nehmen wir vor allem auch die bisherige Situation der betroffenen Menschen auf. Haben sie eine Wohnung draussen, haben sie gearbeitet, was muss gemacht werden? Wo müssen wir handeln? Denn sie können es momentan ja nicht.

Nach Wahrnehmung der befragten Fachpersonen sind die Existenzsicherung und der Erhalt der Wohnung sowie der Arbeitsstelle die vordringlichsten Anliegen der Inhaftierten gegenüber dem Sozialdienst. Für jede Kontaktnahme mit Behörden, Ämtern, Banken, Arbeitgebenden oder Vermieter:innen ist das Einverständnis der zuständigen Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft erforderlich, wie B1 und B2 berichten. Herausfordernd ist laut allen Befragten die Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Anmeldung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. B5 erklärt, dass der Kontakt zur Bank telefonisch hergestellt werden muss, damit eine Identifizierung erfolgen kann, und

anschliessend schriftlich bestätigt werden muss, dass die Kontoauszüge nicht an die Heimadresse, sondern in die Haftanstalt zugestellt werden. Daneben gilt es eine bestehende Wohnsituation zu sichern und eine vorhandene Arbeitsstelle zu erhalten.

Alle Befragten bieten dazu Hilfestellungen an, wie B3 schildert:

Dann sind es aber auch andere Sachen wie die Wohnsituation, bei der viele besorgt sind: Wie es um die Wohnung steht, wer die Miete bezahlt. Um die gleiche Thematik geht es bei der Arbeit, sofern jemand noch arbeitstätig ist (. ...) In solchen Fällen biete ich es sicher immer an, mit dem Arbeitgeber Kontakt aufzunehmen, sodass man das Ganze regeln kann. Aber auch Kontaktaufnahmen mit dem Vermieter biete ich an.

Bei Eintritt in die Untersuchungshaft bieten die Sozialdienste den Inhaftierten niederschwellige organisatorische Unterstützung an, wie das Leeren oder Umleiten der Post, Schlüsselübergaben, die Versorgung von Haustieren, die Pflege von Pflanzen und das Leeren des Kühlschranks, wenn Inhaftierte allein leben. Bei längerer Haftdauer können Sozialdienste, wie B1, B2, B5 und B6 beschreiben, die Wohnung kündigen und räumen lassen. Es wird dann versucht, die Einrichtungsgegenstände einzulagern. So beschreibt B5, dass sie mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft und unter polizeilicher Begleitung für einen Inhaftierten die Räumung der Wohnung organisiert hat.

Ein wichtiger Punkt für Inhaftierte ist die Organisation eines Taschengeldes für persönliche Bedürfnisse wie Rauchen, besonders wenn sie im Gefängnis nicht arbeiten können. Dieses Taschengeld wird über die Sozialhilfebehörde beantragt und ist nur für Inhaftierte mit gültigem Aufenthaltsstatus verfügbar. B7 berichtet, dass sie einmal pro Woche für die Inhaftierten einkaufen geht. Inhaftierte ohne Aufenthaltsstatus haben generell nur wenige Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf Sachleistungen, was laut B3 einen grossen Anteil der inhaftierten Personen ausmacht. Diese Menschen sind nicht krankenversichert, aber Gesundheitskosten müssen trotzdem finanziert werden. B7 übernimmt die administrative Aufgabe, diese ungedeckten Gesundheitskosten zu triagieren. Generell sind Unterstützungsmöglichkeiten für Inhaftierte ohne Aufenthaltsstatus begrenzt, und die Anliegen drehen sich oft darum, ob sie im Ausland Angehörige haben und diese kontaktieren können.

Die Überwindung sprachlicher Barrieren im Gespräch mit Inhaftierten stellt eine weitere Herausforderung für die Erfüllung des Auftrages des Sozialdienstes dar. Alle Befragten sprechen Französisch und Englisch. Ansonsten wissen sich die Befragten mit Übersetzungsprogrammen wie Google Translate zu helfen oder greifen auf Mitarbeitende zurück, die weitere Fremdsprachen wie beispielsweise Arabisch sprechen, wie B5 berichtet.

Die Sozialdienste beantworten aber auch Fragen zu Abläufen innerhalb des Gefängnisses und vereinzelt auch zu den Prozessen und Abläufen im Strafverfahren. B6 berichtet, dass ein grosser Teil seiner Arbeit darin besteht, Verfügungen zu erklären und allgemeine Informationen zu Prozessen, Instanzen und zur Verteidigung abzugeben. Wichtig ist den Sozialdiensten dabei, wie B1 und 2 festhalten, sich abzugrenzen und zu deklarieren, dass es nicht ihre Aufgabe ist, mit den Inhaftierten über ihr hängiges Strafverfahren zu sprechen. Weitere Ausführungen erfolgen dazu im Kapitel 5.1.3 zur interdisziplinären Zusammenarbeit und interprofessionellen Kooperation.

### **Psychosoziale Begleitung**

Neben dem Erschliessen von Sachleistungen bieten die befragten Sozialdienste der Haftanstalten psychosoziale Beratung und Begleitung an. Von den Befragten wird das Bedürfnis nach einer psychosozialen Beratung durch die Inhaftierten vermehrt wahrgenommen, wenn erst einmal die wesentlichen administrativen und finanziellen Angelegenheiten geregelt sind. So sagt B5:

Und dann gibt es noch den emotionalen Teil. Den kann man auch nicht ganz ausblenden. Man muss sich bewusst sein, egal was die Leute gemacht haben, dass einer immer noch von einer Sekunde auf die andere aus einem mehr oder weniger funktionierenden Leben entfernt, hierhin gebracht wird und auf nichts mehr Einfluss nehmen kann. Da geht es dann oftmals darum, die Emotionen zu benennen, auszuhalten und herauszufinden, was man noch tun kann, was man noch beeinflussen kann und was nicht (. ...) Es geht darum, die Situation anzunehmen. Da kann ich je nachdem beratend unterstützen.

B5 zeigt den Inhaftierten Möglichkeiten auf, wie sie ihren Alltag im Gefängnis erträglicher gestalten können. Sie vermittelt Handlungsanleitungen für Konflikte und den Umgang mit Mitinhaftierten sowie Strategien gegen Gedankenkreisen. Ziel ist es, den Inhaftierten Stabilität und einen gewissen Handlungsspielraum zu geben. Einige Befragte nutzen die Gespräche einfach, um zu erzählen und jemand anderes zu sehen. Das Bedürfnis, über die Haftgründe zu sprechen, variiert, wobei den Inhaftierten Raum gegeben wird darüber zu sprechen, ohne eine therapeutische Aufgabe zu übernehmen. Einige Inhaftierte zeigen Schuld- und Schamgefühle, die besonders in der Anfangsphase der Untersuchungshaft belastend sind. Die psychosoziale Beratung hängt stark von der Qualität der Beziehungsebene ab, wie B6 feststellt.

## Übergangsmanagement

Im folgenden Abschnitt geht es darum aufzuzeigen, welche Unterstützungsleistungen Gefangene bereits während der Untersuchungshaft im Hinblick auf ihre Entlassung oder eventuellen Übertritt in eine Vollzugsinstitution erhalten. Wie B1 und 2 festhalten, beginnt die Planung der Entlassung bereits beim Eintritt. Aus Sicht von B3 ist es in der Untersuchungshaft von grosser Wichtigkeit, die bisherige Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation zu erhalten, um Haftschäden zu vermindern:

Meine Devise ist eigentlich, dass das oberste Ziel die Resozialisierung ist. Die fängt an dem Tag an, an dem sie in die Haft eintreten. Das ist etwas Paradox. Leute kommen ins Gefängnis, aber man muss dann schon mit der Resozialisierung anfangen. Dann fragt man sich natürlich, ob das denn überhaupt Sinn macht (. ...) Bei der U-Haft weiss man noch nicht, wann dieser Punkt des Austritts sein wird. Dort geht es anstatt der Vorbereitung, der effektiven, aktiven und konkreten Vorbereitung, eher um den Erhalt. Man versucht dafür zu sorgen, dass nicht noch mehr kaputtgeht; dass man eine Wohnsituation erhalten kann, die monatliche Sozialhilfe, die man bekommen hat, zu erhalten, Kontaktaufnahmen, um dennoch ein Taschengeld in Haft zu erhalten. Es geht um die Erhaltung und darum, dass die Haftschäden eigentlich vermindert werden und nicht grösser und grösser werden.

Alle Befragten sehen als grösste Herausforderung bei der Entlassungsplanung in der Untersuchungshaft die Ungewissheit über den Zeitpunkt der Entlassung durch die Staatsanwaltschaft oder das Zwangsmassnahmengericht nach einem Haftentlassungsgesuch. B1 und 2 schildern, dass Inhaftierte teilweise plötzlich auf der Strasse stehen und der Sozialdienst manchmal erst Tage später von der Entlassung erfährt. Dies verunmöglicht eine Planung und löst bei den Betroffenen grosse Unsicherheit aus. B3 sagt dazu, dass es bei einer ungewissen Entlassung unmöglich sei, eine Rückkehr zu einer bestehenden Arbeitsstelle zu planen. B6 nimmt wahr, dass die Aufgleisung von Unterstützungsleistungen von der verfügbaren Vorbereitungszeit abhängig ist und fügt hinzu, dass Angebote für die Zeit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft in der Beratung thematisiert werden und standardmässig Informationen über die Hilfs- und Beratungsangebote abgegeben werden. Mehrere Befragte geben zudem Inhaftierten ihre Visitenkarte ab und werden in Einzelfällen nach der Haftentlassung nochmals für Hilfestellungen kontaktiert. Menschen ohne Aufenthaltsstatus werden nach Auskunft der Befragten in der Regel direkt ausgeschafft oder müssen innerhalb einer bestimmten Frist das Land verlassen. Wenn Inhaftierte hingegen in eine andere Haftanstalt oder in den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug übertreten, erfolgt bei allen Befragten eine Triage mit dem Sozialdienst der neuen Institution und wichtige Informationen, wie beispielsweise die Aufgleisung einer Therapie, werden direkt an die neu zuständige Stelle übermittelt.

## **Sozialarbeiterische Haltungen und Handlungsmethoden**

In diesem Abschnitt geht es darum, mit welchen professionellen Haltungen und Handlungsweisen die befragten Fachpersonen im Kontext des Sozialdienstes in der Untersuchungshaft agieren. Alle der Befragten verweisen auf die Freiwilligkeit des Angebots der sozialen Unterstützung in der Untersuchungshaft. Allen Befragten ist es wichtig, die Anliegen der Betroffenen abzuholen. So sagt B5:

Was ich sicher machen kann, ist abhören, das heisst was die Anliegen sind und diese ernstzunehmen. Dann auch informieren, was es für Möglichkeiten gibt oder Fragen über Abläufe beantworten, sei es über die Sozialhilfe oder den Urlaub. Da kann ich den Leuten helfen, indem ich ihnen erkläre, wie das Ganze abläuft. Das Beratende und Unterstützende ist sicher, was ich tun kann. Auch, dass sich die Leute entlastet fühlen, wenn das ganze Administrative mal in die Wege geleitet ist.

B4 legt Wert darauf, die Inhaftierten transparent zu informieren, dass sie mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt treten müssen, um Hilfeleistungen abzuklären. Für B3 ist eine neutrale und professionelle Haltung gegenüber den Inhaftierten entscheidend, weshalb sie sich vor dem Erstgespräch nicht über das vorgeworfene Delikt informiert. Zudem betonen B3 und B4 die Bedeutung, dass die Inhaftierten ihr Leben in die Hand nehmen und Verantwortung übernehmen können. B5 hebt hervor, dass im Gegensatz zum Vollzug in der Untersuchungshaft kein offizieller Auftrag besteht, sondern die Initiative von den Inhaftierten ausgeht. Sie betont die Wichtigkeit, den Rahmen für Handlungsspielräume der Inhaftierten zu erkunden und realisierbare Anliegen zu identifizieren. B6 bestätigt den grossen Ermessensspielraum bei der Arbeit und betont ein positives Menschenbild gegenüber den Inhaftierten. Ein Vertrauensverhältnis ist ihm wichtig, um professionelle Beziehungen aufzubauen. Die Haltung der Sozialarbeitenden zum Justizsystem, wie Parteilichkeit oder Loyalität, wird von den Befragten unterschiedlich bewertet. Die Rolle der Staatsanwaltschaft bei der Gestaltung des Haftregimes und des Handlungsspielraums der Sozialdienste wird allgemein anerkannt, jedoch wünscht sich eine Fachperson mehr Verständnis seitens der Staatsanwaltschaft für die sozialen Schwierigkeiten der Inhaftierten. Die Bewilligung von Aussenkontakten erfordert die Zustimmung der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft, wobei B1 und 2 die Bedeutung der Unschuldsvermutung betonen und sich bewusst sind, wie belastend das Haftregime für die Betroffenen ist. B5 kann zwar nachvollziehen, dass das Haftregime der Untersuchungshaft der Strafuntersuchung dienen muss. Sie äussert sich jedoch dezidiert zur Härte des Regimes: «Die Untersuchungshaft ist das härteste Regime, obwohl eigentlich noch kein Hafttitel besteht. Das finde ich schon schwierig. Ich kann es nachvollziehen, rein von der Untersuchungsthematik. Es braucht nicht unbedingt diese Härte. Ein so hartes Regime finde ich nicht angemessen».

### 5.1.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit und interprofessionelle Kooperation

Sozialdienste in der Untersuchungshaft sind bei der Erfüllung ihres Auftrages sowohl auf interne wie externe Arbeitspartner:innen angewiesen. In diesem Kapitel werden die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und externen Diensten, Behörden und Fachpersonen sowie die Kontakte zur Staatsanwaltschaft und zur Verteidigung beschrieben. Der Sozialdienst nimmt bei der interprofessionellen Kooperation eine wichtige Drehscheibenfunktion nach aussen ein, wie B6 beschreibt: «Unsere Stelle würde ich daher als Schnittstelle nach draussen bezeichnen. Wir sind eine Drehscheibe zwischen Verteidigung, Staatsanwaltschaft, Angehörigen und Behörden. Ein grosser Teil sind auch die Beistandschaften».

#### **Zusammenarbeit mit internen und externen Diensten, Behörden und Stellen**

Alle befragten Fachpersonen bestätigen eine gute Zusammenarbeit mit internen Diensten wie dem Gesundheitsdienst, dem Aufsichts- oder Betreuungsdienst, der Seelsorge und der psychiatrischen Versorgung, meist durch externe Fachpersonen. Bei Eintritt in die Untersuchungshaft findet in allen Haftanstalten eine ärztliche Untersuchung statt. Bei emotional belastenden Delikten ist der psychiatrische- oder der Gesundheitsdienst oft bereits im Kontakt mit den Inhaftierten wegen verschriebener Medikamente. Inhaftierte mit vertieften Gesprächsbedürfnissen werden an die Seelsorge verwiesen. Ein interdisziplinärer Austausch mit internen Diensten ist nicht standardisiert: Bei B1 und 2 erfolgt er nach Bedarf, bei B5 und B6 täglich. B7 betont, dass die Aufsichtsperson stets die erste Ansprechperson für die Inhaftierten ist, da ihr Auftrag Begleitung und Betreuung umfasst. Der Austausch mit der Aufsicht und Betreuung ist in ihrer Institution eng:

Die Aufsichtspersonen, das sind Fachpersonen Justizvollzug, das ist heute eine Ausbildung, die sehr stark auf das Psychosoziale ausgelegt ist und die federn sehr viel ab – und die dynamische Sicherheit, die spielt eine wichtige Rolle, das ist eine Beziehungsgestaltung. Da schaut man, ob eine Person da ist, die einen besseren Draht zur inhaftierten Person hat und die dann vielleicht mehr bewirken kann. Wer kann dort besser Gespräche führen? Wo braucht es was? Zum Schluss kommt es dann oft auch zu mir.

Neben internen Diensten sind Sozialdienste auf eine funktionierende Kooperation mit externen Diensten, insbesondere den Sozialdiensten der Gemeinden, angewiesen. Die Kontaktaufnahme mit Sozialämtern gestaltet sich nach Aussagen von B1 und 2 aufgrund unklarer Wohnverhältnisse und fehlender An- und Abmeldungen bei der Gemeinde manchmal anspruchsvoll. Einige Gemeinden zeigen wenig Kooperationsbereitschaft bei Zuständigkeitsfragen. Die Beschaffung erforderlicher Dokumente

für die wirtschaftliche Sozialhilfe wird von mehreren Befragten als herausfordernd beschrieben. Besonders in kleineren Gemeinden, die selten mit der Thematik Untersuchungshaft konfrontiert sind, sind Aufklärung und Informationsvermittlung notwendig. B5 und B6 bewerten den Austausch mit Sozialämtern und anderen externen Stellen wie Berufsbeistandschaften insgesamt als gut bis sehr gut.

### **Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft**

Das Haftregime in Untersuchungshaft wird massgeblich von der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft bestimmt, insbesondere in Bezug auf Aussenkontakte. Der Sozialdienst benötigt für alle Kontakte eine Bewilligung der Staatsanwaltschaft, auch für Gespräche mit Angehörigen, wie B3 und 4 bestätigen. B7 muss die Staatsanwaltschaft über geplante Gespräche und Themen informieren, wobei deliktorientierte Themen tabu sind. Bei Bewilligungen für Kontakte zu Ämtern, Behörden, Arbeitgeber:innen und Vermieter:innen erleben B5 und B6 die Staatsanwaltschaft als unkompliziert. B4 betont eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die sie als lösungsorientiert zu Gunsten der Inhaftierten wahrnimmt. Kontakte zu Angehörigen müssen mit der Verfahrensleitung abgestimmt werden, was laut B3 und 4 sinnvoll ist, da Familienangehörige je nach Situation auch Opfer sein können.

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft wird von den Befragten als unterschiedlich intensiv wahrgenommen. B3 und 4 berichten von einem guten Austausch mit der Staatsanwaltschaft der Vertragskantone, während bei anderen Kantonen weniger Kontakt besteht. B1 und 2 beschreiben, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund ihres Auftrages vor allem den Fokus auf das Strafverfahren hat und der Sozialdienst keine Kenntnis von den Plänen der Verfahrensleitung in den einzelnen Strafuntersuchungsverfahren hat. Es kam auch vor, dass sie mit unrealistischen Erwartungen seitens der Staatsanwaltschaft konfrontiert wurden. Dieser Fokus der Staatsanwaltschaft auf das Strafverfahren wird von anderen Befragten ebenfalls bestätigt. B6 hat jedoch auch positive Erfahrungen gemacht, indem Staatsanwält:innen die soziale Situation der Inhaftierten berücksichtigten. Dennoch betont B6, dass Entwicklungen schwer vorhersehbar sind, wenn die Staatsanwaltschaft nicht aktiv informiert. Der begrenzte telefonische Austausch und die hauptsächlichliche Kommunikation per E-Mail führt er auf fehlende zeitliche Ressourcen der Staatsanwaltschaft zurück. B5 beschreibt, dass die Staatsanwaltschaft ihren Anliegen gegenüber zwar offen ist, jedoch die Kontaktnahme einseitig durch den Sozialdienst erfolgt: «Aber es geschieht eigentlich selten bis gar nie, dass die Staatsanwaltschaft mit Anliegen zu mir kommen würde. Nein. Da halten sie sich raus. Auch keine Meldung, dass jemand kurz vor dem Austritt steht und man da

irgendwas organisieren müsste». Wie dieses Zitat zeigt, sind Sozialdienste der Untersuchungshaft besonders bei der Entlassung von Inhaftierten aus der Untersuchungshaft auf Informationen der Staatsanwaltschaft angewiesen, um das Übergangsmanagement zu gewährleisten. B3 und 4 räumen ein, dass das Problem bezüglich der plötzlichen Austritte ohne Klärung des Übergangs besteht. Folgendes Zitat von B6 zeigt eindrücklich, vor welchen Schwierigkeiten Inhaftierte bei einer unvorbereiteten Entlassung stehen können:

Es ist Winter, jemand kommt heraus, keiner weiss von etwas. Das kann auch abends um sieben Uhr sein, wenn niemand von uns da ist. Die Person kann nicht gut Deutsch und hat kein Geld auf dem Konto. Das hat es leider alles schon gegeben. Das sollte so eigentlich nicht sein.

B1 und 2 nehmen wahr, dass einige Staatsanwält:innen vorab über eine mögliche Entlassung informieren und sich nach dem Entlassungssetting erkundigen, während andere gar nicht informieren. B1 und 2 ist es denn auch ein Anliegen, die Aufgaben und Hilfestellungen des Sozialdienstes bekannter zu machen:

Wofür wir uns momentan einfach bemühen, ist, uns etwas sichtbarer zu machen bei den Staatsanwälten. Gerade bei denen, die neu anfangen. Die wissen manchmal gar nichts von dem Angebot, das wir machen. Einfach, dass wir so ein bisschen sichtbarer sind. Für uns ist es wichtig, dass diese Zusammenarbeit gut funktioniert.

### **Zusammenarbeit mit der Strafverteidigung**

Die meisten Befragten haben nur selten Kontakt mit der Verteidigung. B1 und 2 werden gelegentlich mit organisatorischen Anliegen der Verteidigung konfrontiert, die nicht sofort erfüllt werden können. Als Gefängnisleitung pflegt B4 ein gutes Verhältnis zur Verteidigung und legt Wert auf einen partnerschaftlichen Austausch bei auftretenden Themen. B5 beobachtet, dass die Verteidigung oft den Kontakt zu Angehörigen herstellt und Arbeitgeber:innen informiert, jedoch selten direkt den Sozialdienst kontaktiert. Einzig B6 berichtet, dass er regelmässig in Kontakt mit der Verteidigung steht und eine Vermittlungsrolle übernimmt, insbesondere wenn Inhaftierte Entscheidungen nicht verstehen oder die Strategie der Verteidigung nicht nachvollziehen können. Verschiedene Befragte nehmen Überschneidungen bei den Aufgaben der Verteidigung und des Sozialdienstes wahr. So führt B5 aus, dass oft Verteidiger:innen schon im Vorfeld mit Arbeitgeber:innen Kontakt hatten. Sie erkundigt sich aber je nach Situation trotzdem noch bei den Arbeitgebenden, ob beispielsweise bereits eine Kündigung ausgesprochen wurde. B6 führt dazu aus, dass viele Verteidiger:innen nicht über die Existenz des Sozialdienstes Bescheid wissen und beispielsweise Arbeitgeber:innen oder

Vermieter:innen schon kontaktiert haben, bevor der Sozialdienst einbezogen ist. Der Sozialdienst hat oft wenig bis keinen direkten Kontakt mit der Verteidigung. Die Organisation von Kontakten mit Angehörigen wird in der Regel zwischen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft abgesprochen, wie B5 bestätigt.

#### 5.1.4 Entwicklungen der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft

In diesem Abschnitt wird beleuchtet, wie die Befragten die Bemühungen zur Reform der Untersuchungshaft bewerten und welche Perspektiven sie für die zukünftige Entwicklung sehen. Die Fragestellung wurde bewusst offengehalten. In diesem Teil werden die einzelnen Interviewpartner:innen nicht bezeichnet, damit Rückschlüsse auf Kantone oder Haftanstalten ausgeschlossen werden können.

##### **Wandel in der Untersuchungshaft**

Aus den Befragungen wurde deutlich, dass der Paradigmenwechsel der Untersuchungshaft bei den meisten interviewten Fachpersonen im Arbeitsalltag wenig spürbar ist. Befragte aus zwei Kantonen äusserten sich gar nicht zu diesem Thema. Mehrere interviewte Fachpersonen aus kleineren Kantonen berichten von Schwierigkeiten bei der Umsetzung des differenzierten Haftregimes des Mehrphasenmodells aufgrund struktureller Bedingungen, wie der grundlegenden Infrastruktur und der Kapazität der Haftanstalten, die die Umsetzung der verschiedenen Haftphasen erschweren. Einige Befragte haben erkannt, dass ein frühes Erstgespräch, wie es die Empfehlungen der KKJPD spätestens nach zwei Wochen vorsehen, entscheidend für die Abklärung der sozialen Situation und eine kontinuierliche Betreuung der Inhaftierten ist. Der Zeitpunkt dieses Erstgespräches unterscheidet sich jedoch zwischen den befragten Sozialdiensten erheblich, zwischen einigen Tagen bis zu einem Monat. Eine interviewte Person aus einem Kanton, der am Modellversuch teilnimmt, betont die Bedeutung des Versuchs, bei dem neu eintretende Inhaftierte standardmässig am dritten Tag ein Eintrittsgespräch erhalten. Diese Gespräche werden kontinuierlich ausgewertet, um die Wirkung der Intervention zu evaluieren. Allen befragten Fachpersonen ist bewusst, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden muss und die Ressourcen der Inhaftierten so weit wie möglich erhalten bleiben sollten. Die Befragungen zeigten, dass zwar alle Untersuchungsgefängnisse psychosoziale Beratung anbieten, jedoch in einem Modellversuchskanton ein zukunftsweisendes Projekt existiert, das die psychische Stabilität der Inhaftierten durch Online-Coaching fördert. Gleiches gilt für ein weiteres Ziel des Wandels der Untersuchungshaft: Eine geregelte Tagesstruktur und die

Verbesserung von Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie Bildungs- und Freizeitangeboten. Wie bereits Kapitel 5.1.1 erwähnt, sind die Möglichkeiten zur Arbeit und Beschäftigung begrenzt, und eigentliche Bildungsprogramme sind in zwei der fünf untersuchten Kantone vorhanden. Aus den Befragungen wurde zudem deutlich, dass die Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft nur geringfügig in das Ziel des Paradigmenwechsels, den Kontakt zu Angehörigen und Bezugspersonen als externe Ressource aufrechtzuerhalten, involviert ist.

### **Zukunftsperspektiven**

Die Befragten äusserten verschiedene Wünsche zur Verbesserung der Untersuchungshaft. Sie wünschen eine tägliche Anwesenheit des Sozialdienstes, um frühere Gespräche bei Neueintritten zu ermöglichen. Ausserdem beanstanden die Befragten das harte Haftregime und verlangen verbesserte Haftbedingungen, insbesondere wenn ausschliesslich Fluchtgefahr besteht. Die befragten Personen wünschen sich zudem, dass Inhaftierte bessere Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Bildungsangebote erhalten. Weiter äusserten die Befragten, dass sie sich schnellere Strafuntersuchungsverfahren und mehr Transparenz sowie der Einbezug der Sozialdienste durch die Staatsanwaltschaft wünschen. Ausserdem wird für die Inhaftierten mehr Unterstützung bei und nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft gewünscht. Trotz der Anerkennung struktureller, finanzieller und politischer Gegebenheiten sehen die Befragten Möglichkeiten für Verbesserungen innerhalb des bestehenden Rahmens.

Eine befragte Person bringt ihren Zukunftswunsch so auf den Punkt: «Klar, der Sicherheitsaspekt ist wichtig, aber irgendwo sollte man in dem schwierigen Setting mehr Menschlichkeit reinbringen können».

### **5.1.5 Exkurs: Modellversuch «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft»**

In diesem Kapitel wird das Interview mit Katrin Röhm, Leiterin Sozialdienst Untersuchungsgefängnisse Zürich (B8) zusammengefasst. Die dargestellten Ergebnisse der Befragung beschränken sich mehrheitlich auf die sozialdienstlichen Interventionen. Es findet bei Eintritt in die Untersuchungshaft ein Lebensbereichsgespräch und ein Runder Tisch mit dem Sozialdienst, dem Gesundheitsdienst und der Aufsicht/Betreuung statt, gefolgt von Runden Tischen bei der Aufenthaltsgestaltung und dem Übergangsmanagement bei Austritt.

Die nachfolgende Darstellung bildet die sozialdienstlichen Interventionen des Modellversuchs ab:

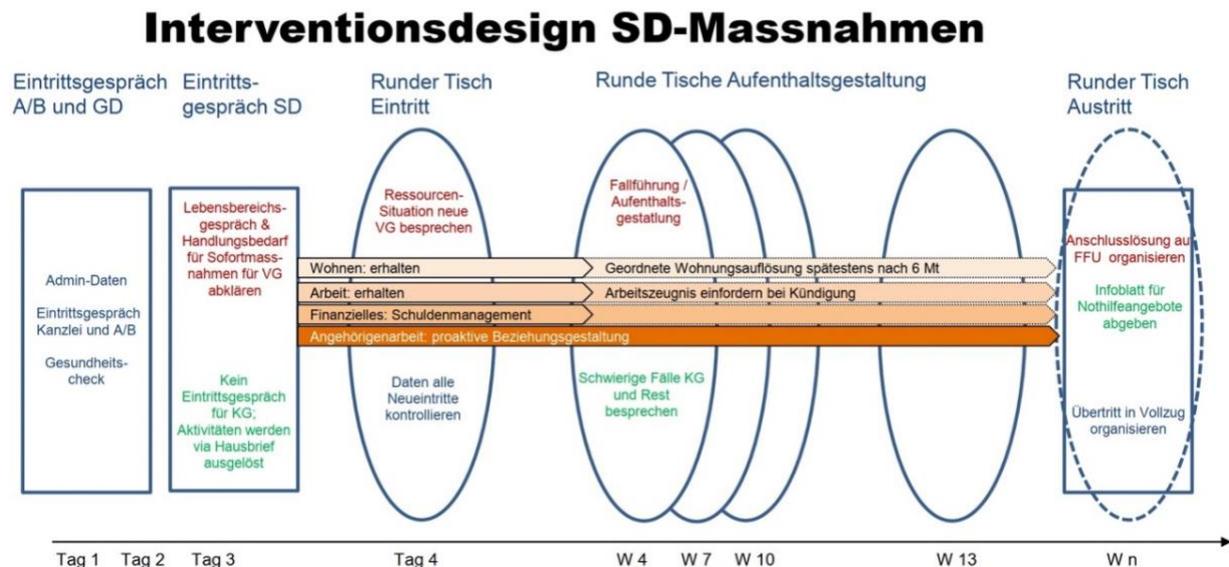


Abbildung 3: Interventionsdesign SD-Massnahmen (Röhm & Tobler, 2023)

Nach Informationen von B8 geht der Sozialdienst durch den Modellversuch neu proaktiv mit einem Eintrittsgespräch spätestens am dritten Tag auf die inhaftierten Personen zu. In diesem Gespräch werden gezielt die Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Angehörigennetzwerk/Beziehungsnetzwerk, Finanzen sowie weitere relevante Themen abgefragt. Nach B8 sind die Problematiken der Inhaftierten jedoch vielseitig und können komplex sein. Deren Mehrwert bei der frühen Kontaktnahme sieht B8 beim Erhalt von Ressourcen, zum Beispiel beim Erhalt einer Arbeitsstelle und der Wohnsituation. Sie schildert die Erfahrungen wie folgt:

Man kommt früher in den Fall rein und fragt gezielt ab. Wir versuchen als erstes beim Arbeitgeber Ferienbezug zu erlangen (. ...) Irgendwann kommen die Menschen in Freiheit, selbst nach dem Strafvollzug. Wenigstens dann sollte man ein Arbeitszeugnis anfordern. Wir holen nun gezielt ab, was später wieder wichtig ist, zu erreichen. Ein Arbeitszeugnis kann eine solche Ressource sein. In Bezug auf die Wohnung versuchen wir schnell abzuklären, ob man sie noch erhalten kann oder nicht. Dazu treten wir mit dem Vermieter und mit der Sozialbehörde in Kontakt. Bezüglich Angehörigen versuchen wir die Entfremdungszeit gering zu halten oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

Persönliche und externe Ressourcen der Inhaftierten werden dabei gezielt abgefragt. Ziel ist es, diese zu stärken. Bereits bei Eintritt wird am Runden Tisch die Ressourcensituation der inhaftierten Person besprochen. Neu werden nach Möglichkeit mehr Arbeits- und Bildungsangebote, aber auch Angebote

zur Stärkung der persönlichen Ressourcen wie zur Stressbewältigung mit dem PRISMA geschaffen. Auch der Kontakt mit Angehörigen und Bezugspersonen wird als externe Ressource vermehrt gefördert. Für die Angehörigenarbeit besteht gemäss B8 eine abteilungsübergreifende interdisziplinäre Gruppe, da die Thematik komplex und hochsensibel ist und auch an den Kinderschutz oder an die Kinderrechte gedacht werden muss. Wenn inhaftierte Personen Kinder haben, geht der Sozialdienst proaktiv auf die Verfahrensleitungen zu und klärt ab, ob es möglich ist, den Kinderbesuch ohne Trennscheibe durchzuführen, was jedoch bedingt, dass die Gefängnisleitung dem zustimmt und je nach Situation zudem auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) involviert wird. Insgesamt ist gemäss B8 die Durchführung von Besuchen mit einer Begleitperson ressourcenaufwändig. Jedoch stehen, ausser in einem Gefängnis, in allen Untersuchungsgefängnissen Kinderbesuchsräume zur Verfügung. Über allem stehe der Leitgedanke, dass Kinder und Angehörige eine Ressource sind und die Entfremdung vermieden werden sollte. Die Informationen während des Aufenthaltes werden beim Modellversuch neu mit einem Case-Management unter der Leitung des Sozialdienstes aufbereitet. Diese Runden Tische während der Aufenthaltsgestaltung finden periodisch statt. Mit diesen Gesprächen soll gemäss B8 die inhaftierte Person in ihren Fragestellungen gezielter unterstützt und die Interdisziplinarität gestärkt werden. Dabei werden Schnittstellen und Zuständigkeiten besprochen. Dieses Casemanagement soll später auch dazu dienen, ein gezieltes Übergangsmanagement in den Straf- und Massnahmenvollzug zu gewährleisten. Nach Auskunft von B8 ist die Aufgleisung des Übergangsmanagement bei Übertritt in eine Justizvollzugsanstalt mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten und den Vollzugseinrichtungen in Bearbeitung. Ein weiterer Runder Tisch findet statt, sobald der Austritt feststeht. Nach wie vor ungelöst sind beim Modellversuch die Probleme eines fehlenden standardisierten Übergangsmanagements bei der Entlassung in die Freiheit. Dabei ergeben sich Schwierigkeiten Anschlusslösungen zu organisieren, wenn Informationen durch die Staatsanwaltschaft fehlen oder nicht rechtzeitig eintreffen:

Was immer noch ein Problem ist, ist das standardisierte Übergangsmanagement: Ich nenne es jeweils "Unsicherheitshaft", das heisst selbst wenn wir einen Staatsanwalt anrufen und ihn fragen, ob er plant, eine Person zu entlassen, verneint er dies uns gegenüber möglicherweise. Schlussendlich entscheidet aber in vielen Fällen das Gericht und plötzlich ist die Person trotzdem weg und wir sind noch an Sachen dran. Dies ist kontraproduktiv. Es ist so eine Sache mit den Entlassungen: Wir erhalten einen Entlassungsbefehl, und dann muss die Person innerhalb von einer halben Stunde das Gefängnis verlassen.

Die Staatsanwaltschaft ist nach Auskunft von B8 zwar nicht direkt in den Modellversuch involviert, zeigt aber eine zunehmende Bereitschaft, über anstehende Entlassungen aus der Untersuchungshaft

vor der Schlusseilvernahme zu informieren bzw. diesbezügliche Anfragen des Sozialdienstes zu beantworten. Diese Entwicklung wird sehr begrüsst. Allerdings weist die interviewte Person darauf hin, dass solche Prozesse aufgrund der bestehenden Hierarchien von höherer Stelle angestossen werden müssten.

Neu wird im Rahmen des Modellversuches für Inhaftierte, die in die Freiheit entlassen werden, eine Austrittsmappe mit Informationen zu Nothilfeorganisationen erstellt. Diese wird von der Administration bei der Entlassung abgegeben, damit auch Inhaftierte, die ausserhalb der Präsenzzeit des Sozialdienstes entlassen werden, diese Informationen erhalten. B8 beschreibt, dass für die ersten Tage nach der Haftentlassung eine Unterkunft oft das vordringlichste Thema ist. Diesbezüglich besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem team72, das für eine kurze Zeit ein Zimmer zur Verfügung stellen kann, wobei dieses Angebot oft ausgebucht ist.

Abschliessend verweist B8 auf den Widerspruch der Unschuldsvermutung und des strafenden Haftregimes der Untersuchungshaft. Ihr ist es deshalb ein grosses Anliegen, die Ressourcen der inhaftierten Menschen zu stärken und sie zeigt sich überzeugt, dass der mit dem Modellversuch verfolgte Ansatz wirksam ist. Sie wünscht sich für die Zukunft der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft, dass ihr Mehrwert für die spätere Wiedereingliederung von Inhaftierten anerkannt wird. Ihr Anliegen ist es, dass die Interdisziplinarität gestärkt wird und eine vernetzte Zusammenarbeit sowohl intern als auch extern auf Augenhöhe erfolgt und weniger "Gärtchendenken" und "Hin- und Hergeschiebe" herrscht. Sie sagt dazu: «Im Endeffekt arbeiten wir alle für den Menschen, und das sollte miteinander gehen». B8 weist mehrfach darauf hin, dass Menschen in Untersuchungshaft keine Lobby haben. Sie wünscht sich ein gesellschaftliches Umdenken, welches den Mehrwert der Wiedereingliederung von inhaftierten Menschen anerkennt.

## 5.2 Diskussion der Forschungsergebnisse

Nach der Darstellung der gewonnenen Ergebnisse werden diese nun unter Einbezug der Fachliteratur interpretiert. Für die Interpretation haben die Autorinnen von den ursprünglichen, zur Ergebnisdarstellung verwendeten Kategorien abgewichen und stattdessen neue thematische Kategorien entwickelt, die ihnen besonders geeignet für die Beantwortung der Fragestellungen erscheinen.

### 5.2.1 Alltagsgestaltung und Herausforderungen

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass die von den befragten Personen beschriebenen Haftbedingungen weitgehend mit den in der Literatur dargestellten übereinstimmen. Künzli et al. (2022) erklären, dass sich in der Praxis in Bezug auf die Freizeitmöglichkeiten und möglichen Arbeitsbeschäftigungen in den Kantonen ein äusserst unterschiedliches Bild zeigt. Insgesamt ist das Angebot allerdings sehr begrenzt (S. 45–46). Die Befragungen bestätigten diesen Eindruck. Im Bereich der Kontakte zur Aussenwelt gibt es nach Künzli et al. (2022) ebenfalls grosse Unterschiede zwischen den einzelnen kantonalen Regelungen und der Praxis der Staatsanwaltschaften. Insgesamt sind diese Kontaktmöglichkeiten allerdings stark eingeschränkt (S. 40). Dasselbe wird aus den Befragungen deutlich. Auch bezüglich der Kontaktmöglichkeiten innerhalb der Haftanstalt scheinen die Praktiken in den verschiedenen Untersuchungsanstalten zu variieren, wie die Befragungen zeigen. Während einige Untersuchungsanstalten einen Gruppenvollzug mit langen Öffnungszeiten anbieten, gibt es in anderen Gefängnissen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für soziale Kontakte mit anderen Inhaftierten. Gemäss Künzli et al. (2022) bietet dann die soziale Betreuung einen Austausch mit anderen Menschen (S. 43).

Wie die Befragungen zeigen, leiden die Untersuchungsgefangenen besonders zu Beginn ihrer Haft unter der Umstellung der Lebensgewohnheiten und der Trennung von ihrem sozialen Umfeld. Der von Gfeller (2017) beschriebene Haftchock wird auch in den Interviews erwähnt (S. 9). Die Befragten betonen zudem, dass die Ungewissheit über die Haftdauer und den Verfahrensausgang eine grosse psychische Belastung für die Inhaftierten darstellt. Im Weiteren wurde die Problematik des drohenden Wohn- und Arbeitsverlusts in den Interviews angesprochen. Heeb (2017) verweist auf die Gefahr einer fristlosen Kündigung oder Einstellung der Lohnzahlungen, sobald Arbeitgeber:innen von der Anordnung der Untersuchungshaft erfahren (S. 37–38). Die finanziellen Sorgen der Gefangenen und die Bedrohung ihrer Existenzsicherung werden in den Befragungen ebenfalls deutlich.

### 5.2.2 Soziale Betreuung in der Untersuchungshaft

Die Forschungsergebnisse zeigen im Weiteren, dass Sozialdienste in der Untersuchungshaft wesentliche Unterstützung bei der Sicherung der Wohnung, der Arbeitsstelle und der Existenz der Inhaftierten leisten. Zusätzlich werden in der psychosozialen Beratung auch die Anliegen der Inhaftierten behandelt, die die Unsicherheit über die Haftdauer, den Ausgang des Verfahrens sowie den Alltag im Gefängnis betreffen. Die Befragten sind sich den Herausforderungen des restriktiven

Haftregimes bewusst. Bei der Beratung legen sie grossen Wert auf Transparenz und eine objektive Haltung. Das Angebot ist freiwillig, weshalb die Bedeutung der Eigenverantwortung der Inhaftierten betont wird. Diese Ergebnisse stimmen mit der Literatur überein, die die Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft als Teil der staatlichen Straffälligenhilfe betrachtet. Soziale Arbeit sollte bereits in diesem Stadium als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen und Unterstützung anbieten, um die Resozialisierung zu fördern und eine Ausgrenzung sowie Stigmatisierung zu verhindern (Cornel, 2021, S. 88). Allerdings haben die Autorinnen aufgrund des begrenzten Literaturangebots zur sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft auch viele neue Erkenntnisse gewonnen. Dabei stellten sie fest, dass es Aufgaben gibt, welche die Sozialarbeitenden effizient erfüllen können und Bedingungen, welche ihre Arbeit erschweren. Im Folgenden werden die Ergebnisse daher anhand von zwei Kategorien interpretiert: den förderlichen und den hinderlichen Faktoren bei der Unterstützung von Untersuchungsgefangenen.

### 5.2.3 Förderliche Faktoren für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft

In diesem Abschnitt soll aufgrund der Befragungen erhellt werden, welche Faktoren den Auftrag der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft begünstigen. Staub-Bernasconi (2018) formuliert spezifische Handlungstheorien, die sie problembezogene Arbeitsweisen bezeichnet und einen starken Bezug zu sozialen Problematiken aufweisen. Diese umfassen *Ressourcenerschliessung*, *Bewusstseinsbildung*, *Identitäts- und Kulturveränderung*, *Handlungskompetenz-Training und Teilnahmeförderung*, soziale Vernetzung, Ausgleich von Rechten und Pflichten, *Umgang mit Machtquellen und Machtstrukturen* sowie gesellschaftliche Legitimation von Ungleichheitsordnungen – begleitet von Öffentlichkeitsarbeit und Sozialmanagement (Staub-Bernasconi, 2018, S. 241-242). Einige dieser Arbeitsweisen beziehen sich auf soziale Probleme, die in der Untersuchungshaft kaum anzutreffen sind. Im Folgenden werden daher nur diejenigen problembezogenen Arbeitsweisen diskutiert, die aus Sicht der Autorinnen für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft relevant sind. Dabei werden Methoden nur kurz beschrieben, da die Methodenwahl kein Gegenstand dieser Arbeit ist.

#### **Ressourcenerschliessung**

Die Ressourcenerschliessung in der Untersuchungshaft spielt eine zentrale Rolle, wie aus den Forschungsergebnissen hervorgeht. Gemäss Staub-Bernasconi (2018) bezieht sich die Ressourcenerschliessung auf die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung individueller, familiärer

und gesellschaftlicher Gruppen, indem Probleme wie sozioökonomische und sozialökologische Angelegenheiten angegangen werden. Dies umfasst finanzielle Unterstützung, Entschuldungsmassnahmen, Arbeits-, Wohnraumbeschaffung, Bildung sowie Rechts- und Sozialberatung. Staub-Bernasconi betont die Erschliessung dieser sozioökonomischen Ausstattungsprobleme als wichtiges Ziel, um die Situation der Betroffenen zu verbessern (S. 273–275). Die Erschliessung von materiellen Ressourcen wird von allen Interviewten als eine Hauptaufgabe gesehen, insbesondere die Sicherstellung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und die Übernahme von Gesundheitskosten. Weiterhin wird mittellosen Inhaftierten ein sogenanntes Taschengeld organisiert, damit sie am gefängnisinternen Kiosk Kleinigkeiten besorgen können. Auch die Regulierung von Schuldsituationen sowie der Erhalt der Wohnsituation und der Arbeitsstelle wurden als wichtige Aufgaben beschrieben. Zudem bieten zwei der befragten Untersuchungsgefängnisse das Programm BiSt an, das inhaftierten Personen von Lehrkräften eine Grundbildung in Mathematik, Deutsch und Computernutzung vermittelt. Die Fachpersonen betonten in den Interviews zudem die Bedeutung der Rechts- und Sozialberatung für die Inhaftierten als eine weitere wichtige Aufgabe. Dabei versuchen sie, Vertrauen aufzubauen, um die Bedürfnisse der Inhaftierten zu verstehen und nehmen eine vermittelnde Rolle ein, insbesondere bei der Erklärung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder in Bezug auf das Haftregime. Der eindeutige Auftrag zur Ressourcenerschliessung in der Untersuchungshaft dient dabei als begünstigender Faktor.

Bei der Ressourcenerschliessung sind die Sozialdienste auf die Zusammenarbeit mit externen Stellen, insbesondere der wirtschaftlichen Sozialhilfe, angewiesen. Dabei besteht laut den Befragten erheblicher Aufklärungs- und Informationsbedarf, um die notwendigen Sachhilfen zu erschliessen. Insgesamt wird die Zusammenarbeit mit externen Diensten jedoch als begünstigender Faktor angesehen, da sie eine umfassendere Betreuung der Inhaftierten ermöglicht und eine spätere Entlassung erleichtert. Besonders hilfreich ist es, wenn die wirtschaftliche Sozialhilfe bereits während der Haft organisiert wird, um bei der Entlassung eine Triage mit den zuständigen Gemeindesozialdiensten zu ermöglichen. In der Literatur wird die Wichtigkeit, der unsicheren Situation mit eingeschränkten Grundrechten, der Isolation und den oftmals bereits biografisch geprägten sozialen Benachteiligungen der Inhaftierten in der Untersuchungshaft zu begegnen, bestätigt. Dabei müssen Prinzipien wie Bedürfnisorientierung, Freiwilligkeit, umfassende Information, Stärkung der Selbstständigkeit und Förderung der Fähigkeiten der Betroffenen beachtet werden. Die Verbindung mit externen Unterstützungsangeboten ist besonders wichtig, um Desintegrationseffekte zu vermeiden (Cornel, 2023, S. 292–294).

Mehrere Befragte bestätigen einen grossen Handlungs- und Ermessensspielraum bei der Bearbeitung von Anliegen, wodurch die individuellen Bedürfnisse der Inhaftierten berücksichtigt werden können.

### **Identität und Kulturveränderung – interkulturelle Verständigung**

Staub-Bernasconi (2018) beschreibt, dass es bei Identitätskonflikten darum geht, kulturelle Unterschiede durch Information und Austausch zu vermitteln. Ziel ist es, problematische Gedanken zu verändern und Stigmatisierungen aufzulösen. Informelle Bildung spielt dabei eine wichtige Rolle, um kulturelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu verstehen (S. 276–279). Interkulturelle Vermittlung ist in der Untersuchungshaft allgegenwärtig, da Inhaftierte aus verschiedenen ethnischen und religiösen Hintergründen zusammenkommen. Konflikte werden gemäss der Befragten oft vom Betreuungspersonal aufgefangen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, solche Konflikte im Rahmen der psychosozialen Beratung zu besprechen. Im Bereich der psychosozialen Beratung haben die Sozialarbeitenden einen grossen Handlungsspielraum, ein Umstand, der ihre Arbeit erleichtert (Kapitel 5.1.2).

### **Handlungskompetenz-Training und Teilnahmeförderung**

Staub-Bernasconi (2018) beschreibt, dass die Arbeitsweise des Handlungskompetenz-Trainings und der Teilnahmeförderung Probleme des Alltags und abweichendes Verhalten, einschliesslich Delinquenz, aufzeigt. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit zur Bewältigung von Alltagsproblemen zu erhöhen und die Teilnahme an sozialen Systemen zu verbessern (S. 279–280). Der Eintritt in die Untersuchungshaft verursacht oft eine krisenhafte Situation, da Inhaftierte abrupt aus ihrem Lebenskontext gerissen werden. Die ungewisse Zukunft belastet viele Gefangene stark, was Kohle (2017) als Schockzustand bezeichnet (S. 45). Als weitere Herausforderung wurden die Haftbedingungen durch die eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die reduzierten sozialen Kontakte innerhalb der Haftanstalt und zur Aussenwelt genannt. Die Befragten unterstützen Inhaftierte in diesen Krisen mit psychosozialer Beratung und zeigen ihnen Handlungsmöglichkeiten auf. In einer ersten Phase der Untersuchungshaft werden Strategien und Methoden für die Alltagsbewältigung vermittelt. Inhaftierte werden ermutigt, die Möglichkeit des Briefkontaktes mit den Angehörigen zu nutzen, da Besuche regelmässig noch nicht erlaubt sind. Zudem beantworten die Befragten Fragen zu Abläufen innerhalb des Gefängnisses und zum Strafverfahren, um die Unsicherheit zu beseitigen. Wie im Exkurs Modellversuch beschrieben, wird in den Kantonen Zürich und Bern Inhaftierten mit dem PRISMA eine niederschwellige Intervention zur Stressregulation angeboten. Dies ist aus Sicht der Autorinnen ein

wichtiger Schritt, Inhaftierte bei der Bewältigung des Haftchocks und gefängnisbedingtem Stress zu unterstützen. Bei der Begleitung der Inhaftierten in diesen Krisen werden die Sozialdienste von den internen Diensten wie dem Gesundheitsdienst, dem Aufsichts- oder Betreuungsdienst, der Seelsorge und der psychiatrischen Versorgung unterstützt.

### **Umgang mit Machtquellen und Machtstrukturen und gesellschaftliche Legitimation von Ungleichheitsordnungen**

Soziale Ungleichheiten entstehen durch diskriminierende soziale Regeln und Wertesysteme, die Chancengleichheit behindern und den Zugang zu Bildung, Arbeit und Recht erschweren. Ziel ist die Transformation illegitimer Behinderungsmacht in legitime Begrenzungsmacht, die soziale Gerechtigkeit und Selbstbestimmung fördert (Staub-Bernasconi, 2018, S. 281–283). Untersuchungshaft stellt eine Form legitimer Begrenzungsmacht dar, basierend auf gesellschaftlichen Werten und rechtsstaatlichen Prinzipien wie Menschenwürde und Unschuldsvermutung (KKJPD, 2023, S. 14–17). Dennoch führen sie dazu, dass die bisherigen Lebensgewohnheiten der Inhaftierten massiv eingeschränkt werden und sie sowohl auf den Haftalltag als auch auf das Leben ausserhalb der Haft nur noch eingeschränkt Einfluss nehmen können. Den dadurch ausgelösten psychischen Belastungen und Ohnmachtsgefühlen können die Sozialarbeitenden begegnen, indem sie ihnen Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit diesen Machtstrukturen aufzeigen. Dies reicht von konkreten Tipps zur Verbesserung ihrer Situation innerhalb der Haftanstalt bis hin zu psychosozialer Unterstützung. Der eindeutige Auftrag zur Beratung der Untersuchungsgefangenen bei Anliegen zum Aufenthalt in der Haftanstalt dient dabei als förderlicher Faktor. Die Befragten betonen zudem, dass eine vertrauensvolle und bedürfnisorientierte Beratung und Begleitung nur durch einen Beziehungsaufbau zu den inhaftierten Menschen in der Untersuchungshaft möglich sind. Besonders wichtig ist dabei, die individuelle Lebenssituation der Betroffenen zu kennen, da sich deren Bedürfnisse stark unterscheiden.

#### 5.2.4 Hinderliche Faktoren für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft

Nachdem bisher aufgezeigt wurde, welche Aufgaben Sozialarbeitende bei der Unterstützung der Untersuchungsgefangenen effizient erfüllen können, soll nun dargelegt werden, welche Bedingungen bei ihrer täglichen Arbeit eher hinderlich wirken.

### **Freiwilligkeit der sozialen Betreuung**

Als erschwerenden Faktor erachten die Autorinnen den Umstand, dass es sich beim Angebot der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft um ein freiwilliges Angebot für die Inhaftierten handelt (Kapitel 3.3.2). Verschiedene Befragte machen die Erfahrung, dass Betroffene erst spät oder gar nicht um Unterstützung ersuchen. So zeigt sich in den Forschungsergebnissen, dass Inhaftierte in einem schlechten psychischen Zustand häufig nicht in der Lage sind, von sich aus den Kontakt zum Sozialdienst aufzunehmen. Dies stellt eine bedeutende Barriere dar, die einer frühzeitigen und effektiven Unterstützung entgegenwirkt und für die Abwendung von Haftschäden hinderlich ist. Einige der befragten Sozialdienste nehmen daher proaktiv Kontakt mit den Inhaftierten auf, informieren sie und führen, soweit möglich, mit jedem Inhaftierten ein erstes Gespräch. Ziel ist es, sicherzustellen, dass das Angebot bekannt ist, und mögliche Hemmungen seitens der Inhaftierten für die Kontaktaufnahme reduziert werden können. In den besuchten Untersuchungsgefängnissen scheint es jedoch keine internen Vorschriften zu geben. Deshalb liegt es an der jeweiligen Fachperson, wie das freiwillige Angebot umgesetzt wird. Eine standardisierte Eintrittsabklärung wäre aus Sicht der Autorinnen jedoch wichtig, um den psychischen Zustand der Inhaftierten zu beurteilen und sicherzustellen, dass sie über das Angebot des Sozialdienstes informiert sind. Auf politischer Ebene scheint sich ein entsprechender Wandel abzuzeichnen. So betonen die aktuellen Empfehlungen des KKJPD ebenfalls die Bedeutung eines frühen Erstgesprächs. Ferner wurde die Wichtigkeit eines frühen Erstgesprächs auch im Rahmen des Modellversuches erkannt. So will man mit einer frühzeitigen Kontaktaufnahme, die neu spätestens am dritten Tag nach Hafteintritt erfolgt, proaktiv auf Inhaftierte zugehen. In diesem sogenannten Lebensbereichsgespräch wird der Handlungsbedarf für Sofortmassnahmen abgeklärt (Kapitel 5.1.5).

### **Ungewissheit der Haftdauer**

Ein weiterer erschwerender Faktor für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft liegt darin, dass der Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft oder des Übertritts in den Strafvollzug ungewiss ist. Zwar darf die Untersuchungshaft für längstens drei Monate angeordnet werden. Allerdings kann die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht eine Verlängerung beantragen, sofern sie die Voraussetzungen der Haft weiterhin als gegeben erachtet (Gfeller et al., 2017, S. 305–306). Die Dauer der Untersuchungshaft variiert daher von einigen Tagen bis zu mehreren Jahren (Zurkirchen & Tobler, 2019, S. 80). Die Entlassung kann ohne Vorbereitung erfolgen. Diese Ungewissheit über den Entlassungszeitpunkt ist für die Inhaftierten belastend und stellt die

Sozialarbeitenden vor eine Herausforderung. Diese bemühen sich in der Regel darum, die Wohnungen und Arbeitsplätze der Inhaftierten zu sichern, da eine plötzliche Entlassung jederzeit möglich ist. Nach einer Weile kann es allerdings notwendig werden, die Wohnung zu kündigen oder Arbeitgebende über den Aufenthalt der beschuldigten Person zu informieren, auch wenn dies die Kündigung zur Folge haben kann. Die ungewisse Haftdauer erschwert daher die Möglichkeit, eine gezielte Beratung und Unterstützung der Untersuchungsgefangenen sicherzustellen und potenzielle Schäden zu vermeiden.

### **Staatsanwaltschaft**

Die Interviews verdeutlichen die entscheidende Rolle der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren. Die Haftbedingungen hängen abgesehen vom Alter, der Infrastruktur der Haftanstalt und der Gefängnisleitung massgeblich von der Praxis der zuständigen Staatsanwaltschaft ab (Künzli et al., 2022, S. 40). Im Weiteren scheint das von der Staatsanwaltschaft vorgegebene Haftregime den Handlungsspielraum des Sozialdienstes erheblich einzuschränken. Viele Anliegen der Inhaftierten können aufgrund dieser Restriktionen nicht bearbeitet werden, da das strenge Haftregime dies nicht zulässt, wie aus den Interviews hervorgeht. Zudem benötigt der Sozialdienst für alle Kontakte zu Ämtern, Behörden, Arbeitgebenden oder Vermieter:innen eine Bewilligung der Staatsanwaltschaft. Die Sozialarbeitenden erleben diese dabei in der Regel als offen und kooperativ. Allerdings scheint die Initiative zur Kontaktaufnahme fast ausschliesslich von den Sozialarbeitenden auszugehen. Der Grund dafür mag teilweise am Umstand liegen, dass Staatsanwält:innen zumindest zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht über das Bestehen und die Aufgaben des Sozialdienstes informiert sind, wie die Befragungen zeigen. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft ein Interesse an einem ungestörten Untersuchungsverfahren, das keine Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst erfordert. Aus Sicht des Sozialdienstes wurde allerdings hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung ein Bedarf nach mehr Transparenz festgestellt. Endet die Untersuchungshaft mit dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, können die Sozialarbeitenden mit dem zuständigen Sozialdienst des Strafvollzugs Kontakt aufnehmen. Eine Herausforderung stellt jedoch die plötzliche Entlassung in die Freiheit dar. Die Befragten identifizieren daher die mangelnden Unterstützungsangebote für Haftentlassene im Vergleich zu denen, die in den Strafvollzug übertreten, als hinderlich für die Wiedereingliederung. Personen, die nach der Untersuchungshaft ohne weitere Unterstützung entlassen werden, stehen oft vor erheblichen Herausforderungen, wie Cornel und Pruin (2021, S. 217) beschreiben. Manche der Beschuldigten haben während der Inhaftierung die Arbeitsstelle oder die Wohnung verloren. Insbesondere wenn das soziale Netz fehlt, um sie nach der Entlassung aufzufangen, wird eine

Unterstützung erforderlich. Die Wichtigkeit des Übergangsmangements für die Wiedereingliederung wird in der Literatur bestätigt. Baechtold et al. (2016) betonen, dass individuelle Probleme wie Arbeitslosigkeit, Suchterkrankungen, Schulden und Wohnungslosigkeit, die während der Haft angegangen werden, auch nach der Entlassung weiterhin Hilfe erfordern können. Institutionen und Behörden könnten möglicherweise nicht ausreichend auf den komplexen Unterstützungsbedarf dieser Gruppe eingehen (S. 288). Zurkirchen und Tobler (2019) unterstreichen dazu die Bedeutung einer klaren Kommunikation und Information von externen Anlaufstellen bei der Entlassungsplanung, um Unsicherheiten zu verringern und erfolgreiche Übertritte zu ermöglichen (S. 85). Die ist jedoch nur möglich, wenn die Professionellen der Sozialen Arbeit frühzeitig über eine bevorstehende Entlassung informiert sind, um eine angemessene Unterstützung für die Betroffenen zu gewährleisten (KKJPD, 2023, S. 28). Dies erforderlich, um zu verhindern, dass entlassene Menschen ohne Unterkunft oder finanzielle Mittel auf der Strasse landen. Dennoch scheint die frühzeitige Benachrichtigung des Sozialdienstes in der Praxis selten vorzukommen und nicht zu den standardmässigen Abläufen zu gehören. Im Rahmen des Modellversuchs wird eine standardmässige Information der Verfahrensleitung zur Vorbereitung auf die Entlassung zwar gewünscht, aber sie ist nicht Teil der Massnahmen des Modellversuchs (Kapitel 5.1.5). Die Autorinnen stellen fest, dass die Staatsanwaltschaft als wesentliche Akteurin in der Untersuchungshaft im Projekt nicht involviert ist. Allerdings wird im Modellversuchskanton Zürich eine zunehmende Bereitschaft der Staatsanwaltschaft beschrieben, den Sozialdienst über anstehende Schlusseilvernahmen und Entlassungen aus der Untersuchungshaft zu informieren bzw. diesbezügliche Anfragen zu beantworten.

### **Unklarheit betreffend Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeit**

Im Weiteren zeigen die Forschungsergebnisse Unklarheiten hinsichtlich der Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeiten. Nach Empfehlungen des KKJPD umfasst die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft Beratung und Unterstützung in den Bereichen Unterbringung, Arbeit, Finanzen, Gesundheit, soziale Beziehungen sowie Vorbereitung auf die Entlassung und das Übergangsmangement (KKJPD, 2023, S. 28). Die Autorinnen haben allerdings den Eindruck, dass die Aufgaben der Sozialarbeitenden innerhalb dieser Bereiche teilweise nicht klar definiert sind und sie Tätigkeiten übernehmen, die vermutlich ausserhalb ihres eigentlichen Zuständigkeitsbereichs liegen. Gerade bei Eintritt in die Untersuchungshaft scheinen viele Sozialdienste niederschwellige Unterstützung zu organisieren, wie das Leeren oder Umleiten der Post, Schlüsselübergaben oder die

Versorgung von Haustieren. Eine befragte Person kümmert sich um rein administrative Aufgaben sowie um die wöchentlichen Einkäufe für die Inhaftierten. Nach Ansicht der Autorinnen verdeutlicht dieser Umstand, dass der Aufgabenbereich der sozialen Betreuung nicht eindeutig festgelegt ist. Diese Problematik wird auch in der Literatur bestätigt. Klug und Niebauer (2022) betonen, dass Soziale Arbeit in der Justiz nur durch gemeinsame Standards und Wirksamkeitsnachweise effektiv sein kann, andernfalls droht fremdbestimmte «Dirty Work». Sie identifizieren einen Teil des Problems in der mangelnden professionellen Ausrichtung der eigenen Berufsgruppe, was zu fehlender Augenhöhe mit anderen Professionen führt (S. 178).

Die Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass es auch im Umgang mit dem vorgeworfenen Delikt an einer klaren Haltung und einem eindeutigen Konzept zu fehlen scheint. Laut dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV, 2021) müssen sich ausschliesslich verurteilte Personen im Strafvollzug mit ihrer Tat auseinandersetzen und Verantwortung übernehmen, um die Chancen auf ein straffreies Leben zu verbessern (S. 15). Da für Beschuldigte in der Untersuchungshaft die Unschuldsvermutung gilt, werden sie nicht direkt mit dem vorgeworfenen Delikt konfrontiert. Dennoch scheint das Delikt laut den Befragungen der Fachpersonen auch in der Untersuchungshaft Präsenz einzunehmen. Schuldgefühle können eine grosse Belastung sein, und laut Kohle (2017) können Schuld- oder Schamgefühle sowie Unverständnis, Trauer und Wut bei unrechtmässiger Verhaftung die Psyche stark beeinträchtigen (S. 45–46). Manche Beschuldigte haben laut den Befragten deshalb das Bedürfnis, mit den Sozialarbeitenden über das Delikt zu sprechen. Die Forschungsergebnisse zeigen unterschiedliche Praktiken im Umgang mit diesem Wunsch. Einer der befragten Personen ist es untersagt, deliktorientierte Gespräche mit Inhaftierten zu führen, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden. Andere Befragte berichten hingegen, dass sie Inhaftierten auch ohne spezifischen therapeutischen Auftrag im Rahmen der psychosozialen Beratung Raum geben, über das begangene oder vorgeworfene Delikt zu sprechen. Diese Aussage verdeutlicht eine weitere Unsicherheit bezüglich der Zuständigkeit. Aus Sicht der Autorinnen mangelt es in der Praxis teilweise an einer klaren Definition der psychosozialen Beratung und somit auch an der Abgrenzung zur Psychotherapie. Da Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Regel nicht über die erforderliche forensisch-therapeutische Ausbildung verfügen, wäre eine präzise Abgrenzung jedoch notwendig.

### **Schnittstelle zur Strafverteidigung**

Die Autorinnen stellen des Weiteren fest, dass es Überschneidungen bei der Erfüllung der Aufgaben innerhalb der verschiedenen Disziplinen gibt. Insbesondere bei Aufgaben, die häufig entweder von der Strafverteidigung oder dem Sozialdienst übernommen werden, scheint es an einer eindeutigen Festlegung der Vorgehensweise zu fehlen. Dies betrifft vorwiegend die Bereiche Arbeit, Wohnen und soziale Beziehungen. So findet die Kontaktaufnahme zu Arbeitgebenden, Vermieter:innen und Angehörigen sowohl durch die Strafverteidigung als auch durch den Sozialdienst statt. Die Befragungen zeigen, dass der Strafverteidigung teilweise nicht bewusst ist, welche Aufgaben dem Sozialdienst zukommen. Dabei kann der Sozialdienst aufgrund seines Fachwissens eine vermittelnde und ressourcenerhaltende Rolle sowohl bei Gesprächen mit Angehörigen als auch mit Arbeitgebenden oder Vermieter:innen einnehmen. Klug und Niebauer (2022) betonen, dass Soziale Arbeit in der Justiz ihre Einzigartigkeit durch spezifische Methoden und theoretische Grundlagen hervorheben muss, da sie für die Zusammenarbeit und Ergänzung anderer Dienste wertvoll ist (S. 29). Die Autorinnen halten es daher für notwendig, die Aufgaben der Sozialen Arbeit in der Untersuchungshaft klar zu beschreiben, zumal eine klare Definition und Kommunikation der Zuständigkeiten zwischen Sozialdienst und Strafverteidigung essenziell sind, um eine effiziente Unterstützung der Inhaftierten zu gewährleisten.

### **Rollenkonflikt**

Laut den Interviews sollten die Professionellen der Sozialen Arbeit neben dem institutionellen Auftrag auch die individuellen Bedürfnisse der Inhaftierten berücksichtigen. Als erschwerend für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialdienste haben die Autorinnen dabei wahrgenommen, dass viele Anliegen der Betroffenen aufgrund des Haftregimes oder fehlender Bewilligungen der Staatsanwaltschaft nicht erfüllt werden können (Kapitel 5.1.3). Die Literatur bestätigt, dass Soziale Arbeit in der Justiz Rollenkonflikten ausgesetzt ist und das Vertrauensverhältnis zur Klientel durch die soziale Kontrolle im Rahmen des doppelten Mandats beeinträchtigt wird (Bukowski & Nickolai, 2018, S. 65). Mehrere Interviewte stellten die restriktiven Haftbedingungen und die Strenge des Haftregimes als nicht menschenrechtskonform in Frage. Gleichzeitig zeigten sie Verständnis für die Verfahrensleitung und deren Interessen. Insgesamt betrachten die Autorinnen den Widerspruch innerhalb dieses Spannungsfeldes als hinderlichen Faktor für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft.

### **Inhaftierte ohne Aufenthaltsstatus**

Als besonders problematisch betrachten die Autorinnen die Lage von ausländischen Inhaftierten ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, die etwa die Hälfte aller inhaftierten Personen in Untersuchungshaft darstellen (Bundesamt für Statistik, 2024). Diese Inhaftierten erhalten keine materiellen Leistungen wie wirtschaftliche Sozialhilfe und damit auch kein Taschengeld für persönliche Bedürfnisse. Viele dieser Inhaftierten sind dadurch von Armut betroffen, insbesondere wenn keine Verdienstmöglichkeiten in Untersuchungshaft bestehen. Für diese Gruppe von Inhaftierten werden lediglich die Kosten für medizinische Behandlungen übernommen. Die Kontaktmöglichkeiten erscheinen auch stark begrenzt zu sein, da von der Staatsanwaltschaft teilweise ein generelles Telefonverbot verhängt zu werden scheint und Briefe an Angehörige im Ausland oft nicht oder nicht rechtzeitig eintreffen. Des Weiteren können mangelnde Sprachkenntnisse ein Hindernis für diese Beschuldigten darstellen. Nach Künzli et al. (2022) versteht ein beachtlicher Teil der Gefangenen die jeweilige Amtssprache nur unzureichend, sodass sie ohne Übersetzung Informationen der Haftanstalt nicht verstehen (S. 35). Auch der Kontakt zu anderen Untersuchungsgefangenen kann für eine inhaftierte Person, je nachdem welche Sprache sie spricht, eingeschränkt sein. Diese Inhaftierten leiden deshalb besonders oft unter sozialer Isolation. Cornel (2023) bestätigt, dass ausländische Untersuchungsgefangene häufig unter sprachlicher und kultureller Isolation leiden und begrenzte Kontaktmöglichkeiten zu ihren Angehörigen haben. Er betont zudem, dass Untersuchungsgefangene ohne Aufenthaltsstatus oft ausländerrechtliche Konsequenzen fürchten müssen (S. 295). Es droht ihnen nach Auskunft der Interviewten oft die Ausschaffung in ihr Heimatland oder sie müssen das Land innerhalb einer bestimmten Frist verlassen. Immerhin erhalten diese Gefangenen psychosoziale Unterstützung und können in den Modellversuchskantonen vom Stressmanagement-Programm profitieren. Weitere Unterstützungsleistungen stehen ihnen jedoch auch in den Modellversuchskantonen nicht zu (Marti, 2024). Aus Sicht der Autorinnen wird demzufolge dem Unterstützungsbedarf von Inhaftierten ohne Aufenthaltsbewilligung, die eine erhebliche Gruppe der Inhaftierten darstellen, insgesamt nicht ausreichend begegnet.

### 5.2.5 Beantwortung der Forschungsfrage

Nach Darstellung der Forschungsergebnisse und der daraus resultierenden Diskussion wird in diesem Abschnitt die Forschungsfrage zusammenfassend beantwortet.

#### Welche Faktoren beeinflussen die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden bei der Unterstützung der in Untersuchungshaft inhaftierten Personen?

Die Autorinnen stellen aufgrund der Schilderungen der befragten Fachpersonen insgesamt fest, dass eine eindeutige Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten förderlich ist für eine erfolgreiche Unterstützung von Inhaftierten. Im Bereich der Sachhilfe kann viel erreicht werden, indem materielle Ressourcen sichergestellt werden, wie etwa wirtschaftliche Sozialhilfe, die Übernahme von Gesundheitskosten und die Bereitstellung eines Taschengeldes für mittellose Inhaftierte. Im Weiteren können Wohn- und Arbeitsplätze erhalten und dadurch Haftschäden minimiert werden. Um die erforderliche Unterstützung zu gewährleisten und Ressourcen zu erschliessen sind Sozialdienste in der Untersuchungshaft auf die Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen angewiesen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben und die Handlungsmöglichkeiten der sozialen Betreuung ist die Qualität der Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen, Behörden, Institutionen, Arbeitgebende und Vermieter:innen ein wesentlicher Faktor. Neben dem Erschliessen von materiellen Leistungen sind die psychosoziale Beratung und Begleitung der inhaftierten Personen bei Krisen sowie die Vermittlung von Strategien und Methoden zur Alltagsbewältigung wichtige Aufgaben der Sozialdienste. Der grosse Handlungsspielraum für die psychosoziale Beratung ermöglicht es den Sozialdiensten, die Untersuchungsgefangenen optimal zu unterstützen.

Zu den erschwerenden Bedingungen bei der Unterstützung der Untersuchungsgefangenen zählen hingegen folgende Faktoren: Das Fehlen einer standardisierten Eintrittsinformation, da eine frühe Intervention bereits während der Untersuchungshaft dazu beitragen könnte, die Situation der Inhaftierten zu stabilisieren und potenzielle Probleme zu identifizieren. Im Weiteren sind unklare Zuständigkeiten bei Schnittstellen mit der Strafverteidigung hinsichtlich organisatorischer Anliegen und Kontaktaufnahmen hinderlich. Im Weiteren erachten die Autorinnen die divergierenden Interessen der Sozialdienste und der Staatsanwaltschaft insbesondere bei mangelnder Zusammenarbeit und Rollenklärung als hinderlichen Faktor für eine gelingende soziale Betreuung. Nebst Kontaktverboten, Haftverlängerungen sowie Einschränkungen bezüglich deliktorientierter Gespräche stellt dabei die Ungewissheit über den Entlassungszeitpunkt die grösste Herausforderung dar. Daher begrüssen die

Autorinnen die Empfehlungen des KKJPD (2023), in denen die Notwendigkeit einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Haftanstalten und Verfahrensleitungen sowie medizinischen und sozialen Fachkräften für die soziale Betreuung und insbesondere ein effektives Übergangsmangement betont wird (S. 28). Im Weiteren zeigt der Modellversuch in den Kantonen Zürich und Bern positive Ansätze durch standardisierte Eintrittsgespräche und ressourcenorientierte Betreuung, die eine bessere Unterstützung der Inhaftierten ermöglichen sollen (Galli, 2022, S. 50). Allerdings scheinen diese geplanten Neuerungen bei den Befragten aus Kantonen, die nicht am Modellversuch teilnehmen, noch nicht zu nennenswerten Veränderungen geführt zu haben. Dies könnte daran liegen, dass diese Entwicklungen bereits zuvor umgesetzt wurden oder dass sie aus Gründen, die den Autorinnen unbekannt sind, (noch) nicht umgesetzt werden.

Basierend auf den Forschungsergebnissen stellt sich die Frage, wie die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft unter den gegebenen, herausfordernden Bedingungen optimal gestaltet werden kann, um die bestmögliche Unterstützung für die Inhaftierten zu gewährleisten. Im folgenden Kapitel werden daher aus Sicht der Autorinnen Empfehlungen präsentiert, wie dies erreicht werden könnte.

## 6 Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel wird die Praxisfrage behandelt:

Welche Handlungsempfehlungen ergeben sich für die soziale Betreuung in der  
Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse?

Dabei werden eingangs die aus der Diskussion der Forschungsergebnisse gewonnenen zentralen Erkenntnisse mit den berufsethischen Grundlagen verknüpft und zugleich als Fazit dargestellt. Daraus werden anschliessend Handlungsempfehlungen für die berufliche Praxis der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft abgeleitet. Zum Abschluss wird ein Ausblick für weiterführende Forschungen präsentiert.

### 6.1 Fazit

Die Soziale Arbeit soll Menschen aktiv unterstützen, indem sie soziale Notlagen verhindert, beseitigt oder vermindert. Dabei sollen individuelle Anliegen der betroffenen Menschen beachtet werden und sie dabei unterstützt werden, die vorhandenen Ressourcen zu erhalten und zu fördern (Avenir Social,

2010, S. 7). Aus Sicht der Autorinnen ergeben sich aus diesen Zielen und der Verpflichtung aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit gerade für die Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft ein Handlungsauftrag. Dabei haben die Autorinnen die Erkenntnis gewonnen, dass eine frühe Intervention der sozialen Betreuung zentral ist, um das Ziel der Wiedereingliederung nach der Entlassung zu erreichen. Darauf wird in den nachfolgenden Handlungsempfehlungen für die berufliche Praxis konkret eingegangen. Professionelle der Sozialen Arbeit sollen bei ihrem Handeln unter Berücksichtigung des Tripelmandats auf wissenschaftlich fundierter Basis und unter Berücksichtigung der Berufsethik, der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit eine eigenständige Position einnehmen (Avenir Social, 2010, S. 8). Dies bedeutet aus Sicht der Autorinnen für die soziale Betreuung in der Untersuchungshaft, dass Sozialarbeitende das umgebende strafende System kritisch hinterfragen und Reformen zur Verbesserung der Situation der Inhaftierten fördern sollten. Der Fokus der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft sollte stets darauf gelegt werden, den Inhaftierten eine Perspektive für das Leben nach der Haft zu bieten.

Eine weitere zentrale Erkenntnis der Autorinnen ist, dass das Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung nach der Untersuchungshaft nur durch eine gemeinsame Leistung aller in der Untersuchungshaft involvierten Akteurinnen und Akteure, insbesondere beim Übergangsmanagement, erreicht werden kann. Gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010) kooperieren Professionelle der Sozialen Arbeit interdisziplinär, um komplexe Probleme zu lösen. Sie setzen sich dafür ein, Fallkonstellationen in ihren Wechselwirkungen möglichst umfassend und transdisziplinär zu analysieren, zu bewerten und zu behandeln. In der interprofessionellen Kooperation vertreten die Professionellen der Sozialen Arbeit ihren spezifischen Standpunkt und vermitteln den anderen Berufsgruppen ihr Wissen, um im gemeinsamen Diskurs optimale Lösungen zu finden. Sie sollen dabei die Einhaltung von geordneten Abläufen und Regeln einfordern, damit Interventionen innerhalb und ausserhalb der Organisationen koordiniert und kontrolliert werden können (S. 15). Wie in Kapitel 5.2.5 dargelegt, erschweren unterschiedliche Rollen und Aufgaben der sozialen Betreuung und der Staatsanwaltschaft die interprofessionelle Kooperation und damit eine optimale soziale Betreuung während der Untersuchungshaft sowie ein gelingendes Übergangsmanagement. Hier sehen die Autorinnen Handlungsbedarf für die Professionellen der Sozialen Arbeit im Kontext der Untersuchungshaft. Es liegt mitunter auch an der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft ihre Kenntnisse über die soziale Situation und die Lebenslage der Inhaftierten hinsichtlich Arbeit, Wohnen und Beziehungen im Kontakt mit der Staatsanwaltschaft einzubringen, ohne den Haftzweck zu gefährden. So könnte die soziale Betreuung beispielsweise bei Einschränkungen des Kontaktes mit

Angehörigen unterstützen, die geforderte Einzelfallprüfung einzufordern und den Kontakt mit Angehörigen als wichtige Ressource für die Inhaftierten zu erhalten. Anders verhält es sich bezüglich der Thematik der plötzlichen Entlassungen aus der Untersuchungshaft. Hier ist die soziale Betreuung auf die Informationen der zuständigen Verfahrensleitungen oder des Zwangsmassnahmengerichts nach einem Haftentlassungsgesuch angewiesen. Aus Sicht der Autorinnen obliegt es der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft der Staatsanwaltschaft und allenfalls weiteren involvierten Beteiligten die Schwierigkeiten der Aufgleisung eines Übergangsmanagements bei fehlender Information und Koordination bei einer Entlassung und die Bedeutung einer klaren und frühzeitigen Kommunikation für die Wiedereingliederung der Inhaftierten aufzuzeigen.

## 6.2 Handlungsempfehlungen

In der Diskussion der Forschungsergebnisse konnte dargelegt werden, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit der Wichtigkeit der Begrenzung von Haftschäden bewusst sind. Die Soziale Arbeit versucht, die individuellen Bedürfnisse der Inhaftierten zu berücksichtigen, wird jedoch teilweise durch die äusseren Rahmenbedingungen in ihrem Handeln eingeschränkt. Mit den nachfolgenden konkreten Handlungsempfehlungen sollen Ansätze aufgezeigt werden, um die soziale Betreuung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb und die interprofessionelle Kooperation ausserhalb der Haftanstalten zu verbessern.

### 6.2.1 Einführung eines standardisierten Erstgesprächs nach Eintritt in die Untersuchungshaft

Nach Eintritt in die Untersuchungshaft sollte frühzeitig ein Erstgespräch stattfinden, welches einerseits die Inhaftierten über das Angebot der sozialen Betreuung informieren soll und andererseits der Klärung der sozialen Situation und Anliegen der Beschuldigten dienen soll. Das Erstgespräch sollte standardisiert innert kurzer Frist nach Eintritt stattfinden, damit Inhaftierten, welchen die Angebote der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft nicht bekannt sind, diese kennenlernen und sich informieren können. Durch eine frühe Intervention der sozialen Betreuung sollen vorhandene persönliche und externe Ressourcen der Inhaftierten erhalten werden, aber auch möglichen Risiken frühzeitig begegnet werden.

### 6.2.2 Konzept für den interdisziplinären Austausch und die interprofessionelle Kooperation

Es ist aus Sicht der Autorinnen notwendig, ein detailliertes Konzept zur klar verbindlichen Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der Haftanstalt zu entwickeln. Im internen Bereich bedeutet dies eine eindeutige Zuordnung von Rollen und Aufgaben und Implementierung eines interdisziplinären Austauschs zwischen den verschiedenen Disziplinen und Professionen wie die Betreuung und Aufsicht und der Gesundheitsdienst. Damit kann sichergestellt werden, dass komplexe Probleme von Inhaftierten umfassend bearbeitet und gemeinsame Lösungen gefunden werden können. Soweit sich Aufgabenüberschneidungen des Sozialdienstes mit der Verteidigung ergeben, sollen erforderliche Informationen beispielsweise zur Situation der Angehörigen oder der Arbeitssituation ausgetauscht werden. Mit klaren konzeptionellen Regelungen könnten die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Professionen und Disziplinen verbessert werden.

### 6.2.3 Aufklärungsarbeit gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidigung

Aufgrund der Forschungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft und die Strafverteidigung teilweise keine Kenntnis vom Bestand des Sozialdienstes haben oder zumindest nicht über deren konkreten Aufgaben informiert sind. Deshalb sollte der Sozialdienst bei der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidigung sichtbar werden. Dies kann durch die direkte Kontaktaufnahme mit den Fallverantwortlichen durch die Sozialdienste geschehen sowie durch das Zur Verfügung stellen von Informationsmaterialien durch die Leitungen von Sozialdiensten respektive der Gefängnisleitungen. Das Ziel sollte sein, der Strafverteidigung und der Staatsanwaltschaft die Aufgaben des Sozialdienstes und den Nutzen ihrer Arbeit in der Untersuchungshaft, welcher auch den anderen Professionen zugutekommt, aufzuzeigen. Insbesondere sollte die Staatsanwaltschaft dafür sensibilisiert werden, dass der Sozialdienst auf eine funktionierende interprofessionelle Kooperation angewiesen ist und dieser seine Aufgaben erfüllen kann, ohne den Haftzweck und damit die Interessen der Staatsanwaltschaft zu behindern. Durch das aktive Informieren erhöht sich die Aussicht auf den Einbezug des Sozialdienstes durch die Staatsanwaltschaft und die Strafverteidigung und auf eine kooperative interprofessionelle Zusammenarbeit, wodurch die bestmögliche Unterstützung der inhaftierten Personen gewährleistet werden kann.

#### 6.2.4 Austauschplattformen für die interprofessionelle Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

Abgeleitet von der vorangehenden Empfehlung erachten es die Autorinnen als wichtig, dass eine verbesserte interprofessionelle Kooperation zwischen der Staatsanwaltschaft und der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft erfolgen kann. Dazu wird ein regelmässiger Fachaustausch vorgeschlagen. Dieser Austausch könnte in Form von Fallbesprechungen, Arbeitsgruppen oder digitaler Kommunikation stattfinden. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen eines Falles sollten regelmässig in Fallbesprechungen diskutiert werden. In professionsübergreifenden Arbeitsgruppen könnten Grundsätze, Strategien und Massnahmen zu einer verbesserten interprofessionellen Kooperation der Beteiligten entwickelt werden. Über dringende Angelegenheiten sollte mit digitalen Kommunikationsmitteln zeitnah informiert werden, was zu einer effizienteren Zusammenarbeit führt. Dies würde sich insbesondere bei den Vorbereitungen bei einer kurzfristigen Entlassung und des Übergangsmanagements positiv für die Inhaftierten auswirken. Insgesamt könnte dank dieser drei vorgeschlagenen Massnahmen eine engere und produktivere Zusammenarbeit gefördert werden.

#### 6.2.5 Durchführung eines standardisierten Austrittsgesprächs bei Entlassung

Wie vorerwähnt, haben die Autorinnen im Rahmen ihrer Forschung festgestellt, dass eine plötzliche Haftentlassung mit fehlender Anschlusslösung eine ungelöste Problematik in der Untersuchungshaft darstellt. Deshalb sollte vor der Entlassung aus der Untersuchungshaft oder dem Übertritt in den Strafvollzug, standardisiert ein Austrittsgespräch mit den Inhaftierten stattfinden. Ziel dieser Gespräche soll sein, dass für die Inhaftierten eine Anschlusslösung sichergestellt werden kann in Bezug auf notwendige Kontakte zu Anlaufstellen wie beispielsweise Sozialämter, Arbeitsvermittlungsstellen oder anderen Unterstützungsangeboten. Die Austrittsgespräche sollten dokumentiert sein und die Ergebnisse sollen den Inhaftierten sowie den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, damit ein nahtloser Übergang gewährleistet werden kann.

### 6.3 Ausblick

Insgesamt bieten die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Untersuchungshaft eine Vielzahl von Forschungsmöglichkeiten. Zukünftige Forschungen im Bereich der Untersuchungshaft könnten sich darauf konzentrieren, wie die Empfehlungen des KKJPD vom 17. November 2023 die Bedingungen der inhaftierten Personen in Untersuchungshaft verändern und welchen Einfluss sie auf die Tätigkeiten der

Sozialdienste haben. Wie beschrieben, gewannen die Autorinnen bei den Befragungen den Eindruck, dass sich bisher nur geringfügige Veränderungen zeigten. Die Befragungen fanden jedoch erst zwei bis vier Monate nach der Veröffentlichung der Empfehlungen statt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie noch weitere Entwicklungen anstossen werden.

Des Weiteren könnte die Evaluation des Modellversuchs «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft», der seit Herbst 2023 in den Kantonen Zürich und Bern läuft, Gegenstand zukünftiger Forschungen sein. Diese könnten untersuchen, wie wirksam der ressourcenorientierte Ansatz der sozialen Betreuung in der Untersuchungshaft ist und inwiefern die neuen Modelle auf andere Kantone übertragbar sind. Besonders interessant wäre es, die Auswirkungen von Massnahmen wie der verbesserten Angehörigenarbeit zu untersuchen, bei der der Kontakt zur Familie, insbesondere auch zu Kindern, erleichtert werden soll. Abgesehen von den Modellversuchskantonen scheint nach den Ergebnissen dieser Forschungsarbeit die soziale Betreuung bislang nur geringfügig in dieses Ziel des Paradigmenwechsels, welches den Kontakt zu Angehörigen und Bezugspersonen als externe Ressource aufrechtzuerhalten soll, involviert zu sein.

Auch die Umsetzung eines weiteren Zieles des Modellversuches sowie auch der Empfehlungen der KJPPD, ein intensiveres und effektiveres Übergangsmanagement, das den Übergang in die Freiheit oder in den Strafvollzug umfassender unterstützt, könnte Gegenstand künftiger Forschungen sein. Diesbezüglich wäre es von Interesse mitzuverfolgen, ob die in dieser Forschung festgestellten Problematiken einer plötzlichen Entlassung in die Freiheit und fehlender Anschlusslösungen für Inhaftierte gelöst werden können. Von besonderem Interesse wäre dabei, ob und wie die soziale Betreuung inskünftig von der Staatsanwaltschaft involviert und ihre Expertise zu sozialen Aspekten im Verfahren berücksichtigt wird und eine kooperative Zusammenarbeit, wie sie von der KKJPD (2023, S. 17) zwischen Haftanstalten, Verfahrensleitungen sowie medizinischen und sozialen Fachkräften empfohlen wird, umgesetzt werden kann.

Die Untersuchung dieser und weiterer Massnahmen könnte wertvolle Erkenntnisse darüber liefern, wie die vorgenannten Ansätze die Situation der Inhaftierten verbessern und welchen Beitrag die soziale Betreuung zur Verbesserung der Bedingungen in der Untersuchungshaft leisten kann.

## 7 Literaturverzeichnis

- Achermann, C. (2015). Ausländische Strafgefangene: Von Verletzlichkeit und Unterschieden. In N. Queloz, T. Noll, L. von Mandach, & N. Delgrande (Hrsg.), *Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug* (S. 73–82). Stämpfli.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit. Ein Argumentarium für die Praxis*.  
[https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR\\_Berufskodex\\_De\\_A5\\_db\\_221020.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf)
- Baechtold, A., Weber, J., & Hostettler, U. (2016). *Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (3., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Stämpfli.
- Brägger, B. F. (2022). Zellengrösse und -ausgestaltung. In B. F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 754–757). Helbing & Lichtenhahn.
- Brägger, B. F., & Zangger, T. (2020). *Freiheitsentzug in der Schweiz: Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen*. Stämpfli.
- Brand, C. (2023). Familienkontakt trotz Untersuchungshaft: Durch den Einbezug der Angehörigen sollten Ressourcen erhalten bleiben. *#prison-info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug: Fokus: Angehörigenarbeit*, 2, 38–41.  
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/prison-info.html>
- Bukowski, A., & Nickolai, W. (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe* (C. Kricheldorf, J. E. Schwab, & M. Becker, Hrsg.; 1. Aufl.). Kohlhammer.
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2024). *Freiheitsentzug, Insassenbestand in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, nach Kanton, Geschlecht, Alter und Nationalität 2024*.  
<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/31425974>

- Cornel, H. (2021). *Resozialisierung durch Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch für Studium und Praxis* (1. Aufl.). Kohlhammer.
- Cornel, H. (2023). Resozialisierung im Kontext von Haftentscheidungshilfe, Haftvermeidung und Untersuchungshaft. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, & I. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (5., akt. und erw. Aufl., S. 271–299). Nomos.
- Cornel, H., & Pruin, I. (2021). Der Beitrag der Bewährungshilfe zum Übergangsmanagement. In H. Cornel & G. Kawamura-Reindl (Hrsg.), *Bewährungshilfe: Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes sozialer Arbeit* (1. Aufl., S. 212–223). Beltz Juventa.
- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6., vollst. überarb., akt. und erw. Aufl.). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-64762-2>
- Dresing, T., & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Aufl.). Eigenverlag.
- Erismann, M. (2022). Soziale Arbeit im Justizvollzug. In B. F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 565–569). Helbing & Lichtenhahn.
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT). (1992). *2<sup>nd</sup> General Report on the CPT's activities: Covering the period 1 January to 31 December 1991*. Council of Europe. <https://rm.coe.int/1680696a3f>
- Fiolka, G. (2022). CPT (Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe). In B. F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 177–179). Helbing & Lichtenhahn.
- Flick, U., Kardorff, E. von, & Steinke, I. (Hrsg.). (2022). *Qualitative Forschung: Ein Handbuch* (14. Aufl., Originalausgabe). Rowohlt.

Forster, M. (1996). Empirische Erkenntnisse zur strafprozessualen Haft: Streiflichter hinter die Mauern der Untersuchungsgefängnisse. *Aktuelle Juristische Praxis (AJP)*, 12, 1522–1530.

Galli, F. (2022). Haftschäden reduzieren und die Wiedereingliederung fördern. Ein Modellversuch will die Ressourcen der Personen in Untersuchungshaft erhalten und stärken. *#prison-info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug: Fokus: Bildung*, 1, 50–53.

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/prison-info.html>

Gfeller, D. R., Bigler, A., & Bonin, D. (2017). *Untersuchungshaft: Ein Leitfaden für die Praxis*. Schulthess.

Heeb, T. (2017). Untersuchungshaft aus der Sicht der Verteidigung. In M. Mona & F. Riklin (Hrsg.), *Rechtswidrige Zustände? Untersuchungshaft in der Kritik = Contraire à la loi?: La détention provisoire sous la loupe* (S. 33–41). Haupt.

Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). VS.

Justizvollzug und Wiedereingliederung. (2024). *Jahresbericht Justizvollzug und Wiedereingliederung 2023* [Jahresbericht]. <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafvollzug-und-strafrechtliche-massnahmen/jahresbericht-2023.html>

Kawamura-Reindl, G. (2022). Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie/ Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* (2., vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 162–176). Beltz Juventa.

Kawamura-Reindl, G., & Schneider, S. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Beltz Juventa.

KKJPD. (2023). *Empfehlungen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft*.

<https://ccdjp.ch/newsreader/empfehlungen-fuer-die-untersuchungs-und-sicherheitshaft.html>

- Klecha, D., Krammer, S., & Dittmann, V. (2015). Die Problematik der psychisch Kranken im Justizvollzug. In N. Queloz, T. Noll, L. von Mandach, N. Delgrande, & Laura D. von (Hrsg.), *Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug* (S. 107–122). Stämpfli.
- Klug, W., & Niebauer, D. (2022). *Soziale Arbeit in der Justiz: Professionelles Selbstverständnis und methodisches Handeln* (1. Aufl.). Kohlhammer.
- Kohle, K. (2017). Das Problem der psychisch Kranken in Untersuchungshaft. In M. Mona & F. Riklin (Hrsg.), *Rechtswidrige Zustände? Untersuchungshaft in der Kritik = Contraire à la loi?: La détention provisoire sous la loupe* (S. 43–47). Stämpfli.
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundagentexte Methoden* (5. Aufl.). Beltz Juventa.
- Künzli, J., Büchler, A., & Weber, F. (2020a). 122 Regeln zum Umgang mit inhaftierten Menschen: Die Nelson-Mandela-Regeln beanspruchen universelle Geltung in allen Staaten. In Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug (Hrsg.). *#prison-info: Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug: Fokus: Europäische Strafvollzugsgrundsätze* (S. 17–21).  
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/prison-info.html>
- Künzli, J., Büchler, A., & Weber, F. (2020b). *Nelson-Mandela-Regeln: Das Regelwerk der UNO für die Behandlung von Gefangenen und seine Bedeutung für die Schweiz*.  
[https://skmr.ch/assets/publications/200818\\_Studie\\_Mandela-Rules.pdf](https://skmr.ch/assets/publications/200818_Studie_Mandela-Rules.pdf)
- Künzli, J., Frei, N., & Schultheiss, M. (2022). *Untersuchungshaft: Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz*. <https://skmr.ch/publikationen-dokumentationen/studien-gutachten/menschenrechte-in-untersuchungshaft>
- Lehner, D. (2022). Empfehlungen des Europarats. In B. F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 209–213). Helbing & Lichtenhahn.

Marti, T. (2024, Juni 25). Die Untersuchungshaft ist sehr restriktiv. Nun verbessern Zürich und Bern die

Bedingungen – auch mit Atemübungen für Häftlinge. *Neue Zürcher Zeitung*.

<https://www.nzz.ch/zuerich/u-haft-reform-in-zuerich-und-bern-neue-strategien-fuer-weniger-haftschaeden-ld.1836706>

Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung: Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6., überarb. Aufl.). Oldenbourg.

Noll, T. (2019). Optimierung der Untersuchungshaft im Kanton Zürich. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 20 Jahre Amt für Justizvollzug Zürich - eine Festschrift*, S. 29-77.

[https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-u-haft/Amt%20f%C3%BCr%20Justizvollzug\\_2019\\_20\\_Jahre\\_Amt\\_f%C3%BCr\\_Justizvollzug\\_eine\\_Festschrift.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-u-haft/Amt%20f%C3%BCr%20Justizvollzug_2019_20_Jahre_Amt_f%C3%BCr_Justizvollzug_eine_Festschrift.pdf)

Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules, revised on 1 Juli 2020 (2020), (EPR). <https://rm.coe.int/09000016809ee581>

Riklin, F. (1987). Postulat zur Reform der Untersuchungshaft (unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der europäischen Menschenrechtskonvention und des schweizerischen Verfassungsrechts). *ZStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 104, 57–91.

Schlebusch, S. (2020). Soziale Arbeit im Justizvollzug. In B. Maelicke, T. M. Berger, & J. Kilian-Georgus (Hrsg.), *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege* (S. 43–69). Springer Fachmedien.

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>

Schneider, S. (2022). Theoretische Profilierungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie/ Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* (2., vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 146-161). Beltz Juventa.

Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen. (2013). *Grundlagen und Hauptaufgaben der Bewährungshilfe in der Schweiz* [Leitbild]. Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen.

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (2021). *Fachliche Standards der Bewährungshilfe: Eine Bestandesaufnahme*.

[https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Bewaehrungshilfe\\_Analyse.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Bewaehrungshilfe_Analyse.pdf)

Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollst. überarb. und akt. Ausg.). Barbara Budrich.

team72 (2023). *Konzept infostelle72*. [https://www.team72.ch/wp-content/uploads/2017/08/infostelle72\\_Konzept\\_23\\_STE.pdf](https://www.team72.ch/wp-content/uploads/2017/08/infostelle72_Konzept_23_STE.pdf)

The United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), adopted on 17 December 2015 (2015), (NMR).

[https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/GA-RESOLUTION/E\\_ebook.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/GA-RESOLUTION/E_ebook.pdf)

Venez, M. (2024, Juni 6). Der Schweizer Strafvollzug hat die zweithöchste Suizidrate in Europa. Seit Jahren weisen Kritiker auf Missstände in Schweizer Gefängnissen hin. Vor allem die Untersuchungshaft sei «grundrechtswidrig» und steigere die Suizidgefahr, sagen sie. Kommen jetzt Reformen? *Neue Zürcher Zeitung*. <https://www.nzz.ch/panorama/der-schweizer-strafvollzug-hat-die-zweithoechste-suizidrate-in-europa-ld.1833869>

Venzlaff, U., Foerster, K., Dreßing, H., & Bork, S. (Hrsg.). (2009). *Psychiatrische Begutachtung: Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (5., neu bearb. und erw. Aufl.). Elsevier, Urban & Fischer.

Verasani, D. (2022). Bedingter Strafvollzug. In B. F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl., S. 123–124). Helbing & Lichtenhahn.

Wegel, M. (Hrsg.). (2019). *Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug:*

*Praxisberichte aus der Schweiz*. Stämpfli.

Zurkirchen, R., & Tobler, S. (2019). Im Spannungsfeld zwischen Gesetzesauftrag und Normalisierung

des Gefängnisalltags: Konsequente Ausrichtung der Untersuchungshaft auf

Wiedereingliederung. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 20 Jahre Amt für*

*Justizvollzug Zürich - eine Festschrift*, 78–89. [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-u-)

[dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-u-](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-u-)

[haft/Amt%20f%C3%BCr%20Justizvollzug\\_2019\\_20\\_Jahre\\_Amt\\_f%C3%BCr\\_Justizvollzug\\_eine](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-u-)

[\\_Festschrift.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-u-)



- Triage
- Sicherung der materiellen Existenzgrundlage
- Schuldenberatung,
- Erhalt von Wohnraum und Arbeitsplatz
- Beratung in Krisen (psychologische Beratung)
- Beratung und Begleitung bei Behördenkontakten
- «Dirty work»
- Kontakt mit Angehörigen

- Abklärung Unterstützungsbedarf und Triage
- Gibt es ein Vorbereitungsgespräch beim **Übertritt** in Strafvollzug oder vor der Entlassung in die Freiheit?
- Übergangsmangement

*Welche Angebote erhalten die Gefangenen durch den Sozialdienst?*

*Inwiefern erhalten Betroffene nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft eine weitere Beratung oder Betreuung?*

- Nonverbale Erzählaufforderung
- Können Sie dazu noch etwas mehr erzählen?
- Können Sie das noch ausführlicher schildern?
- Und dann?
- Wie erleben Sie das sonst noch?
- Wie ist das so mit...?
- Wie ist das bei Ihnen organisiert?
- Können Sie vielleicht ein Beispiel nennen?
- Uns würde noch interessieren, ob...

Leitfrage (Erzählaufforderung)	Check – Wurde das erwähnt Memo für mögliche Nachfragen  <i>nur stellen, wenn nicht von allein angesprochen Formulierungen anpassen</i>	Konkrete Fragen  <i>An einer passenden Stelle (auch am Ende möglich) in dieser Formulierung stellen</i>	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen
<p><b>Leitfrage 2 Einschätzung:</b></p> <p><i>Sie haben uns vom Angebot in der Untersuchungshaft erzählt.</i></p> <p><i>Uns interessiert Ihre persönliche Einschätzung. Welche Faktoren erleben Sie betreffend dieses Angebot als positiv und was als negativ?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wünsche/Anliegen der Betroffenen</li> <li>• Arbeitsplatzergänzung?</li> <li>• Wohnungserhalt?</li> <li>• Kontakt zu Angehörigen?</li> <li>• Psychologische Unterstützung?</li> <li>• Seelsorgerische Unterstützung?</li>   <li>• «Strafendes Regime» der U-Haft als Realität</li> <li>• gesetzliche Rahmenbedingungen</li> <li>• fehlende Ressourcen</li> <li>• Unterschiedliche Aufträge (z.B. Staatsanwaltschaft)</li> <li>• Niederschwelligkeit</li> </ul>	<p><b><i>Mit welchen <u>Anliegen</u> und <u>Wünschen</u> kommen Menschen, die in Untersuchungshaft sind, auf Sie zu?</i></b></p> <p><b><i>Wie erleben Sie die <u>Zusammenarbeit</u> mit den <u>verschiedenen</u> <u>Arbeitspartner:innen</u> wie z.B. <u>Gesundheitsdienst</u>, <u>Staatsanwaltschaft</u>?</i></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nonverbale Erzählaufforderung</li> <li>- Können Sie dazu noch etwas mehr erzählen?</li> <li>- Können Sie das noch ausführlicher schildern?</li> <li>- Und dann?</li> <li>- Wie erleben Sie das sonst noch?</li> <li>- Wie ist das so mit...?</li> <li>- Wie ist das bei Ihnen organisiert?</li> <li>- Können Sie vielleicht ein Beispiel nennen?</li> <li>- Uns würde noch interessieren, ob...</li> </ul>

Leitfrage (Erzählaufforderung)	Check – Wurde das erwähnt Memo für mögliche Nachfragen  <i>nur stellen, wenn nicht von allein angesprochen Formulierungen anpassen</i>	Konkrete Fragen  <i>An einer passenden Stelle (auch am Ende möglich) in dieser Formulierung stellen</i>	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen
<p><b>Leitfrage 3 Ausblick:</b></p> <p><i>Wenn Sie nun an Ihre Arbeit in den nächsten Jahren denken, was würden Sie beibehalten wollen, was ändern?</i></p> <p><i>Was wünschen Sie sich für die Zukunft?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seitens Ihrer Profession und/ oder für die Gefangenen</li> <li>• Verbesserungsvorschläge</li> </ul>	<p><i>Die Kantone Zürich und Bern weiten in einem gemeinsamen Projekt die freiwillige Sozialberatung in der Untersuchungshaft aus. Ist dieser <u>Modellversuch</u> bei Ihnen ein Thema?</i></p> <p><i>Gibt es <u>Pläne</u>, Ihr eigenes Angebot auszubauen?</i></p> <p><i>Gibt es noch etwas, worüber wir nicht gesprochen haben, was Sie für wichtig halten?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nonverbale Erzählaufforderung</li> <li>- Können Sie dazu noch etwas mehr erzählen?</li> <li>- Können Sie das noch ausführlicher schildern?</li> <li>- Und dann?</li> <li>- Wie erleben Sie das sonst noch?</li> <li>- Wie ist das so mit...?</li> <li>- Wie ist das bei Ihnen organisiert?</li> <li>- Können Sie vielleicht ein Beispiel nennen?</li> <li>- Uns würde noch interessieren, ob...</li> </ul>

Anhang B: Darstellung der Haupt- und Subkategorien

Hauptkategorien	Subkategorien
<b>Alltagsgestaltung Haftbedingungen</b>	Freizeit Sport Arbeit und Beschäftigung Bildung
<b>Soziale Kontakte</b>	Soziale Kontakte zur Aussenwelt Soziale Kontakte innerhalb der Haftanstalt Konflikte unter Inhaftierten
<b>Herausforderungen aus Sicht der SA</b>	Umstellung der Lebensgewohnheiten Ungewissheit über Dauer der Haft und Ausgang des Verfahrens Fehlende Einflussnahme Drohender Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust Finanzielle Unsicherheiten Umgang mit Delikt, Schuld und Scham
<b>Aufgaben Sozialdienst</b>	Beratung bei Eintritt in die Untersuchungshaft Psychosoziale Begleitung Übergangsmanagement Sozialarbeiterische Haltungen und Handlungsmethoden
<b>Interdisziplinäre Zusammenarbeit Interprofessionelle Kooperation</b>	Zusammenarbeit mit internen Diensten Zusammenarbeit mit externen Diensten (Behörden, Stellen, Institutionen) Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Zusammenarbeit mit der Strafverteidigung
<b>Entwicklungen der SA in der Untersuchungshaft</b>	Wandel in der Untersuchungshaft Zukunftsperspektiven Modellversuch